

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

II C 32-6142/I-219

Telefon: bei Durchwahl 9025-1388

intern: (925-1388)

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-219 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-219 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 9. Juli 2013

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-219 vom 5. August 2011 mit Deckblatt vom 20. Dezember 2011 für das Gelände zwischen Schloßbrücke, Schloßplatz, Liebknechtbrücke, Spree, Rathausbrücke, Schloßplatz, Schleusenbrücke und Spreekanal sowie die Rathausbrücke, einen Abschnitt der Spree und eine Teilfläche des Schloßplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Übersicht:

	Seite
I. Planungsgegenstand	6
I.1. Veranlassung und Erforderlichkeit	
I.2. Plangebiet	
I.2.1 Bestand	
I.2.1.1 Plangebiet: Größe, räumliche Lage und Umgebung	
I.2.1.2 Historische Entwicklung	
I.2.1.3 Derzeitige Nutzung	
I.2.1.4 Denkmalschutz	
I.2.1.5 Natur- und Landschaftshaushalt	
I.2.1.6 Eigentumsverhältnisse	
I.2.1.7 Verkehrserschließung	
I.2.1.8 Technische Erschließung	
I.2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation	
I.2.2.1 Ziele der Raumordnungsplanung und Landesplanung	
I.2.2.2 Flächennutzungsplan Berlin (FNP)	
I.2.2.3 Landschafts- und Artenschutzprogramm 1994	
I.2.2.4 Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“	
I.2.2.5 Planwerk Innenstadt/Planwerk Innere Stadt	
I.2.2.6 Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr)	
I.2.2.7 Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Mitte	
I.2.3 Angrenzende Bebauungspläne	
I.2.3.1 Bebauungsplan I-205 (im Verfahren)	
I.2.3.2 Bebauungsplan I-207	
I.2.3.3 Bebauungsplan I-208	
I.2.3.4 Bebauungsplan I-218 (im Verfahren)	
I.2.3.5 Planfeststellungen	
II. Planinhalt	20
II.1. Entwicklung der Planungsüberlegungen (planerische Vorgeschichte)	
II.2. Intention des Plans (generelle Zielvorstellungen / Leitbild)	
II.2.1 Generelle Planungsziele	
II.2.2 Städtebauliches Konzept	
II.2.3 Verkehrskonzept	

II.2.3.1 Kurzfassung der Ergebnisse des Gutachtens „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ LK Argus Juli 2009

II.2.3.2 Fortschreibung der Straßenplanung

II.3 Wesentlicher Inhalt

II.3.1 Flächenbilanz

II.3.2 Abwägung, Begründung einzelner Festsetzungen

II.3.2.1 Art der baulichen Nutzung

II.3.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

II.3.2.3 Flächen für Nebenanlagen

II.3.2.4 Flächen für Stellplätze

II.3.2.5 Verkehrsflächen

II.3.2.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

II.3.3 Textliche Festsetzungen

II.3.4 Hinweis

III. Auswirkungen des Bebauungsplans 43

III.1.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

III.1.2 Überschlägige Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) zum BauGB

III.2 Auswirkungen auf die Umwelt

III.2.1 Eingriffsbewertung

III.2.2 Zusammenfassende Auswirkungen auf die Umwelt

III.3 Bodenordnende Maßnahmen

III.4 Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern

III.5 Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung

III.6 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

IV. Verfahren 52

IV.1 Aufstellungsbeschluss

IV.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

IV.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

IV.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

IV.5 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

IV.6 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

IV.7 Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

IV.8 Abgeordnetenhauszustimmung

I. Planungsgegenstand

I. 1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Deutsche Bundestag beschloss im Juli 2002 nach Empfehlung der internationalen Expertenkommission „Historische Mitte“, auf dem Schlossareal ein Gebäude in der Kubatur des ehemaligen Schlosses zu errichten. Diese Expertenkommission verständigte sich aufgrund des integrativen Ansatzes von Forschung, Wissenschaft und Bildung wie auch von Kunst und Kultur des empfohlenen Nutzungskonzeptes für dieses öffentliche Gebäude auf den programmatischen Namen „Humboldt-Forum“ - in Anlehnung an das Wirken der Gebrüder Humboldt. Die Standortentscheidung erfolgte auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Verknüpfung mit den Einrichtungen auf der Museumsinsel und der Humboldt-Universität.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Kubatur des früheren Berliner Schlosses und sichert außerdem den Standort für ein Freiheits- und Einheitsdenkmal - unter Berücksichtigung des Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals. Mit der städtebaulichen Neuordnung sollen zudem die öffentlichen und privaten Freiflächen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen neu geordnet werden. Dabei soll eine Trennung zwischen den Straßenverkehrsflächen der Bundesstraße 2/5 (Schloßplatz zwischen Schloßbrücke und Liebknechtbrücke) und des Straßenabschnittes Schloßplatz zwischen Schleusenbrücke und Rathausbrücke in veränderter Lage und den übrigen Verkehrsflächen mit künftiger Aufenthalts- und Anliegerfunktionen vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt im Entwicklungsbereich 'Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel', der am 17. Juni 1993 förmlich festgelegt wurde. In einem Entwicklungsgebiet ist es gemäß § 166 Abs. 1 BauGB erforderlich, Bebauungspläne aufzustellen, um die vorgesehene Entwicklung zu verwirklichen.

Das Plangebiet übernimmt im Rahmen seiner Funktion als Standort für eines der gegenwärtig bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands, mit dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes für Kultur, Bildung und Forschung, eine besondere öffentliche Aufgabe, die allein über die Regelungen der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB nicht zu sichern ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird den besonderen Erfordernissen und Belangen Rechnung getragen, die sich aus der Festlegung als Entwicklungsbereich 'Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel' ergeben.

Neben diesem generellen Planerfordernis ist zur Umsetzung des im Rahmen des internationalen Realisierungswettbewerbs zur „Wiedererrichtung des Berliner Schlosses/Bau des Humboldt-Forums im Schlossareal Berlin“ prämierten Siegerentwurfs die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Die gegenwärtig nach § 34 BauGB zu beurteilende Zulässigkeit von Vorhaben ist unzureichend, um die städtebauliche Zielsetzung der Reurbanisierung des historischen Zentrums unter Berücksichtigung des Wettbewerbsergebnisses umzusetzen.

Da der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient und die Grundflächen des Sondergebietes und der Fläche für Gemeinbedarf mit insgesamt rund 24.800 m² die maximalen 70.000 m² Grundfläche nicht überschreiten sowie nach Vorprüfung nach Anlage 2 des BauGB der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen hat, wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

I. 2 Plangebiet

I. 2.1 Bestand

I.2.1.1 Plangebiet: Größe, räumliche Lage und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-219 umfasst 6,76 ha. Er beinhaltet das Areal des ehemaligen Berliner Schlosses bzw. Palastes der Republik und wird im Norden durch den Schloßplatz zwischen Schloßbrücke und Liebknechtbrücke – im Folgenden (in der Begründung) als Schloßplatz (Nord) bezeichnet –, im Osten durch das östliche Ufer der Spree, im Süden durch den Schloßplatz zwischen Schleusenbrücke und Rathausbrücke – im Folgenden (in der Begründung) als Schloßplatz (Süd) bezeichnet – sowie im Westen durch das östliche Ufer des Spreekanals begrenzt. Der Bereich des Schloßplatzes, der an den Spreekanal bzw. den Sockel des Nationaldenkmals angrenzt, wird im Folgenden (nur in der Begründung) als Schloßplatz (West) bezeichnet. Die Schloßbrücke und die Liebknechtbrücke liegen zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereiches. Die Rathausbrücke im Südosten ist Bestandteil des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet liegt im Kernbereich des historischen Zentrums der Stadt im Bezirk Mitte auf der Spreeinsel. Der Schloßplatz bildet den Auftakt zum Boulevard Unter den Linden und hat in diesem Kontext eine besondere stadtbildprägende und funktionale Bedeutung.

Die Umgebung des Bebauungsplangebiets wird insbesondere durch herausragende Kultur-, Bildungs- und Dienstleistungsnutzungen sowie angrenzende Platz- und Freiflächen geprägt. So schließt sich nördlich neben dem Berliner Dom der Lustgarten an, der nach der Sprengung des Schlosses eine städtebauliche Einheit mit dem Schloßplatz (ehemaligen Marx-Engels-Platz) bildete. Auf der östlichen Seite der Spree liegt die Platzanlage des Marx-Engels-Forums. Südlich wird der Schloßplatz durch das ehemalige Staatsratsgebäude mit der European School of Management and Technology (ESMT) und den Neuen Marstall mit der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin gefasst. Westlich des Spreekanals schließt sich der Friedrichswerder mit dem durch die Bertelsmann-Stiftung wiedererrichteten Kommandantenhaus, dem Kronprinzenpalais, dem Schinkelplatz, der Friedrichswerderschen Kirche und der geplanten Bauakademie an. Südlich des Werderschen Marktes und im Nikolaiviertel südlich der Rathausstraße befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen.

I.2.1.2 Historische Entwicklung

Das Schlossareal war immer schon ein wichtiger Schauplatz in der Geschichte Berlins.

An der heutigen Rathausbrücke stand das erste gemeinsame Rathaus der vereinigten Bürgerstädte Berlin und Cölln sowie das Dominikanerkloster. Nach 1450 wurde dort das Schloss als feste Residenz der Brandenburgischen Kurfürsten errichtet und das Rathaus abgetragen. Als der Festungsring 1688 auch den Friedrichswerder einschloss, befand sich das Schloss in der Mitte Berlins. Die jetzige Rathausstraße wurde 1701 durch den Einzug des ersten Königs von Preußen zur neuen Triumphstraße, die dann in Königsstraße umbenannt wurde. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die ausgedehnte Burganlage zu einem Renaissanceschloss umgebaut. Im Jahre 1701 beauftragte Friedrich I. Andreas Schlüter und später Eosander von Goethe mit dem Umbau seiner Residenz zum repräsentativen Barockschloss. Zu dieser Zeit wurde das Schloss auch zum Ausgangspunkt der weiteren Stadtentwicklung.

Mit dem Abriss der Dominikanerkirche 1747 und dem parallel stattfindenden Neubau des Doms am Lustgarten gewann die Straße Unter den Linden zunehmend an Bedeutung. Mit der Gründung der Dorotheen- und Friedrichstadt sowie dem Ausbau der Allee Unter den Linden zur „via triumphalis“ und der Anlage des Forum Fridericianum orientierte sich das Schloss endgültig nach Westen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war die strukturelle Teilung Berlins vollzogen. Die Stadt gliederte sich in ein „Gebiet des Absolutismus“ mit dem Schloss als zentralen Ort und Ausgangspunkt der Prachtstraße Unter den Linden, sowie in

den bürgerlichen Teil mit seinen engen Straßen, die östlich und südlich des Schlosses verliefen. Diese Gliederung existierte trotz aller baulicher Veränderungen bis ins 20. Jahrhundert.

Für die Errichtung des Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. (1891 bis 1897) wurde die einstmals geschlossene Bebauung der Schlossfreiheit mit Bürgerhäusern abgetragen. Zum einen wurde die Schlossfreiheit allmählich zum Nadelöhr für den zunehmenden Verkehr und zum anderen stellte die Häuserzeile offenbar kein adäquates Gegenüber mehr zum Schloss dar, weil dieses 1871 kaiserliche Residenz geworden war.

Im Zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Bauten der Berliner Mitte erheblich beschädigt oder zerstört. Diese Chance zur Neuplanung wurde ab 1950 von der DDR genutzt. Ostberlin sollte, über die als neue Magistrale zum Aufbau vorgesehene Stalinallee (heute Karl-Marx-Allee), mit der Stadtmitte in Richtung Alexanderplatz und von dort bis zum Areal „Mitte Spreeinsel“ verbunden werden. Während man die bestehenden Zentrumsstrukturen anfangs noch respektierte, schloss sich im Rahmen der sozialistischen Stadtplanung Ende der fünfziger Jahre eine umfassende Neuerung an, die den Abriss weiterer historischer Gebäude zur Folge hatte, eingeschlossen das Berliner Schloss. Das im Krieg zerstörte, aber noch erhaltungsfähige Gebäude, wurde 1950 zugunsten eines Aufmarschplatzes abgetragen. Im Jahr 1976 wurde auf einer Teilfläche des Schlossgrundstücks der Bau des Palastes der Republik fertig gestellt, der unterirdisch durch einen Tunnel mit dem Marstall verbunden war. Im Jahr 1990 wurde der Palast der Republik auf Beschluss der Volkskammer der DDR wegen Asbestbelastung geschlossen und nach erfolgter Asbestsanierung zwischenzeitlich zurückgebaut. Die Abrissarbeiten wurden im Januar 2009 beendet.

I.2.1.3 Derzeitige Nutzung

Das Areal befindet sich derzeit im Umbruch. Im Bereich der Bodendenkmäler werden Grabungsarbeiten durchgeführt (siehe I.2.1.4). Bis zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ wird das Areal durch Zwischennutzungen geprägt. Die „Humboldt-Box“ dient als Informationsgebäude zum „Humboldt-Forum“. Die restliche Fläche wurde als temporäre Grün- und Freifläche umgestaltet.

Als bauliche Anlagen bestehen die denkmalgeschützten Fundamente des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. angrenzend an den Spreekanal (siehe I.2.1.4), Fundamente des ehemaligen Stadtschlusses, der Cöllner Stadtmauer sowie die Fundamente und die Bestattungen des Dominikanerklosters.

Unterhalb der Geländeoberfläche befindet sich die Bodenwanne des ehemaligen Palastes der Republik. Zwischen dem „Marstall-Komplex“, der sich im südlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes I-218 befindet und dieser Bodenwanne ist eine unterirdische Verbindung vorhanden.

Im Geltungsbereich liegen die Straßenverkehrsflächen des Schloßplatzes (Nord), Schloßplatzes (Süd) und Schloßplatzes (West). Der zentrale Bereich ist derzeit nur für den Fuß- und Radverkehr zugänglich.

Südlich angrenzend an den Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals befindet sich das tiefer liegende Schleusengärtchen mit der sogenannten Kaisereiche, einem Stadtbild prägenden Solitärbaum. Diese Grünfläche befindet sich im Fachvermögen des Bezirksamts Mitte von Berlin, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung/ Straßenverkehrsbehörde nunmehr Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt. Deren Zuordnung muss im Zusammenhang mit der Errichtung des Freiheits- und Einheitsdenkmals geklärt werden.

Teil des Geltungsbereichs ist die nachrichtlich übernommene Bundeswasserstraße Spree, die durch die Berufs- und Freizeitschifffahrt genutzt wird. Die Spree ist Teil der Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße.

Eine besondere bauliche Situation stellt der westliche Uferbereich der Spree dar. Parallel zur Kellerwand des ehemaligen Palastes der Republik wurde vor diesem eine Promenade als überkragende Stegkonstruktion gebaut.

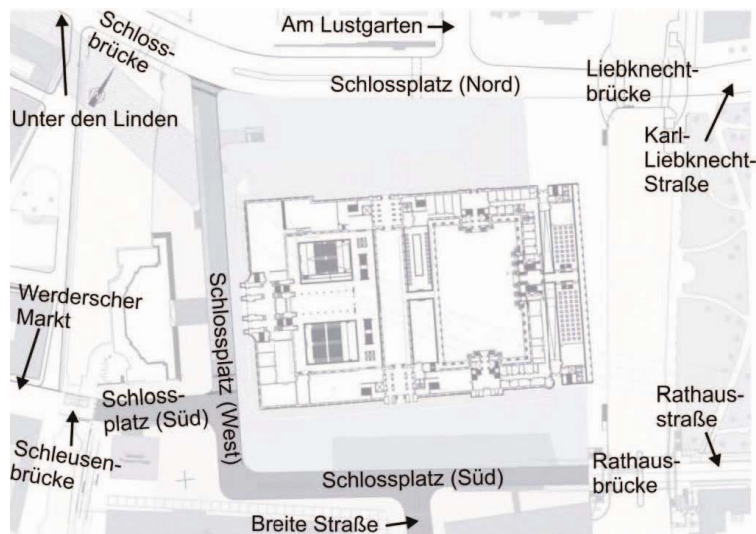


Abb.: Straßenbezeichnungen um das „Humboldt-Forum“
(Verkehrsgutachten LK Argus Juli 2009)

In der Abb. aus dem Verkehrskonzept wird der Schloßplatz abweichend von der amtlichen Schreibweise Schloßplatz als „Schlossplatz“ bezeichnet.

I.2.1.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegen folgende in der Denkmalliste des Landes Berlin aufgeführten Boden- und Baudenkmale:

- Bodendenkmale:** Schloßplatz, Fundamente des Berliner Schlosses
Schloßplatz, Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm
Schloßplatz 1, Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters
- Baudenkmal:** Schloßplatz, Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Pufferzone zum „Welterbe Museumsinsel Berlin“ bzw. an den Denkmalbereich Museumsinsel. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, aber in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes, befinden sich Denkmale, die in der Denkmalliste des Landes Berlin aufgeführt sind:

- Denkmalbereiche:** Denkmalbereich Museumsinsel
Denkmalbereich Dorotheenstadt
- Baudenkmale:** Baudenkmal Berliner Dom
Baudenkmal Zeughaus
Baudenkmal Schloßbrücke
Baudenkmal Schleusenbrücke
Baudenkmal Staatsratsgebäude
- Gartendenkmal:** Garten und Vorplatz des Staatsratsgebäudes

Bodendenkmal Fundamente des Berliner Schlosses

Bei der Errichtung des Palastes der Republik sind 1973 die zwischen Spree und ehemaligem Großen Schloßhof befindlichen Schlossfundamente tiefenenttrümmert worden, ohne eine Dokumentation vorzunehmen. Erhalten sind Fundamente des Berliner Schlosses sowie des Dominikanerklosters und des Münzturmes außerhalb des Standortes des Palastes der Republik.

Die Grabungen am Münzturm sind abgeschlossen und dokumentiert. Derzeit werden am Schlosskeller weitere archäologische Grabungen durchgeführt, ein Teil der Fundamente wurde freigelegt.

Bodendenkmal Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm

Bei den Bauarbeiten für den Palast der Republik wurden 1973 nordwestlich der Rathausbrücke Fundamente der Cöllner Stadtmauer und eines Turms, dem so genannten Grünen Hut, untersucht und anschließend vollständig entfernt. Derzeit ist noch mit erhaltenen Überresten der Stadtmauer im Bereich des Großen Schloßhofes, des Turms an der ehemaligen Stechbahn und der angrenzenden Mauerverläufe in der Nähe der Rathausbrücke zu rechnen.

Bodendenkmal Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters

Neben dem Berliner Schloss, zwischen den ehemaligen Einmündungen von Breite Straße und Brüderstraße, standen Kirche und Kloster des Dominikanerordens, die 1747 abgerissen wurden. Bei 1997 durchgeführten Grabungen wurden Fundamentreste der Klostersüdmauer, ein Pfeilerfundament vom südlichen Seitenschiff der Klosterkirche, elf Bestattungen im Bereich des Mittelschiffes sowie die westliche Ufermauer des Mühlengrabens gefunden, der in die Ausbauphase nach 1672-94 datiert werden kann. Außerhalb des Klosters wurden Überreste eines Gebäudfundaments basierend auf Holzkonstruktionen und eine Grube mit verfüllten Siedlungsrückständen ergraben, die beide offensichtlich aus der Zeit vor der Klostergründung 1297 stammen.

Seit April 2008 führt das Landesdenkmalamt archäologische Ausgrabungen vor dem ehemaligen Staatsratsgebäude und im Bereich des Schloßplatzes (Süd) durch.

Baudenkmal Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I.

Angrenzend an den Spreekanal befinden sich die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. mit einer Grundfläche von ca. 76 Meter x 38 Meter. Diese Anlage wurde zur Zeit der Sprengung des Schlosses 1950 bis auf den Sockel abgerissen. Unter dem Denkmal mündete ursprünglich der Mühlengraben in den Kupfergraben. Unter dem Denkmal sind auch heute noch Reste des Mühlengrabens vorhanden. Die erhaltenen Gewölbe weisen auf eine den Ort bis zum Ende des 19. Jahrhunderts prägende Situation hin. Auch Spuren des ursprünglichen Aufbaus der Denkmalanlage sind noch zu erkennen. So heben sich auf der Plattform die Sockelzone der Säulenhalle und der flankierenden Pavillons, die das monumentale Reiterstandbild zur Spreekanalseite einfassten, deutlich ab. Teil des Denkmals ist ebenfalls die südlich angrenzende Grünfläche.

Denkmalbereich Museumsinsel mit Museen, Lustgarten und Berliner Dom

Auf dem nördlichen Teil der Spreeinsel liegt die Museumsinsel mit Museen, Lustgarten und Berliner Dom. Sie ist ein bedeutender und vor allem weitgehend erhaltener Teil des ehemaligen Schlossbezirks. Teil des Denkmalbereichs sind die Baudenkmale Pergamonmuseum & Vorhof, Nationalgalerie & Kolonnaden, Neues Museum, Altes Museum, Dom sowie als Gartendenkmal die Gartenanlage vor der Alten Nationalgalerie und dem Neuen Museum. Das bau- und stadtbaukünstlerische Ensemble mit seiner Nutzungsstruktur aus Museums- und Sakralbauten wurde 1999 in die Liste der Weltkulturerbestätten der UNESCO aufgenommen.

Denkmalbereich Dorotheenstadt

Der westlich gelegene Denkmalbereich umfasst die historischen Bauten, Denkmale und Gartendenkmale an der Straße Unter den Linden und den angrenzenden Straßenzügen. An der Straße lassen sich heute verschiedene Abschnitte unterscheiden: Westlich der Schloßbrücke zeigt sich mit Zeughaus und "Forum Fridericianum" das vertraute Bild der erweiterten Residenz des 18. Jahrhunderts. Verbunden wird das Denkmalensemble Unter den Linden durch die Promenade mit Baumbestand, die aus der 1647 nach holländischem Vorbild planmäßig angelegten Baumallee hervorgegangen ist.

Baudenkmal Schloßbrücke

Die nordwestlich des Geltungsbereichs gelegene Schloßbrücke über den Spreekanal verbindet die Straße Unter den Linden mit dem Lustgarten. Sie wurde 1822-24 nach dem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel errichtet und war Teil einer städtebaulichen Neuordnung des Bereichs zwischen Schloss und Opernplatz.

Baudenkmal Schleusenbrücke

Die südwestlich gelegene Schleusenbrücke, die den Schloßplatz mit dem Werderschen Markt verbindet, wurde 1914-16 erbaut. Die wichtige Verbindung zwischen Cölln und dem westlichen Spreeufer hatte vermutlich bereits im 15. Jahrhundert als hölzerner Steg mit Schleuse bestanden und war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrfach erneuert worden.

Baudenkmal Staatsratsgebäude

Das ehemalige Staatsratsgebäude, südwestlich des Plangebiets gelegen, nimmt mit seiner großzügigen Gartenlage das gesamte Areal zwischen Breite Straße und Spreekanal sowie zwischen Neumanns-/Sperlingsgasse und Schloßplatz ein. Es wurde 1962-64 als Stahlskelettbau errichtet und ist in seinen Proportionen und seiner inneren Aufteilung ganz auf das ehemalige Portal IV der Lustgartenseite des Berliner Schlosses ausgerichtet, das 1964 in die Front des Neubaus eingefügt wurde. Von seinem Balkon hatte Karl Liebknecht 1918 die Sozialistische Republik ausgerufen.

Gartendenkmal Garten und Vorplatz des Staatsratsgebäudes

Die Gestaltungskonzeption für Garten und Vorplatz, die 1964 ausgeführt wurde, zeichnet sich durch eine enge Verbindung von Haus und Freiflächen aus. Sie zeigt eine schlichte, auf das Hauptgebäude und seinen Flügel bezogene Raumkomposition. Zum Schloßplatz ist dem Gebäude eine großformatig gerasterte Fläche mit Platten aus hellem Granit und dunklem Diabas vorgelagert, unterbrochen durch eine geschwungene Vorfahrt. Im Geltungsbereich liegt ein Teil des Gartendenkmals, das aufgrund von durchgeführten Bau- und Grabungsarbeiten beeinträchtigt wurde.

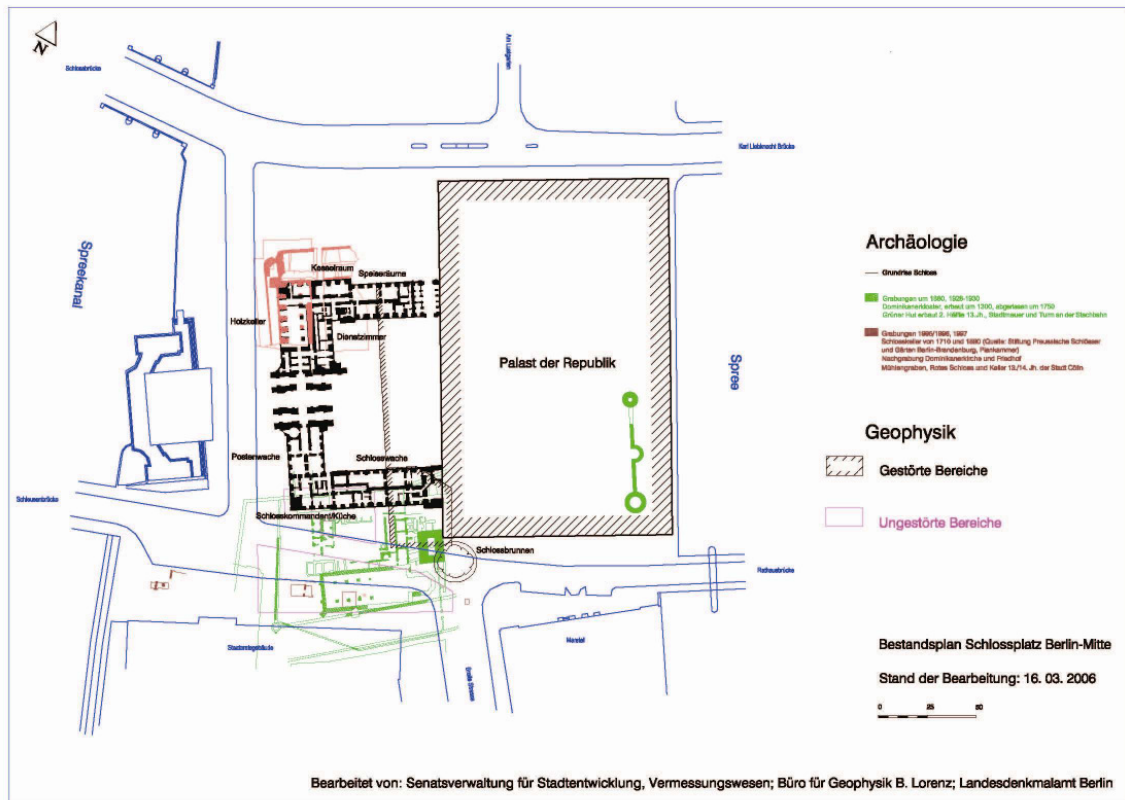


Abb.: Bodenarchäologische Bereiche (Quelle: Landesdenkmalamt)

I.2.1.5 Natur- und Landschaftshaushalt

Geologie

Geologisch liegt das Plangebiet auf Talsand im Warschau-Berliner Urstromtal mit stellenweise sandigen, tonigen und humosen Bindungen in Form von Torf, Faulschlamm und Sand. Ab ca. 15 m unter Flur steht bindiger Geschiebemergel an. Die oberen Bodenschichten bestehen aus heterogenen Aufschüttungen (Bodentyp: Lockersyrosem und Humusregosol und Pararendzina) mit einer geringen Archivfunktion für die Naturgeschichte.

Wasserhaushalt

Der Grundwasserspiegel liegt im Mittel bei ca. 30,7 m über NHN (HW bei 32,4 m über NHN). Bei Geländehöhen von 35 m über NHN im Westen bis 36,9 m über NHN im Osten beträgt der Flurabstand im Plangebiet minimal 2,6 m (bei höchsten GW-Stand) bis 6,2 m über NHN. Das Grundwasser korrespondiert mit den Wasserständen der Spree. Für den Bereich der „Palastwanne“ trifft das nicht zu, da diese mit der „schwarzen Wanne“ nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht. Eine planerische Lösung für den Endzustand wird im freiraumplanerischen Wettbewerb bzw. in der weiteren Planung zum „Humboldt-Forum“ zu finden sein. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Gesamtabfluss aus Niederschlägen betrug 2005 > 400 mm/a. Sowohl die Verdunstung als auch die Grundwasserneubildung sind gering und betragen lt. Umweltatlas Berlin ca. 50 - 150 mm/a.

Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit neben den archäologischen Grabungsflächen von einem Informationspavillon („Humboldt-Box“) sowie den Abrissflächen des Palastes der

Republik und der Übergangsnutzung (begrünte Bereiche) geprägt. Im städtischen Raum mit seinen wichtigen Sichtachsen stellt die derzeitige Nutzung ein Vakuum dar.

Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet gehört zu einer stadtklimatischen Zone mit hohen Veränderungen gegenüber Freilandverhältnissen und einer hohen Schwülegefährdung. Der bodennahe Luftaustausch erfolgt von der Spree in Richtung Westen. Die Häufigkeit des Luftaustausches liegt mit > 3 – 9mal stündlich im unteren Mittel-Bereich. Im Vergleich zur Umgebung stellt der offene, unbebaute Raum des Plangebiets mit dem Lustgarten eine innerstädtische Insel mit häufigerem Luftaustausch dar.

Die langjährige Entwicklung der Luftqualität stellt sich gemäß Umweltatlas wie folgt dar:

- Die Gesamt-Emissionen Schwefeldioxid (SO₂) von Industrie, Hausbrand und Verkehr betrugen im Plangebiet im Jahr 2002 > 1 - 2 t/km² Jahr und haben sich seit 1989 deutlich reduziert (von 56.251 auf 1.424). Hauptverursacher ist der Hausbrand und untergeordnet Verkehr.
- Die Gesamt-Emissionen Stickoxide (NO_x) von Industrie, Hausbrand und Verkehr betrugen im Plangebiet im Jahr 2002 > 20 - 50 t/km² Jahr und haben sich seit 1989 deutlich reduziert (von 77.877 auf 27.782). Fast alleiniger Verursacher ist der Verkehr.
- Der Index der verkehrsbedingten Luftbelastung für PM₁₀ (Feinstaub) und NO₂ (Stickstoffdioxid) lag 2005 im Bereich des Schloßplatzes zwischen 1,51 - 2,0 (mäßig bis erhöht belastet).

Vegetation

Neben den Verkehrsflächen existiert im Plangebiet aktuell eine Übergangsnutzung einer voll versiegelten Fläche. Als Zwischennutzung wurden Teilflächen im Plangebiet mit verschiedenen Rasenflächen begrünt. Auf dem Schloßplatz (West) steht am Ufer des Spreekanals ein stattlicher alter Baum.

Artenschutz

Die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals werden regelmäßig, auch aktuell, von Wasserfledermäusen als Sommerquartier genutzt. Diese Tiere gehören zu den europäischen Fledermausarten („FFH-Arten“). Zu berücksichtigen ist, dass sich das Bezirksamt Mitte im Rahmen des internationalen Aktionsbündnisses 'Countdown 2010', dem das Land Berlin beigetreten ist, verpflichtet hat, als Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt Maßnahmen zum Schutz der europäischen Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten zu ergreifen.

Bodenbelastungen (Altlasten)

Im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin sind für den Planbereich keine Verdachtsflächen verzeichnet. Für den Bereich des Plangebiets sind jedoch aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton Verunreinigungen zu erwarten, die entsprechend der LAGA-Zuordnungswerte zu entsorgen sind. Bei der Grabung „Schlosskeller“ wird von ca. 34.000 t bauschuttdurchsetzten Boden ausgegangen, der zu 2/3 die Zuordnung Z 1 und zu 1/3 die Zuordnung Z 2 erhält. Zum derzeitigen Stand der Deklaration bei Ausbaumaterialien wurden folgende Parameter festgestellt:

- Parameter bei der Zuordnung Beton: überwiegend Chloride, Sulfate, Phenolindex und Leitfähigkeit im Eluat;
- Parameter bei der Zuordnung Boden: überwiegend PAK, zudem Blei, Kupfer, Zink, TOC, Arsen;
- Parameter bei der Zuordnung Bauschutt: PAK im Feststoff, Phenolindex im Eluat.

Die geplante weitgehende Versiegelung durch den Neubau und die Verkehrsflächen stellen eine Sicherungsmaßnahme gegenüber Belastungen dar, so dass ein Kontakt mit kontaminiertem Bodenmaterial und eine Verlagerung von Schadstoffen durch Niederschlagswasser in das Grundwasser nach der Realisierung unterbunden werden. Die mit dem Bauvorhaben verbundene Entsorgung von Bodenaushub (s. „III. 2 Auswirkungen auf die Umwelt“) stellt zu dem eine Teilsanierung der Bebauungsplanfläche dar. Zu berücksichtigen ist, dass durch die Tiefenenttrümmerung im Verlauf der Errichtung des Palastes der Republik potentielle Altlasten beseitigt wurden. Im Rahmen des Rückbaus wurde Füllsand in den Keller des Gebäudes eingebracht.

Die beabsichtigten Nutzungsfestsetzungen stehen den Belastungen nicht entgegen. Bei Aufschüttungen des Bodenmaterials an die Oberfläche sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung zu überprüfen und einzuhalten. Durchwurzelbare Bodenschichten müssen so beschaffen sein, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 7 BBodSchG und des § 9 BBodSchV nicht hervorgerufen wird.

Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmittel im Plangebiet vor. Eine präventive Untersuchung vor Baubeginn liegt im Interesse des Bauherrn und ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

I.2.1.6 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des zurückgebauten Palastes der Republik (Flurstücke 159, 162, 163, 164 der Flur 819; Flurstück 133 der Flur 820), einschließlich der Uferwand des Flurstücks 164, befindet sich im Eigentum der Stiftung „Berliner Schloss – Humboldtforum“.

Bei den restlichen Flächen des Plangebiets handelt es sich mit Ausnahme der Spree um gewidmete Straßenverkehrsflächen, die sich im Eigentum des Landes Berlin befinden (Flurstücke 158, 161, Teile des Flurstücks 261 der Flur 819; Teile der Flurstücke 29, 31, 361 der Flur 820). Berlin beabsichtigt, den für das Humboldt-Forum notwendigen Teil der Verkehrsfläche an die Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum zu übertragen.

Die Spree sowie ein nördlich an die Rathausbrücke anschließender und unter der Brücke befindlicher Teil des Uferbereichs sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) (Teile des Flurstücks 424 der Flur 819). Die darauf errichtete bauliche Treppenanlage an der Liebknechtbrücke gehört dem Land Berlin.

I.2.1.7 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt zwischen den Bundesfernstraßen B1 (Leipziger Straße, Gertraudenstraße, Mühlendamm) sowie B2/ B5 ((Unter den Linden, Schloßplatz (Nord), Karl-Liebknecht-Straße)).

Die direkte Verkehrserschließung des Plangebiets durch den Kfz-Verkehr erfolgt über die Straßenzüge Karl-Liebknecht-Straße - Schloßplatz (Nord) - Unter den Linden im Norden sowie über den Werderschen Markt - Schloßplatz (Süd) - Rathausstraße im Süden sowie über die Breite Straße.

Das Verkehrsaufkommen der umliegenden Hauptverkehrsstraßen zeigt nach der Verkehrsstärkenkarte DTV_{werktags} 2009, VLB, Stand 2011, Verkehrsbelegungen von 25.800 bis 32.300 Kfz/werktag im Straßenzug Karl-Liebknecht-Straße - Unter den Linden und 9.200 bis 10.700 Kfz/werktag im Straßenzug Breite Straße - Werderstraße.

Die Hauptverkehrsstraßen dienen ebenfalls dem ÖPNV. Die vor allem touristisch bedeutsamen Buslinien 100 und 200 und die Schnellbuslinie TXL (Verbindung zum Flughafen Tegel) verlaufen über den Straßenzug Unter den Linden, Schloßplatz (Nord) und Karl-Liebknecht-Straße. Im Süden des Plangebiets verläuft die Buslinie 147, die über den Hauptbahnhof führt.

Straßenbahnhaltestellen befinden sich ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets in der Spandauer Straße und ca. 700 m nordwestlich des Plangebiets in der Dorotheenstraße.

Die nächste U-Bahn-Station Hausvogteiplatz (Linie U 2 Pankow – Ruhleben) liegt ca. 700 m vom Zentrum des Plangebiets entfernt. In ca. 1.000 – 1.200 m Entfernung liegen die Bahnhöfe Alexanderplatz und Friedrichstraße mit Anbindung an S- und U-Bahnlinien sowie an den DB-Regionalverkehr und der S-Bahnhof Hackescher Markt.

Die Anbindung des Areals an den öffentlichen Nahverkehr wird durch den Neubau der U-Bahnlinie 5, mit der die Lücke im U-Bahnlinienetz zwischen Alexanderplatz und Brandenburger Tor geschlossen werden soll, erheblich verbessert. Westlich des „Humboldt-Forums“ ist der Bahnhof Museumsinsel geplant mit Ausgängen jenseits der Spree an Kronprinzenpalais und Zeughaus und diesseits der Spree mit zwei nordwestlich des „Humboldt-Forums“ gelegenen Ausgängen und einem Aufzug, die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die zweite Änderung vom 27. Juni 2011 zum Planfeststellungsverfahren vom 21. Oktober 1999 nach dem Personenbeförderungsgesetz für den Bau der U-Bahnlinie 5 zweiter Bauabschnitt zwischen Alexanderplatz und U-Bahnhof Brandenburger Tor im Bezirk Mitte liegt vor.

Der Schloßplatz ist Ausgangs- und Knotenpunkt des Fahrradrouten-Hauptnetzes mit zwölf Haupttrouten aus fünf Richtungen.

Die aktuelle Erschließung des Plangebiets ist für alle Verkehrsteilnehmer ausreichend leistungsfähig, insbesondere ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und dem Fahrrad sehr gut.

Der Straßenverkehrslärm liegt lt. Umweltatlas nachts bei maximal 65 dB(A) und tagsüber an der Karl-Liebknecht-Straße bis zu 75 dB(A) und an der Rathausstraße bis zu 60 dB(A). Damit werden die Orientierungswerte gem. DIN 18005 für Kerngebiete [tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A)] bereits aktuell überschritten.

I.2.1.8 Technische Erschließung

Das Plangebiet ist mit sämtlichen Medien in leistungsfähigen Querschnitten erschlossen (Wasser, Abwasser, Fernwärme, Strom, Telefon, Feuerwehrmeldenetz, MAN-Datennetz des Landes Berlin). Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen zum Teil im Profil des öffentlichen Raumes. Im Rahmen der Baufeldfreimachung wurden die westlich des ehemaligen Palastes der Republik gelegenen Medien, die die künftige Baugrube des „Humboldt-Forums“ queren, in den geplanten öffentlichen Straßenraum verlegt.

I. 2.2 Planerische Ausgangssituation

I.2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-B-B) vom 31. März 2009 ist am 15. Mai 2009 in Kraft getreten (GVBl. S. 182) und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan für den engen Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. S. 38) abgelöst.

Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung, wo gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B die Entwicklung von (Wohn-)Siedlungsflächen möglich ist. Die geplanten Festsetzungen stehen damit im Einklang.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S.629) der vorrangigen Innenentwicklung gem. § 5 Abs. 2 LEPro und des Erhalts oder der Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern gem. § 6 Abs. 3 LEPro sind berücksichtigt.

Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

I.2.2.2 Flächennutzungsplan Berlin (FNP)

Im Flächennutzungsplan von Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 7. März 2013 (ABl. S.432), wird der

Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sonderbaufläche Hauptstadtfunktion (H) dargestellt. Danach soll das Gebiet vorrangig den Einrichtungen von Parlament und Regierung sowie den anderen Hauptstadtfunktionen dienen. Gemäß Entwicklungsgrundsatz 2 können im Einverständnis mit dem Bund im Sinne einer städtischen Mischung auf Teilflächen auch Wohn- und Mischnutzungen möglich sein. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan im Plangebiet und angrenzend eine unterirdische U-Bahn-Trasse dar. Die Darstellung eines Grünzugs in symbolischer Breite entlang des Spreekanals wird durch die Herstellung einer funktionsfähigen öffentlich zugänglichen Verbindung berücksichtigt.

Als öffentliche Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans werden im Flächennutzungsplan Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Nordwesten, kulturelle Einrichtungen im Norden und Nordwesten sowie Funktionen der Hauptstadt im Süden dargestellt.

I.2.2.3 Landschafts- und Artenschutzprogramm 1994

Nach dem Landschafts- und Artenschutzprogramm für Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert am 27. Juni 2006, gehört das Plangebiet zum Innenstadtbereich.

Neben der Erhöhung der naturhaushaltswirksamen Flächen, auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sollen bauliche Verdichtungen kompensiert und Belange des Boden- und Grundwasserschutzes beachtet werden. Neben der dezentralen Regenwasserversickerung sind emissionsarme Heizsysteme zu fördern (Teilpläne Biotop- und Artenschutz und Naturhaushalt).

Als sonstiges Siedlungsgebiet außerhalb von Wohnquartieren (Teilplan Erholung und Freiraumnutzung) wird die Erschließung von Freiflächen und Erholungsangeboten, die Entwicklung von Wegeverbindungen sowie Dach- und Fassadenbegrünung an öffentlichen Gebäuden angestrebt. Entlang der Spree und des Kupfergrabens/Spreekanals ist beidseitig die Neuanlage oder Verbesserung eines Grünzuges sowie an der Straße Unter den Linden die Minderung der Barrierewirkung der Straße anzustreben.

Gemäß dem Teilplan Landschaftsbild zählt das Plangebiet zusammen mit dem Lustgarten zu den Stadtplätzen mit übergeordneter Bedeutung für die Stadtgliederung. Neben dem Erhalt und der Entwicklung begrünter Straßenräume, der Wiederherstellung von Stadtplätzen ist die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Spree und die Anlage einer Gewässer begleitenden Promenade und der Schaffung qualitativ hochwertig gestalteter Freiräume bei baulicher Verdichtung anzustreben. Am Westufer von Spree und Kupfergraben/Spreekanal ist die Wiederherstellung und Aufwertung linearer Landschaftselemente dargestellt.

Die neue Gestaltung des Spreeufers wird die Wahrnehmbarkeit der Spree und die Wegeverbindungen für die Freiraumnutzung deutlich verbessern und somit die Darstellungen des Landschafts- und Artenschutzprogramms berücksichtigen.

I.2.2.4 Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“

Zur Entwicklung des Parlaments- und Regierungsviertels in Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland sind mit der Rechtsverordnung vom 17. Juni 1993 Bereiche in den damaligen Bezirken Mitte und Tiergarten nach § 165 BauGB als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme förmlich festgelegt worden (GVBl. S. 267 ff.). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-219 liegt innerhalb des festgelegten Entwicklungsbereichs E2 mit Spreeinsel.

In der Begründung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs wurden im Einvernehmen zwischen dem Bund und dem Land Berlin die folgenden Entwicklungsziele definiert:

- Zügige Unterbringung von Verfassungsorganen des Bundes in Berlin,
- Unterbringung ausländischer Missionen und parlaments- oder regierungsnaher Einrichtungen,
- Bereitstellung unterstützender Dienstleistungseinrichtungen und Vermeidung monofunktionaler Strukturen mit Hilfe einer Durchmischung mit Wohnungen und dazugehöriger wohnungsnaher Infrastruktur, privaten Dienstleistungseinrichtungen des Handels, des Handwerks und der Gastronomie sowie mit Einrichtungen von Kultur und Wissenschaft,
- Verbesserung der ökologischen Struktur des Gebiets und der Aufenthaltsqualität am Ufer der Spree sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- Verkehrliche Anbindung und Erschließung des Gebiets,
- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Zielen der Entwicklungsmaßnahme „Bereitstellung unterstützender Dienstleistungseinrichtungen und Vermeidung monofunktionaler Strukturen mit Hilfe einer Durchmischung [...] mit Einrichtungen von Kultur und Wissenschaft“, „Verbesserung der [...] Aufenthaltsqualität am Ufer der Spree sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ und „Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes“.

I.2.2.5 Planwerk Innenstadt/Planwerk Innere Stadt

Mit Senatsbeschluss vom 18. Mai 1999 (ABl. Nr. 41, S. 3129 ff.) wurde der vorgelegte Stand des Planwerks Innenstadt als von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen. Mit dem Planwerk Innenstadt wird das Ziel verfolgt, für Berlins Mitte eine neue lokale Identität zu formulieren, Parzellen in Anlehnung an den historischen Stadtgrundriss zu schaffen und zu bebauen und Angebote für einen kommunikativen öffentlichen Raum zu schaffen. Insofern ist das Planwerk ein Leitbild für die kompakte und durchmischte Berliner Innenstadt. Folgende Planungsziele sind dabei für den Bebauungsplan relevant:

- Nachhaltige Stadtentwicklung durch Innenverdichtung und durch Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotentiale,
- Qualifizierung des öffentlichen Raumes durch Reurbanisierung und Nutzungsmischung entsprechend dem Leitbild der europäischen Stadt,
- Qualifizierung von innerstädtischen Grün- und Freiflächen durch Verbesserung ihrer Aufenthalts-, Nutzungs- und Gestaltqualität,
- Stadtdialog und Neuformulierung der Berliner Stadtgestalt in einer gemeinsamen Identifikation stiftenden Innenstadt unter kritischer Berücksichtigung aller historischen Schichten der Stadtentwicklung.

Das Planwerk Innere Stadt aus dem Jahr 2011 beruht auf dem 1999 vom Senat beschlossenen Planwerk Innenstadt, ergänzt und erweitert es methodisch als auch räumlich. Der Bebauungsplan liegt im Schwerpunktraum „Historische Mitte“ des Planwerkes Innere Stadt. Dieser Raum repräsentiert das politische Zentrum und ist Ort der Hochkultur und des Tourismus. Das „Humboldt-Forum“ am Schloßplatz soll die Gebäude der Museumsinsel um ein Zentrum der interkulturellen Begegnung erweitern. Entstehen soll ein Ort des Dialogs zwischen Weltkulturen und Wissenschaft, ein Fenster der Metropole zur Welt.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Planungszielen des Planwerks der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale sowie der Qualifizierung des öffentlichen Raumes und der innerstädtischen Grün- und Freiflächen. Das Nutzungskonzept des „Humboldt-Forums“ wird den Sektoralplänen des Planwerks gerecht,

die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Nutzungen Wissenschaft und Kultur vorsehen.

I.2.2.6 Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr)

Im Stadtentwicklungsplan Verkehr „Bestand 2011“ werden die B2/5 als „großräumige Straßenverbindung“ der Stufe I und der Straßenzug Werderscher Markt – Schloßplatz (Süd) – Breite Straße als „örtliche Straßenverbindung (Stufe III)“ eingestuft. Der östliche Abschnitt des Schloßplatzes (Süd) und die Rathausstraße gehören zum untergeordneten Straßennetz.

Im StEP Verkehr „Planung 2025“ sind die Straßenzüge Unter den Linden – Schloßplatz (Nord) – Karl-Liebknecht-Straße und der südlich verlaufende Straßenzug Werderscher Markt – Schloßplatz (Süd) – Breite Straße zukünftig örtliche Straßenverbindungen (Stufe III). Der Schloßplatz (Süd) zwischen Breite Straße und Rathausbrücke sowie der Schloßplatz (West) sollen eine nachgeordnete Erschließungsfunktion erhalten.

Die Entlastung der „Historischen Mitte“ Berlins von Kfz-Verkehr als Voraussetzung für die Aufwertung des Lebensraums Innenstadt ist Bestandteil der Teilstrategie Innere Stadt. Diese Entlastung soll für die Verbesserung der Bedingungen des nicht motorisierten Verkehrs genutzt und dauerhaft gesichert werden.

Das Verkehrskonzept und die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Planungszielen des StEP Verkehrs. Es entspricht mit den hohen Anteilen an Rad- und Fußgängerverkehr auch in Kombination mit ÖPNV der Teilstrategie Innere Stadt und schafft die Voraussetzung für die Aufwertung des Lebensraums Innenstadt.

I.2.2.7 Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Mitte

In der von der BVV Mitte am 18. November 2004 beschlossenen Bereichsentwicklungsplanung (BEP) sind folgende Leitbildthesen mit Relevanz für das Bebauungsplangebiet genannt:

- Integration und Verflechtung der haupt- und gesamtstädtischen Nutzungsareale in den Stadtteilkontext;
- Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der naturräumlichen Strukturen (u.a. Ausbau und Verknüpfung von Grünanlagen).

Das Nutzungskonzept der BEP sieht für den Planbereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kultur und große Parkanlage vor.

Die oben genannten Leitbildthesen bzw. Nutzungsziele entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es erfolgen im Rahmen der Abwägung zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch Anpassungen. Die Belange der Bereichsentwicklungsplanung wurden insofern als sonstige von der Gemeinde beschlossene Planung in die Abwägung eingestellt. Zu berücksichtigen war hierbei, dass der Flächennutzungsplan auf Grund der bundesrechtlichen Unterscheidung bezüglich der Entwicklungsfähigkeit gegenüber der Bereichsentwicklungsplanung als in der Abwägung zu berücksichtigender sonstiger gemeindlicher Planung ein stärkeres Gewicht hat.

I. 2.3 Angrenzende Bebauungspläne

I.2.3.1 Bebauungsplan I-205 (im Verfahren)

Für den südlich an das Plangebiet anschließenden Block des ehemaligen Staatsratsgebäudes wurde am 26. August 1994 die Aufstellung des Bebauungsplans I-205 von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Auswärtigen Amtes geschaffen werden. Auf Grund der inzwischen anderweitigen Unterbringung des Auswärtigen Amtes ruht das Bebauungsplanverfahren.

Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans I-219 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung am 13. Januar 2009 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans I-205 beschlossen. Mit der Änderung des Geltungsbereichs wird der historische Schloßplatz dem Bebauungsplanbereich I-219 zugeordnet. Der Bebauungsplan I-205 umfasst nun lediglich eine südliche Teilfläche des heutigen Schloßplatzes sowie daran südlich angrenzende Flächen.

I.2.3.2 Bebauungsplan I-207

Für den südwestlich an das Plangebiet anschließenden Bereich wurde der Bebauungsplan I-207 am 3. Juli 2006 festgesetzt. Er sichert die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von baulichen Anlagen der Bundesregierung im Sondergebiet sowie ergänzende Nutzungen für eine südliche Teilfläche im Kerngebiet.

I.2.3.3 Bebauungsplan I-208

Für den westlich des Spreekanals anschließenden Bereich wurde der Bebauungsplan I-208 ebenfalls am 3. Juli 2006 festgesetzt. Er sichert die Unterbringung von Einrichtungen der Bundesregierung, der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und Kultur sowie eine ausgewogene Nutzungsmischung. Das Plangebiet ist als Kerngebiet, Sondergebiet „Bundesregierung“, Sondergebiet „Bauakademie“ und als Mischgebiet ausgewiesen.

Für eine Teilfläche, westlich der Friedrichswerderschen Kirche wurde der Bebauungsplan I-208 geändert. Der Bebauungsplan mit der Bezeichnung I-208-I wurde am 20. Dezember 2011 festgesetzt. Er weist die Baufläche als Mischgebiet aus.

I.2.3.4 Bebauungsplan I-218 (im Verfahren)

Für den südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde am 8. März 1999 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-218 gefasst. Mit Beschluss vom 10. November 2005 wurde der Geltungsbereich geändert. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom 28. November bis zum 28. Dezember 2005 öffentlich ausgelegt. Aufgrund von Überarbeitungserfordernissen wurde der Entwurf in der Zeit vom 14. September bis 14. Oktober 2009 erneut öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan hat am 9. Juni 2011 die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin erhalten.

Der Bebauungsplan verfolgt u.a. das Ziel, das Zentrum „Alt-Cöllns“ mit der Petrikirche und dem Cöllnischen Rathaus stadträumlich wieder erlebbar zu machen. Die noch vorhandenen historischen Gebäude und die Bodendenkmale, im Umfeld der früheren Petrikirche, sollen in die städtische Umgebung eingebunden werden. Flächen für ein „archäologisches Besucherzentrum“ im Bereich der früheren Lateinschule werden gesichert.

Wesentlicher Inhalt des Plans ist auch der Rückbau der Breite Straße auf ihr annähernd historisches Profil und die Nutzung der entstehenden Flächen durch Büro- und Wohnungsbau, die Sicherung des Petriplatzes und die städtebauliche Neugestaltung der östlich und westlich des Platzes gelegenen Flächen sowie des Blocks zwischen Breite-, Brüder-, Scharrenstraße und Neumannsgasse.

Für diesen Bebauungsplan ist das Festsetzungsverfahren (Erlass der Rechtsverordnung) angehalten worden, weil ein Änderungsbedarf zu klären ist.

I.2.3.5 Planfeststellungen

Vorhandene planfestgestellte Anlagen

Im Geltungsbereich befinden sich folgende planfestgestellte Verkehrsanlagen:

- a) Bundesstraße 2/5 (Unter den Linden/Karl-Liebknecht-Straße)
- b) Bundeswasserstraße Spree
- c) U-Bahnlinie 5

Die planfestgestellte Bundeswasserstraße umfasst in Nachbarschaft zur Rathausbrücke auch eine Landfläche. Im Uferbereich des ehemaligen Palastes der Republik befindet sich eine Steganlage, mit der die Wasserfläche überbaut wurde.

Planfeststellung der U-Bahnlinie 5

Für den Bau der U-Bahnlinie 5, 2. Bauabschnitt zwischen Alexanderplatz und U-Bahnhof Brandenburger Tor wurde die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27. Juni 2011 am 8. Juli 2011 im Amtsblatt für Berlin, S. 1436, bekannt gegeben. Die geplante Trasse unterquert den Geltungsbereich diagonal in Ost-West-Richtung. Unterhalb des Baugrundstücks liegen die Oberkanten der Tunnelröhren zwischen 21,0 und 23,0 m über NHN. Die im Boden verbleibende Wanne des ehemaligen Palastes der Republik wird mit einem Abstand von mindestens 5,40 m unterfahren. Im Bereich des planfestgestellten U-Bahntunnels wird eine Lastabtragung für die Gründung des „Humboldt-Forums“ nicht möglich sein. Es muss mit Emissionen (Erschütterungen und Schall) gerechnet werden, die vom U-Bahnbetrieb ausgehen werden. Um auf dem Baugrundstück, das von der planfestgestellten U-Bahnanlage unterquert wird, eine Bebauung unter Berücksichtigung gesunder Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, sind Maßnahmen erforderlich, die die von der geplanten Bahnanlage der U-Bahn ausgehenden Erschütterungen und den damit verbundenen sekundär abgestrahlten Luftschall eindämmen.

Mit der 2. Änderung wurden die U-Bahnausgänge des planfestgestellten künftigen U-Bahnhofs „Museumsinsel“ am künftigen „Humboldt-Forum“ neu festgestellt.

Die Bundesstraße B2/5 bleibt erhalten, der südliche Seitenbereich wird im Zusammenhang mit dem Schloßplatz neu gestaltet. Planungsrechtlich relevante Änderungen an der Bundesstraße sind nicht vorgesehen.

Die Steganlage im Bereich des ehemaligen Palastes der Republik soll erhalten werden und wurde in der Nebenzeichnung 1 als Sondergebiet festgesetzt. Bei einem Abriss der Steganlage wächst die freiwerdende Wasserfläche der Spree zu. Für jegliche Veränderungen der Steganlage ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich.

Die planfestgestellten U-Bahntunnel werden mit dem „Humboldt-Forum“ überbaut. Die beiden U-Bahnausgänge, der Aufzug und die U-Bahntunnel im Geltungsbereich werden als U-Bahnflächen nachrichtlich übernommen. Die Unterbauung des Grundstücks ist nur für ein Untergeschoss vorgesehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind daher Tiefgaragen mit einem Geschoss zulässig. Die Gründung im Bereich der U-Bahntunnel soll über eine Bodenplatte erfolgen. Lastabtragungen sind in diesem Bereich nicht möglich.

Zwischen dem Bauherrn des „Humboldt-Forums“ und der BVG finden regelmäßige Koordinierungsrunden zur Abstimmung der technischen Machbarkeit der ober- und unterirdischen Bauwerke statt. Außerdem wird es außerhalb des Bebauungsplanverfahrens eine nachbarschaftliche Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und der BVG geben, die u. a. die Anforderungen zum Emissionsschutz detailliert und einvernehmlich regelt.

II. Planinhalt

II. 1 Entwicklung der Planungsüberlegungen (planerische Vorgeschichte)

Die von der Bundesregierung und dem Berliner Senat eingesetzte internationale Expertenkommission „Historische Mitte Berlin“ hat im April 2002 umfassende Empfehlungen zur Nutzung und zur baulichen Gestaltung des Schlossareals vorgelegt. Sie empfiehlt bei den Planungen für die Mitte der Spreeinsel den historischen Stadtgrundriss zu respektieren und bei der Neubebauung des Areals an der früheren Gestaltung des Schlosses festzuhalten. Ebenfalls wurde zunächst die Bebauung der ehemaligen Straße „An der Schloßfreiheit“ in Anlehnung an die historische Parzellenstruktur und Höhenentwicklung, inklusive Wohnanteil empfohlen.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat der Deutsche Bundestag erstmals im Juli 2002 den Beschluss gefasst, auf dem Schlossareal ein Gebäude in der Kubatur des ehemaligen

Schlosses zu errichten und dabei die Wiedererrichtung der barocken Fassaden auf der Nord-West- und Südseite sowie der drei Fassaden des Schlüterhofes vorzusehen. Die Bebauung der ehemaligen Straße „An der Schloßfreiheit“ wurde aufgrund der städtebaulichen Zuordnung der „Schloßfreiheit“ zum „Schlossgrundstück“ und ihrer besonderen Lage in der Sichtachse der Straße Unter den Linden und dem zukünftigen „Humboldt-Forum“ nicht weiter verfolgt. Priorität bei der städtebaulichen Neugestaltung der Mitte der Spreeinsel hat die Realisierung des „Humboldt-Forums“ als eines der gegenwärtig bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands.

Mit der Neubebauung soll in der Mitte Berlins das „Humboldt-Forum“ als Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft auf einer Hauptnutzfläche von ca. 41.500 m² entstehen. Weitere Beschlüsse zur Umsetzung dieses Konzeptes wurden vom Deutschen Bundestag im November 2003 und letztmalig im Juli 2007 gefasst.

Der Senat von Berlin hat mit seinem Beschluss vom 26. Juni 2007 sowohl die Humboldt-Universität mit 1.000 m² Nutzfläche als auch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin mit 4.000 m² Nutzfläche als Teil der kulturellen Landesnutzung im „Humboldt-Forum“ verankert - in direkter Nachbarschaft zum langjährig genutzten Standort der Berliner Stadtbibliothek im Marstall-Komplex in der Breiten Straße. Ein geforderter Bestandteil des Nutzungskonzeptes der Zentral- und Landesbibliothek für das „Humboldt-Forum“ stellt dabei die Sicherung der existierenden unterirdischen Verbindung zwischen dem Marstall und dem ehemaligen Palast der Republik und der Verlängerung des unterirdischen Tunnels auf dem Baugrundstück des „Humboldt-Forums“ dar.

Die Bundesregierung hat im November 2007 in Kooperation mit dem Land Berlin einen internationalen Realisierungswettbewerb ausgelobt. Aufgabe des Wettbewerbs war es, die beschlossene Wiedererrichtung der barocken Fassaden des Schlosses mit der zukunftsweisenden Nutzung des „Humboldt-Forums“ an diesem bedeutenden Ort zu verbinden und dabei das historische Umfeld der Museumsinsel zu beachten. Das Wettbewerbsergebnis liegt seit Ende November 2008 vor. Der Deutsche Bundestag hat den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zum Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens am 17. Dezember 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dementsprechend stellt der mit dem 1. Preis ausgezeichnete Entwurf des italienischen Architekten Francesco Stella die Grundlage der weiteren Planungen dar.

Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom März 2008 soll auf dem denkmalgeschützten Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. ein Freiheits- und Einheitsdenkmal errichtet werden. Das Denkmal soll an die friedliche Revolution im Herbst 1989 und an die Wiedergewinnung der Einheit Deutschlands erinnern. Am 19. Dezember 2008 wurde die erste Stufe des Gestaltungswettbewerbs für das Denkmal ausgelobt, der Ende April 2009 ergebnislos beendet wurde, da keiner der 532 eingereichten Entwürfe eine Mehrheit im Preisgericht fand. Für die Gestaltung des Freiheits- und Einheitsdenkmals auf dem denkmalgeschützten Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals wurde im Jahr 2010 ein zweiter Wettbewerb ausgelobt. Im April 2011 wurde, nach einer Überarbeitungsphase der drei preisgekrönten Entwürfe, seitens des Auslobers ein Wettbewerbsbeitrag zur Realisierung auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals ausgewählt. Planungsrechtlich ist der Baukörper des zu realisierenden Denkmalentwurfs im Bebauungsplan berücksichtigt.

II. 2 Intention des Plans (generelle Zielvorstellung / Leitbild)

II.2.1 Generelle Planungsziele

Der Bebauungsplan soll eine an den stadtgestalterischen und funktionellen Anforderungen orientierte Nutzung und Bebauung, die sich insbesondere im Kernbereich des historischen Zentrums Berlins ergeben, sichern.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit der Drucksache Nr. 16/2559 vom 14. Juli 2009 für den Bebauungsplan folgende generellen Planungsziele beschlossen:

- Der Bebauungsplan soll den Schloßplatz, die frühere Schloßfreiheit, den Bereich zum Lustgarten sowie den Uferbereich an der Spree umfassen;

- Sicherung der öffentlichen Durchwegung des „Humboldt-Forums“ in Nord-Süd-Richtung;
- Aufwertung der öffentlichen Freiflächen, insbesondere des Schloßplatzes;
- Darstellung des Verkehrskonzeptes: Bestandteil des Verkehrskonzeptes sollen eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der Karl-Liebknecht-Straße und eine verbesserte Querungsmöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger sein. Tunnellösungen werden abgelehnt.

II. 2.1 Städtebauliches Konzept

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ auf der Grundlage der entsprechenden Bundestagsbeschlüsse sowie des prämierten Wettbewerbsentwurfs des Architekten Franco Stella geschaffen werden, der den Ort nicht nur stadträumlich sondern auch funktionell mit den angrenzenden Räumen verbindet.

Das Plangebiet soll mit dem Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Figur des ehemaligen Berliner Schlosses entsprechend der Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme reurbanisiert und wieder zu einem attraktiven innerstädtischen Ort werden; dabei sind die Spuren der historischen Entwicklung Berlins zu bewahren und gleichzeitig ist die verloren gegangene stadträumliche Mitte zurück zu gewinnen. Der alte Stadtgrundriss soll wieder präsent und erlebbar werden, die städtebaulich bestimmenden und auf die Figur des Schlosses bezogenen Gebäude des Forums Fridericianums, Zeughaus, Dom, Marstall sowie die zahlreichen Museen sind wieder in einen stadträumlichen Kontext einzubinden. Des Weiteren soll in Anlehnung an die Historie eine öffentliche Durchwegung des künftigen „Humboldt-Forums“ gewährleistet werden.

Gleichzeitig soll mit dem Bebauungsplan der Standort für ein Freiheits- und Einheitsdenkmal auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. gesichert werden.

Für das städtebauliche Umfeld des „Humboldt-Forums“ wird es einen gesonderten Gestaltungswettbewerb geben. Wesentliches Planungsziel ist es, ein freiraumgestalterisches Gesamtkonzept zu entwickeln, das die städtebaulichen Bezüge berücksichtigt und dem historischen Ansehen des Platzes gerecht wird. Dabei wird es insbesondere auch um die stadträumliche Einbindung des „Humboldt-Forums“ in seine vielfältigen Bezüge zu den umliegenden Bauten und Freiräumen gehen. Vor allem soll die städtische Qualität der Mitte wieder hergestellt und ein abwechslungsreiches Angebot für kulturelle und gesellschaftliche Begegnungen geschaffen werden. Zur Vorbereitung des Wettbewerbs wurden ein freiraumhistorisches Gutachten, das die Freiraumsituation/-nutzung im Umfeld des Schlosses anhand mehrerer Zeitschichten (1685 bis 1990) analysiert und grafisch darstellt sowie ein internationaler Stadtraumvergleich moderner Kulturrorte bzw. Freiraumplanungen erarbeitet. Die zwischenzeitliche Entscheidung der Bundesregierung, den Bau des „Humboldt-Forums“ aufzuschieben, hat auch zur Verfahrensunterbrechung des Freiraumwettbewerbes geführt. Das Verfahren zum Bebauungsplan ist davon nicht betroffen; es wird unabhängig von den Ergebnissen des Wettbewerbs durchgeführt. Im Bebauungsplan wird der planungsrechtliche Rahmen festgelegt, innerhalb derer die konkreten Wettbewerbsergebnisse zu realisieren sind. Aufgrund der aus dem Wettbewerb resultierenden Ausführungsplanung wird der Freiraum baulich realisiert werden.

Der Bebauungsplan regelt Belange des Ortsbildes, um den besonderen städtebaulichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Der ungestörte Erhalt und die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ist ein hochgewichtetes Planungsziel bei der städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes.

II. 2.2 Verkehrskonzept

Mit dem Bebauungsplan wurde aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen, die sich durch die öffentliche Nutzung der baulichen Anlagen ergeben können, ein Verkehrskonzept erarbeitet,

das sowohl der Funktionalität der im und um das Plangebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen als auch den besonderen Anforderungen an die Erlebbarkeit des Areals gerecht wird. Grundlage für diese Verkehrsuntersuchung war die geplante städtebauliche Entwicklung einschließlich der veränderten Straßenführungen.

Diese Untersuchung wurde den weiteren planerischen Überlegungen zur Umgestaltung der Straßenräume zugrunde gelegt. Die Gestaltung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Gehwege der Straßenverkehrsflächen wurde bisher von genaueren Überlegungen ausgenommen. Dies wird bei der Umsetzung des Wettbewerbs zur Freiraumgestaltung weiter präzisiert. Für den Schloßplatz (Süd) liegen zwischenzeitlich von der zuständigen Fachbehörde untersuchte Varianten vor, die die Funktionsfähigkeit des Reisebus- und Fahrradverkehrs aufzeigen.

II.2.2.1 Kurzfassung der Ergebnisse des Gutachtens „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ LK Argus Juli 2009

Als Grundlage der Verkehrsfolgenabschätzung und der verkehrlichen Standortbeurteilung wurden die im April 2009 vorliegenden relevanten Planungen im Umfeld des geplanten „Humboldt-Forums“ zusammengestellt:

- Neubau des „Humboldt-Forums“ einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, Anlieferung im Ostteil des Gebäudes mit Zufahrten im Süden.
- Neubau des „ThyssenKrupp-Gebäudes“ einschließlich der Erschließung, südlich des geplanten „Humboldt-Forums“
- Neubau der Rathausbrücke (im September 2012 fertiggestellt),
- Neubau der Straße Schloßplatz (West) mit Anlage von Halteplätzen für Stadtrundfahrtsbusse, mobilitätsbehinderte Personen und Taxen
- Änderung der Linienführung und der Querschnittsaufteilung der Fahrbahn über den Schloßplatz (Süd), Ergänzen von Radverkehrsanlagen
- Verbesserung der Querungsbedingungen an der Straße Schloßplatz (Nord) im Abschnitt zwischen Schloßbrücke und Am Lustgarten durch Anlage einer Mittelinsel, Aufpflasterung bzw. Materialwechsel der Fahrbahn und die Installation einer zweiten Fußgänger-Lichtsignalanlage (LSA) östlich der Einmündung Schloßplatz (West)
- Verlängerung der U-Bahn Linie 5 mit U-Bahnhof Spreeinsel/Museumsinsel
- (Rück-)Verlegung der Radroute vom Schinkelplatz auf den Schloßplatz (West), Ergänzung von Radverkehrsanlagen, Einrichtung von Radabstellanlagen
- Anlage eines Busterminals südlich des „Humboldt-Forums“ im Bereich zwischen Breite Straße und Rathausbrücke.

Ergebnisse zur Abschätzung des Besucher- und Verkehrsaufkommens

Auf der Grundlage verfügbarer Kennwerte wurde das Besucher- und Verkehrsaufkommen des künftigen „Humboldt-Forums“ prognostiziert:

- Für die unterschiedlichen Nutzungen im geplanten „Humboldt-Forum“ werden maximal 17.000 Besucher pro Tag erwartet. Die Spitzenauslastung von maximal 17.000 Besuchern pro Tag wird nur bei gleichzeitiger Vollausslastung aller Nutzungen erreicht werden – in der Regel werden die Besucherzahlen pro Tag niedriger sein.
- Aufgrund von internen Verbundeffekten (Nutzung mehrerer Einrichtungen im „Humboldt-Forum“ durch einen Besucher) muss von 13.725 verkehrsaufkommensrelevanten Besuchern ausgegangen werden.
- Ca. 13.725 (aufkommensrelevante) Besucher erzeugen ca. 27.500 Ziel- und Quellwege pro Tag. Ca. 800 Mitarbeiter im „Humboldt-Forum“ erzeugen ca. 2.500 Wege täglich.

- Auch aufgrund der Verfügbarkeit der Verkehrsmittel ist die Verkehrsmittelwahl von Besuchern und Beschäftigten deutlich auf den Fußverkehr (in Kombination mit ÖPNV-Nutzung und auch Kfz-Nutzung) und auf den Radverkehr orientiert.
- Die hohen Radverkehrsanteile im Besucher- und Beschäftigtenverkehr sind eine Zielgröße, die durch eine sehr gute Radverkehrsinfrastruktur erreicht werden soll.

Erwartetes Verkehrsaufkommen

Entsprechend der Prognose des durch das geplante „Humboldt-Forum“ induzierten Wege- und Fahrtenaufkommens wird der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ dieses zu Fuß erreichen – in der Summe werden an einem Tag mit vollständiger Nutzung der Einrichtungen des „Humboldt-Forums“ ca. 21.000 Fußwege zum bzw. vom „Humboldt-Forum“ getätigt werden. Diese finden als reine Fußwege, als Fußwege von bzw. zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und auch als Fußwege von bzw. zu weiter entfernt liegenden Abstellmöglichkeiten für private Kraftfahrzeuge statt. Hinzu kommen noch ca. 10.000 Fußwege, die von Besuchern zurückgelegt werden, die mit Reisebussen oder einem Taxi zum „Humboldt-Forum“ an- bzw. abreisen. Mit dem Fahrrad werden zukünftig ca. 4.000 Wege der an- bzw. abreisenden Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ zurückgelegt. Gegenüber dem Fuß- und Radverkehrsaufkommen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ hat der motorisierte Verkehr eine eher geringe Bedeutung – abgeschätzt werden ca. 110 An- und 110 Abfahrten von Reisebussen, ca. 150 Fahrten mit Taxen, ca. 30 Pkw-Fahrten mobilitätseingeschränkter Personen und ca. 500 Fahrten des Ver- und Entsorgungsverkehrs. Die zu erwartenden Ver- und Entsorgungsfahrten werden vermutlich geringer ausfallen.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verkehrsanlagen

Aufbauend auf der Darstellung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und der geplanten Maßnahmen werden folgende Empfehlungen zur Modifikationen und Weiterentwicklung der geplanten Verkehrsinfrastruktur gegeben:

- Das geplante Erschließungsstraßennetz für den Kfz-Verkehr soll, wie bisher geplant, realisiert werden. Dies berücksichtigt am Knotenpunkt Schloßplatz (Süd)/Breite Straße zusätzlich einen Linkseinbieger in die Breite Straße. Der geprüfte Geradeausverkehr in den Schloßplatz (Süd) kann nicht realisiert werden, da dieser nur bei einer Aufweitung des Knotenpunktes möglich wäre. Wegen der besseren Führungsmöglichkeit des Radverkehrs und der angestrebten linienhaften Überquerbarkeit des Straßenzuges Schloßplatz (Süd), aber auch aus städtebaulichen Gründen sollte der Knoten nicht signalisiert werden.
- Bei der Straßenraumorganisation und Gestaltung kommt der Berücksichtigung der Belange der anderen Verkehrsarten eine hohe Bedeutung zu. Für den Straßenzug Schloßplatz (Süd) bis zur Einmündung Breite Straße wird der Einbau eines überfahrbaren Mittelstreifens als Querungshilfe für den Fußgängerverkehr und die Anordnung einer Tempo 30-Regelung (evtl. Ausweisung des Straßenzuges als Tempo 30 Zone) empfohlen. In diesem Bereich sollen Radfahrstreifen angelegt werden. Der anschließende Abschnitt bis zur Rathausbrücke soll ebenfalls in die Tempo-30-Regelung einbezogen werden, die Anlage eines Mittelstreifen und die Markierung von Radfahrstreifen ist in diesem Abschnitt wegen der geringeren Verkehrsbelastung nicht notwendig.
- Der Schloßplatz (West) soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden und als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.
- Für den Schloßplatz (Nord) wird ebenfalls eine Tempo-30-Regelungen und die Kenntlichmachung des Querungsbereichs durch eine entsprechende Gestaltung mit Einbau eines nicht überfahrbaren Mittelstreifens empfohlen. Darüber hinaus ist anzustreben, den Bereich zwischen der vorhandenen und einer weiteren Lichtsignalanlage (LSA) östlich der Einmündung Schloßplatz (West) durch entsprechende LSA-

Steuerungen zeitweise von Kfz nahezu freizuhalten. Eine Anfang 2009 durchgeführte Simulation mit den Bestandszahlen hat nachgewiesen, dass dies möglich ist.

- Um die Querungsbedingungen an die LSA zu verbessern, sollten die Querungsbreiten entsprechend des hohen Fußgängeraufkommens dimensioniert, ausreichend große Aufstellflächen geschaffen und eine progressive Schaltung der LSA eingerichtet werden. An der LSA an der Einmündung Am Lustgarten sollte der dort querende Radverkehr vom Fußverkehr separiert werden.
- Hoher Querungsbedarf wird zukünftig am westlichen Spreeufer in Fortsetzung der geplanten Uferpromenade erwartet – hier sollte geprüft werden, ob eine weitere Fußgänger-LSA am westlichen Spreeufer realisierbar ist.
- Für den Fahrradverkehr bestehen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ gute Bedingungen. Die bisherige Planung sieht zu dessen Attraktivitätssteigerung die Anlage von Radfahrstreifen an allen Erschließungsstraßen vor. Entgegen dieser Planungen wird jedoch empfohlen, im Bereich Schloßplatz (West) eine Mischverkehrsfläche ohne separate Radfahrstreifen anzulegen (Organisation als Verkehrsberuhigter Bereich). Die gleiche Gestaltung sollte im Schloßplatz (Süd) zur Anwendung kommen. Weitere Verbesserungen können am Schloßplatz (Nord) durch die Separierung des Radverkehrs vom querenden Fußgängerverkehr und die Schaffung einer direkten Führung vom Schloßplatz (Süd) in Richtung Rathausbrücke am Knoten Breite Straße erreicht werden.
- Aufgrund des prognostizierten Radverkehrsaufkommens wird die Errichtung von komfortablen und sicheren Abstellplätzen im Außenraum und im Untergeschoss des „Humboldt-Forums“ auf dem privaten Baugrundstück empfohlen.
- Die Vorbeifahrt von Stadtrundfahrbussen soll im Wesentlichen über die Relation Unter den Linden – Schloßplatz (West) – Schloßplatz (Süd) erfolgen. Im Schloßplatz (West) sind derzeit 2 Halteplätze für die kurzzeitig haltenden Stadtrundfahrbusse vorgesehen. Deren Zahl ist im laufenden Betrieb zu überprüfen und ggf. zu erhöhen, es sollte aber durch Anordnung einer Halteverbotszone eine andere Nutzung verhindert werden.
- Die An- und Abfahrt der Reisebusse ist südlich des „Humboldt-Forums“ in dem dort geplanten Busterminal vorgesehen. Evtl. ist die Ausweisung von zusätzlichen Terminalplätzen sinnvoll, dies sollte dann mit einer Umorganisation der Zu- und Ausfahrten verbunden werden.
- Für den Taxiverkehr ist derzeit die Ausweisung von 3 Halteplätzen im Bereich Schloßplatz (West) vorgesehen. Auch hier sollte eine effiziente Auslastung durch ein Organisationskonzept erreicht werden. Evtl. ist die Erhöhung der Zahl der Halteplätze sinnvoll.
- Die Ver- und Entsorgung des „Humboldt-Forums“ kann wie geplant vom Schloßplatz (Süd) erfolgen, es ist aber auf eine deutliche Beschränkung der Zufahrt zu achten.
- Für den Kfz-Verkehr der mobilitätsbehinderten Personen sollten im Untergeschoss des „Humboldt-Forums“ möglichst 25 nutzerbeschränkte Parkplätze angeboten werden, die mit einer Zufahrtskontrolle erreicht werden können. Die ursprünglich geplanten 5 Behinderten-Stellplätze im Schloßplatz (West) sollten nicht realisiert werden, um eine eindeutige Führung und Beschränkung des Kfz-Verkehrs zu ermöglichen. Die empfohlene Stellplatzanzahl des Verkehrsgutachtens ist nicht abschließend. Sie ist an die jeweilige festgesetzte Bruttogeschossfläche des „Humboldt-Forums“ anzupassen.
- Für die übrigen Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ stehen im Umfeld eine ausreichende Menge von Parkplätzen in Parkhäusern und Tiefgaragen zu Verfügung, auf die hingewiesen werden sollte.

II.2.2.2 Fortschreibung der Straßenplanung

Im Rahmen der Fortschreibung der Straßenplanung wurden die Ergebnisse und Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ bezüglich ihrer Anwendungsmöglichkeiten geprüft.

Zur Erhöhung der Sicherheit insbesondere des Fußgängerverkehrs sind nunmehr die Anordnung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Schloßplatz (Süd)/Breite Straße und die bauliche Ausbildung eines Mittelstreifens im Bereich Schloßplatz (Süd) zwischen Breite Straße und Schleusenbrücke vorgesehen.

Den Empfehlungen, den Bereich Schloßplatz (West) als Mischverkehrsfläche zu gestalten und als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und damit diesen Bereich deutlich in der Bedeutung von den anderen Straßenverkehrsflächen abzuheben, wird mit der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung dieser Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ entsprochen. Konkrete Gestaltungsvorschläge sind jedoch erst mit den Ergebnissen des freiraumplanerischen Wettbewerbs zu erwarten.

Die Empfehlungen des Verkehrsgutachtens können zum Teil nicht Gegenstand des Bebauungsplans werden, da sie entweder planungsrechtlich nicht relevant oder nicht regelbar sind. Sie werden bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Planung soweit erforderlich berücksichtigt.

Unter der Berücksichtigung der nunmehr zulässigen Geschossfläche (GF) von 98.000 m² ergeben sich entsprechend den Ausführungsvorschrift zu § 50 BauO Bln über Kfz-Stellplätze in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen 49 Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl, die im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Den Ausführungsvorschriften wird im Bebauungsplan entsprochen. Sollte der zulässige Rahmen für Kfz-Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl aus dem Bedarf heraus nicht ausgeschöpft werden müssen, können Stellplätze auch für andere Nutzer im Rahmen der zulässigen 49 Stellplätze ermöglicht werden. Die Tiefgarage kann im Bereich der „Palastwanne“ auch außerhalb der überbaubaren Flächen des „Humboldt-Forums“ errichtet werden.

II. 3 Wesentlicher Inhalt

Im Bebauungsplan sollen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Freiheits- und Einheitsdenkmal, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet sowie in der Fläche für Gemeinbedarf werden durch Baugrenzen bestimmt. Das zulässige Nutzungsmaß im sonstigen Sondergebiet wird durch eine erweiterte Baukörperausweisung, durch die Geschossfläche (GF) und durch Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Es werden Flächen ausgewiesen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, um zum einen die öffentliche Durchquerung des Schloss-Forums und zum anderen die Zugänglichkeit des Ufergrünzugs zu sichern. Oberirdische Stellplätze und Garagen werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.

II. 3.1 Flächenbilanz:

Fläche	Fläche in ha	Anteil in %
Sonstiges Sondergebiet	3,72	55,0
Fläche für Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“	0,30	4,4
Straßenverkehrsflächen	0,92	13,6
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1,02	15,1
Wasserfläche	0,80	11,9
Gesamt	6,76	100,0
Die Wasserfläche überlagerndes Sonstiges Sondergebiet (siehe Nebenzeichnung 1)	0,05	
Oberirdische Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die mit Gehrechten für die Allgemeinheit belastet werden (Fläche b, c, Fläche 14 m am Spreeufer) und die bei der Berechnung der Obergrenzen nach § 17 BauNVO nicht zum Baugrundstück hinzugerechnet werden.	624m ² (b) 266 m ² (c) <u>2.775m².....</u> 3.665 m ²	

Das Baugrundstück im sonstigen Sondergebiet ist abzüglich der oberirdischen Flächen für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit 3,35 ha groß.

II. 3.2 Abwägung, Begründung einzelner Festsetzungen

II.3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan für die Baugrundstücke auf dem ehemaligen Schloßplatz als Art der Nutzung sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung rechtfertigt sich durch das Erfordernis, im Sondergebiet nur die Zweckbestimmung – Kultur, Bildung und Forschung – zuzulassen, die sich in ihrer ausschließlichen Nutzung wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung unterscheidet. Die Sonderbauflächen - Hauptstadtfunktionen - des Flächennutzungsplans dienen vorrangig den Einrichtungen von Parlament und Regierung, aber auch anderen Hauptstadtfunktionen. Mit der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes werden die Ziele der Entwicklungsmaßnahme 'Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel' u. a. durch Einrichtungen von Kultur und Wissenschaft sowie durch private Dienstleistungseinrichtungen der Gastronomie umgesetzt. Um Berlin als weltoffene, der Zukunft zugewandte Hauptstadt zu entwickeln, an die historischen Strukturen anzuknüpfen und das durch Vielfalt geprägte Erscheinungsbild wieder herzustellen, wird die öffentliche Nutzung gesichert. Mit der Festsetzung dieses sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung - Kultur, Bildung

und Forschung - wird damit den Belangen der anderen Hauptstadtfunktionen Rechnung getragen.

Im Sondergebiet soll das künftige „Humboldt-Forum“ als öffentlich genutztes Gebäude und als Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft entstehen. Das Nutzungskonzept, das der Unterbringung kultureller Einrichtungen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen dient, umfasst Ausstellungsflächen, Bibliotheken und Archive, Veranstaltungs-, Seminar- und Konferenzräume (Anlagen für Konferenzen) sowie als untergeordnete Funktionen Gastronomie, Läden, Informationsstände, Verwaltungsräume und Restaurierungswerkstätten. Mit der Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke und Konferenzen soll den besonderen Anforderungen für eine innovative Veranstaltungszone, die sich hinter dem Konzept der sogenannten „Agora“ verbergen, Rechnung getragen werden. Hier sind auch große öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen von Politik und Wirtschaft denkbar.

Weiterhin können Werkstätten, Büro- und Verwaltungsflächen zugelassen werden, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehen bzw. dieser dienen. Ferner können ergänzende und publikumswirksame Nutzungen im sonstigen Sondergebiet wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Diese Nutzungen tragen zu einer lebendigen Mischung und einem standortgerechten Nutzungsspektrum im Stadtzentrum und insbesondere an der repräsentativen, hoch frequentierten Achse „Unter den Linden“ bei; sie bleiben jedoch im Verhältnis zur Hauptnutzung von untergeordneter Bedeutung. Daher sind ausnahmsweise auf der Fläche KLMNK oberhalb von 65,0 m über NHN bis zur festgesetzten Firsthöhe (FH) von 73,0 m über NHN nur Schank und Speisewirtschaften zulässig, da entsprechend dem Konzept eine gastronomische Nutzung auf der Dachterrasse, wie z.B. ein Pavillon ermöglicht werden soll. Nur für diese Zwecke kann von der festgesetzten FH auf der Fläche KLMNK abgewichen werden. Der Bereich ist soweit zurückgesetzt, dass das Erscheinungsbild des „Humboldt-Forums“ in der Umgebung durch diese Ausnahme nicht beeinträchtigt und das historische Vorbild berücksichtigt wird.

Zur Gebietsabgrenzung des Sondergebietes

Die öffentliche Nutzung des künftigen „Humboldt-Forums“, die über die öffentliche Funktion des ehemaligen Schlosses hinaus geht, benötigt in seinem Umfeld Flächen, die im funktionalen Zusammenhang mit dieser Nutzung stehen und angrenzenden Freiflächen, die unmittelbar zum repräsentativen Erscheinungsbild des Gebäudes in Anlehnung an das historische Vorbild gehören. Deshalb umfasst das Sondergebiet auch Teilflächen der damaligen Verkehrs- und Freiflächen nördlich und südlich des früheren Schlosses sowie den Uferbereich. Die Abgrenzung des Sondergebiets berücksichtigt zudem die U-Bahneingänge mit den für die Fußgänger erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsführung Schloßplatz (Süd) mit den für den heutigen Kfz- und den Radverkehr erforderlichen Flächen und Radien. Im Wesentlichen entspricht das Sondergebiet damit dem zukünftigen Grundstück der „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“.

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Freiheits- und Einheitsdenkmal“

Der Deutsche Bundestag hat im März 2008 beschlossen, auf der städtebaulich und stadthistorisch bedeutenden Fläche des Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. ein Denkmal der Freiheit und Einheit Deutschlands zu errichten. Aus diesem Grund soll die Fläche des denkmalgeschützten Sockels im Bebauungsplan I-219 gesichert werden.

Dem Beschluss wird durch die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Freiheits- und Einheitsdenkmal" entsprochen. Die Fläche für den Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ dient ihrem Charakter nach der Allgemeinheit und bleibt grundsätzlich jederzeit zugänglich. Die Nutzung dient überwiegend öffentlichen Zwecken. Damit ist die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB begründet.

Durch diese Festsetzung wird sowohl den Belangen des unter Denkmalschutz stehenden Sockels Rechnung getragen als auch der künftigen Funktion der Fläche für die Errichtung eines Denkmals für die Einheit Deutschlands. Um die barrierefreie Zugänglichkeit des „Freiheits- und Einheitsdenkmals“ zu gewährleisten, die aus Denkmalschutzgründen nicht im

Bereich des Sockels möglich ist, kann auf die öffentliche Verkehrsfläche ausgewichen werden.

Eine in Zusammenhang mit der künftigen Nutzung zu erwartende Instandsetzung des denkmalgeschützten Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals muss die Belange des Artenschutzes berücksichtigen, so dass die Lebensstätte der Tiere der europäischen Fledermausarten erhalten bleibt. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist hinsichtlich des Baulärms zu berücksichtigen. Die Belange des Artenschutzes stehen den Planungszielen nicht entgegen.

Die sich unterhalb des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals befindenden Reste des Wehrgrabens können nicht wieder hergestellt werden.

Mögliche Auswirkungen der Bebauung durch das Freiheits- und Einheitsdenkmal auf die Schleusenbrücke müssen im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

II.3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im sonstigen Sondergebiet mit einer erweiterten Baukörperfestsetzung in Verbindung mit einer zulässigen Geschossfläche von 98.000 m² und mit Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die zulässige Grundfläche der Fläche für den Gemeinbedarf bestimmt sich durch die Baugrenzen.

Grundfläche und Geschossfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche im sonstigen Sondergebiet wird durch Baugrenzen im Rahmen einer Baukörperfestsetzung ausgewiesen, d.h. die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der maximal zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen. Durch die Festsetzung von Baugrenzen in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe werden die überbaubare Grundstücksfläche und ihre zulässige Ausnutzung durch das Volumen der Baukörper rechtlich eindeutig bestimmt (sogenannte erweiterte Baukörperfestsetzung). Gegenüber der flächenmäßigen Ausweisung bzw. der Festsetzung von Baufenstern schränkt die erweiterte Baukörperausweisung durch Festsetzung der zulässigen Geschossfläche, die innerhalb des Maßes der überbaubaren Grundstücksfläche bleibt, den Rahmen für eine Realisierung von Baumaßnahmen deutlich ein, um in Einzelfall gestalterische Lösungen zu ermöglichen. Die durch Planzeichnung konkret bestimmte Fläche der Baukörper ist eine Festsetzung mit Doppelcharakter; sie bestimmt zum einen die zulässige Grundfläche im Sinne des § 16 BauNVO und ist Berechnungsgrundlage für § 19 BauNVO; zum anderen legt sie zugleich die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 BauNVO fest. Die Forderung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wonach bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan stets die Grundflächenzahl (GRZ) oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (GR) festzusetzen ist, wird in diesem Fall klarstellend durch die 15. textliche Festsetzung erfüllt, die verdeutlicht, dass die zeichnerisch festgesetzte, durch Baugrenzen umschlossene überbaubare Grundstücksfläche der GR nach § 16 BauNVO entspricht. Demzufolge ist auf allen überbaubaren Grundstücksflächen eine vollständige Überbauung zulässig. Dies ergibt eine rechnerische GRZ von 0,6 (GR 22.085 m²). Eine vollflächige Überbauung ist nicht zwingend. Der Festsetzung liegt zwar eine städtebauliche Figur zugrunde. Die detaillierte Bebauungsstruktur jedoch bleibt - im Rahmen der Festsetzungen sowie sonstiger rechtlichen Erfordernisse - einer weiteren Entwurfsentwicklung überlassen. Die künftige Bebauung ist hier durch den Wettbewerb weitgehend vorgegeben. Da die konkrete Bebauung von den Baugrenzen zurücktreten kann, ist eine Hofbildung zulässig.

Durch textliche Festsetzung 2 ist ergänzend geregelt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, Zufahrten, Wege und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden kann.

Mit der zulässigen Geschossfläche (GF) von 98.000 m² ist die Umsetzung des Siegerentwurfs möglich einschließlich von Spielräumen für zusätzliche Nutzungs-

anforderungen bei der Überarbeitung der Planung. Diese GF entspricht einer sich rechnerisch ergebenden GFZ von 2,6.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ergibt sich die zulässige Grundfläche durch die Baugrenzen. Diese umfasst die gesamte durch den Sockel des Nationaldenkmals bebaute Fläche. Dadurch ist rechnerisch eine Grundflächenzahl von 0,92 zulässig, die dem aktuellen Bestand entspricht.

Eine GFZ, GF oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf der Fläche für Gemeinbedarf nicht festgesetzt. Die künftige Bebauung ist durch den Wettbewerb weitgehend vorgegeben. Ihre Umsetzung wird durch den öffentlichen Bauherren sichergestellt. Die Belange, die sich durch die Höhe der baulichen Anlage ergeben, wie das Orts- und Landschaftsbild, werden insoweit berücksichtigt. Durch das Bauvorhaben sind daher keine Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. die Umwelt zu erwarten.

Höhe baulicher Anlagen

Die Errichtung eines Gebäudes in der nach außen wahrnehmbaren Kubatur des früheren Berliner Schlosses und dessen drei barocke Fassaden ergeben sich auch mit der Gesamthöhe aus den Wettbewerbsvorgaben. Es besteht kein Erfordernis zur Festsetzung dieser einzelnen Höhen, da diese durch den öffentlichen Bauherrn sichergestellt wird. Spielräume gegenüber dem historischen Vorbild sollten als Planungsvorgabe im Dachbereich eingeräumt werden, um größere Raumhöhen und eine bessere Nutzbarkeit des obersten Geschosses zu ermöglichen. Die maximal zulässige Firsthöhe des Gebäudes wird mit 72,0 m über NHN festgesetzt. Bei einer Geländehöhe zwischen 32,8 m und 35,8 m über NHN ergibt sich eine mittlere Geländehöhe von 34,3 m. Damit ist im Bereich des Firstes eine Gebäudehöhe von bis zu 37,7 m zulässig. Dies entspricht der zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin abgestimmten Entwurfsplanung und berücksichtigt die Einfügung ins Stadtbild. Die historische Kubatur wird gewahrt, da mit der Festsetzung der Firsthöhe sichergestellt wird, dass dieser Dachbereich, der vom historischen Vorbild abweicht, sich in die Umgebung einfügt.

Abweichend davon gilt für die Fläche KLMNK eine zulässige Firsthöhe von 73,0 m über NHN, um hier Anlagen der Schank- und Speisewirtschaft zu ermöglichen und für die Errichtung der Kuppel eine maximal zulässige Firsthöhe von 108,0 m über NHN. Damit ist im Bereich der Kuppel eine Gebäudehöhe von bis zu 73,7 m möglich und somit sichergestellt, dass die in der Wettbewerbsaufgabe verbindlich vorgegebene Kuppel errichtet werden kann.

Überschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet haben eine Überschreitung der nach § 17 Abs.1 BauNVO zulässigen Obergrenzen zur Folge, die in den sonstigen Sondergebieten für die Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,8 und für die Geschossflächenzahl (GFZ) bei 2,4 liegen. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung beträgt die GRZ 0,7 mit Überschreitungsmöglichkeiten auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu 1,0 und die GFZ 2,9. Dabei wurde auf die Einbeziehung der Flächen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden, in die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO, verzichtet. Die in Ansatz zu bringende Grundstücksfläche beträgt dann 3,35 ha. Bei Einbeziehung dieser Flächen ergäbe sich eine rechnerische GRZ von 0,6 und GFZ von 2,6, da für das Baugrundstück 3,72 ha zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO können die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten werden, wenn erstens besondere städtebaulichen Gründe dies erfordern, zweitens die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und drittens sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Erfordernis durch besondere städtebauliche Gründe

Der Begriff "erforderlich" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) als ein "vernünftigerweise geboten sein" ausgelegt. Die Maßüberschreitung setzt eine städtebauliche Situation und eine durch den Bebauungsplan zu lösende Problematik voraus, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger örtlicher Lage anzutreffen ist. Es muss sich um eine städtebauliche Ausnahmesituation handeln, reguläre städtebauliche Gründe in einer Standardsituation reichen nicht aus. Die Überschreitung muss aus dem Charakter oder aus besonderen Umständen des neu überplanten Gebietes objektiv begründbar sein, die Gründe müssen ein gewisses Gewicht besitzen und nicht in jeder Standardsituation einsetzbar sein. Ein besonderer städtebaulicher Grund ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn eine besondere, qualifizierte planerische Lösung bzw. eine städtebauliche Idee umgesetzt und dabei stadtgestalterische Gesichtspunkte in einer städtebaulich herausgehobenen Situation berücksichtigt werden sollen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2007, 2 A 3.07, BauR 2008, 1089, 1097 f.; vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1994).

Diese Gründe liegen hier sowohl für Überschreitung der Nutzungsmaße unter Einbeziehung der Flächen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden, wie auch ohne diese Berücksichtigung, vor.

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines durch Senatsbeschluss festgelegten Gebietes von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung und liegt innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel“. Der Bebauungsplan liegt im Kernbereich des historischen Zentrums Berlins. Als Auftakt zum Boulevard Unter den Linden bildete der Schloßplatz historisch eine räumliche Einheit mit dem sich nördlich anschließenden Lustgarten. Gleichermaßen stellt er das Gelenk zum Marx-Engels-Forum mit dem anschließenden Platzbereich zwischen Roten Rathaus, Marienkirche, Neptunbrunnen und Fernsehturm dar.

Das Berliner Schloss war über längere Zeit der Entwicklung Berlins urbaner Mittelpunkt und Maßstab sowie Ausgangspunkt des städtischen Wachstums. Mit dem Abriss des Stadtschlusses ist in dieser Hinsicht auch die städtebauliche Mitte verloren gegangen. Das im Krieg stark beschädigte Berliner Schloss wurde im Jahre 1950 gesprengt. Es war zuvor über viele Jahrhunderte Residenz der Kurfürsten von Brandenburg, der preußischen Könige und zuletzt der Deutschen Kaiser gewesen. Die Bedeutung des Standortes und seiner Umgebung als ein nationales Repräsentations- und Kulturzentrum setzte sich auch nach dem Mauerbau mit dem Palast der Republik und dem angrenzenden ehemaligen Staatsratsgebäude fort. Diese Bedeutung soll der Standort auch mit der Errichtung des geplanten „Humboldt-Forums“ in der städtebaulichen Figur des Schlosses wiedererlangen. An diesem geschichtsträchtigen Ort werden Räume entstehen, die dem kultur- und kunstinteressierten Besucher die Vielfalt und den kontinuierlichen Wandel der Kulturen der Welt vor Augen führt. In seiner Gesamtheit soll das „Humboldt-Forum“ ein Ort des internationalen Austauschs und der interkulturellen Erfahrung sein, an dem kulturelle Zusammenhänge und die großen Themen der Menschheit von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen diskutiert, von Wissenschaftlern erforscht und dem Besucher auf ansprechende Weise präsentiert werden. Als Besucher sollen Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen angesprochen werden. Das Plangebiet übernimmt im Rahmen dieser Funktion als Standort für eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands eine besondere Aufgabe. Damit ergibt sich eine städtebauliche Situation und eine durch den Bebauungsplan zu lösende Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger örtlicher Lage der Stadt anzutreffen ist.

Im Rahmen der Debatte um die Rekonstruktion des Berliner Stadtschlusses wurde temporär die Hülle des Schlosses „probeweise“ aufgestellt und in der Öffentlichkeit diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass genau an dieser Stelle an der die Straße Unter den Linden abknickt, eine massive Bebauung erforderlich ist, um dem Stadtbild an dieser Stelle eine eindeutige Struktur zu geben und klare Blickbeziehungen zu schaffen.

Das „Humboldt-Forum“ und das „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ sind zudem als Demonstrativvorhaben des Bundes Vorhaben von nationalem Interesse und leisten einen wichtigen Beitrag, das städtebauliche Ziel, die Reurbanisierung des historischen Zentrums, umzusetzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird den besonderen Erfordernissen

und Belangen des festgelegten Entwicklungsbereiches 'Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel' Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat mit den Beschlüssen in 2002, 2003 und 2007 die entscheidenden Ziele zur Realisierung des „Humboldt-Forums“ definiert und die Bundesregierung mit der Umsetzung beauftragt. Die Nutzung des Gebäudes als „Humboldt-Forum“ wurde damit bestätigt. Die Empfehlung der Expertenkommission 'Historische Mitte Berlin', bei der städtebaulichen Neugestaltung der Spreeinsel weitgehend auf den historischen Stadtgrundriss zurückzugreifen und sich an der Stereometrie des ehemaligen Berliner Schlosses zu orientieren, wurde in dem anschließenden Wettbewerb mit dem preisgekrönten Entwurf von Franco Stella aufgenommen.

In der Umgebung befinden sich zahlreiche historisch und kulturell bedeutende, bauliche Solitäre mit teilweise hohen Dichten (z.B. Altes Museum, Zeughaus, Marstall), in deren Mitte das Berliner Schloss dominierte. Das „Humboldt-Forum“ soll in seiner Dimension und Ausrichtung, aber auch im historischen Zusammenhang, den dominanten städtebaulichen Bezugspunkt in der historischen Mitte Berlins darstellen. Das Gebäude nimmt die Kubatur des ehemaligen Stadtschlusses auf und gliedert damit sein Umfeld.

Die Freiräume stehen im Mittelpunkt bedeutender Raumfolgen Berlins und sind ein Zeugnis der Berliner Stadtentwicklung an der Spree. Eine Besonderheit ist, dass sich die Gebäude fast nie aufeinander beziehen, sondern dass sie vielmehr über die Bildung von Räumen Beziehungen zueinander aufnehmen und somit eine einmalige Stadtlandschaft bilden. Jedes Gebäude hat seine solitären Ausprägungen, die dennoch insgesamt einen Zusammenhang darstellen.

Für diesen Standort besteht ein solches Maß öffentlichen Interesses an der Verwirklichung eines bestimmten städtebaulichen Planungsziels, dass dafür die Abweichung von der Regelsetzung – wie dargelegt – begründet ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für das „Humboldt-Forum“ eine Vielzahl besondere städtebauliche Gründe vorliegen, die die Überschreitung der Obergrenzen erfordern. Eine geringere Dichte an diesem herausragenden Standort würde der Bedeutung des Ortes nicht gerecht.

Ausgleichende „Umstände und Maßnahmen“

Die Überschreitung der Obergrenzen der Nutzungsmaße nach § 17 Abs. 1 BauNVO ist durch vorhandene Umstände bereits so ausgeglichen oder durch Maßnahmen so auszugleichen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden:

Allgemeine Anforderungen an gesunde „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden erfüllt: Insbesondere dürfen durch die Nutzungsmaßüberschreitung keine Beeinträchtigungen vorhandener/geplanter Wohnungen und Arbeitsstätten hinsichtlich Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie Immissionen eintreten. Eine Unterschreitung der Abstandsflächen indiziert eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Diese erfordern grundsätzlich die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Mindestabstandsflächen und, dass umso mehr als mit der 2005 in die Bauordnung für Berlin (BauOBl) eingefügten (und 2006 in Kraft getretenen) Verringerung der Abstandsflächentiefe auf 0,4 H nur noch ein Mindestniveau abgesichert wird.

Durch die großzügigen Raumfolgen im gesamten Gebiet sind die Abstände der Bebauungen zueinander sehr groß. Der geringste Abstand, nämlich 36,9 m zwischen der jeweiligen Baugrenze, ergibt sich zwischen dem künftigen „Humboldt-Forum“ und der Fläche für den Gemeinbedarf. Hier ist zu berücksichtigen, dass durch die zulässige Firsthöhe (FH) von 108,0 m über NHN für die Kuppel zwar die Mitte der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – überschritten wird, gleichwohl aber durch die Zweckbestimmung durch die Fläche für Gemeinbedarf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind, da aufgrund der Zweckbestimmung als Denkmal keine Aufenthaltsräume betroffen sind. Außerhalb des

Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Marstall das nächste Gebäude in 62,3 m Entfernung. Hier werden durch die zulässige FH von 71,0 m über NHN die zulässigen Abstandflächen von 0,4 h bis zur Straßenmitte eingehalten. Das betrifft auch das angrenzende ehemalige Staatsratsgebäude. Eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung ist daher gewährleistet. Wohnverhältnisse sind durch die Planungen im Geltungsbereich nicht berührt.

Bezüglich der Raumaufteilung in den unteren Geschossen des geplanten „Humboldt-Forums“ ist davon auszugehen, dass dort der Eingangsbereich sowie Ausstellungsflächen untergebracht werden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Anteils an benötigten Büroflächen, lässt sich das Gebäude so organisieren, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden können.

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt

Als ausgleichende Umstände und Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind zu werten:

Im näheren Umfeld des Schlossareals befinden sich einige Grün-, Frei- und Wasserflächen – hier das Marx-Engels-Forum, der Lustgarten und die Spree, aber auch der Spreekanal, die von hoher stadtklimatischer Bedeutung sind und die bioklimatische Belastung des Plangebietes positiv beeinflussen. Sie versorgen die umliegenden Gebiete mit Kaltluft und stellen somit Umstände des bioklimatischen Ausgleichs dar. Besonders günstig wirkt sich hier aus, dass das Gebiet an zwei Wasserflächen angrenzt.

Die Überschreitung der Obergrenzen der Nutzungsmaße nach § 17 Abs. 1 BauNVO ist daher durch vorhandene Umstände bereits so ausgeglichen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Auf die Festsetzung darüber hinaus gehender ausgleichender Maßnahmen wird hier – unter Berücksichtigung der Planungsziele – verzichtet.

Befriedigung der Bedürfnisse des Verkehrs

Als ausgleichende Umstände und Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, sind zu werten:

Durch die Planung wird es zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs kommen. Deshalb wurde mit dem Bebauungsplan ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sowohl der Funktionalität der im und um das Plangebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen als auch den besonderen Anforderungen an die Erlebbarkeit des Areals gerecht wird. Im Verkehrskonzept wird von ca. 13.700 verkehrsaufkommenrelevanten Besuchern ausgegangen.

Gegenüber dem Fuß- und Radverkehrsaufkommen im Umfeld des künftigen „Humboldt-Forums“ hat der motorisierte Verkehr eine eher geringe Bedeutung – abgeschätzt werden ca. 110 An- und 110 Abfahrten von Reisebussen, ca. 150 Fahrten mit Taxen, ca. 30 Pkw-Fahrten mobilitätseingeschränkter Personen und ca. 500 Fahrten des Ver- und Entsorgungsverkehrs. Der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten wird dem Verkehrskonzept zufolge das künftige „Humboldt-Forum“ zu Fuß erreichen. Das Plangebiet hat eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV sowie über die Bahnhöfe Friedrichstraße und Alexanderplatz an den Regionalverkehr der Bahn. Neben der Anbindung über die S-Bahnhöfe Friedrichstraße, Hackescher Markt und Alexanderplatz (Stadtbahn) besteht über die Bahnhöfe Friedrichstraße und Alexanderplatz auch eine Anbindung an die U-Bahn vom „Humboldt-Forum“. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich durch die geplante Verlängerung der U-Bahnlinie 5 mit zwei U-Bahnausgängen und einem Aufzug im Plangebiet des planfestgestellten U-Bahnhofs Museumsinsel die Anbindung des Gebietes noch wesentlich verbessern wird.

Die Haltestellen für die Linien TXL, 100 und 200 befinden sich direkt am Schloßplatz (siehe auch I.2.1.7).

Eine weitere ausgleichende Maßnahme ist, dass im Bebauungsplan oberirdische Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen werden. Durch das unterirdische Stellplatzangebot wird dem Verkehrsbedürfnis für mobilitätseingeschränkte Personen, das durch die öffentliche Nutzung und die zulässige hohe Geschossfläche entsteht, Rechnung getragen und es wird der Nutzungsdruck auf den Schloßplatz verringert.

Für Reisebusse und Taxen sind geordnete Vorfahrts- und Aufstellbereiche vorgesehen, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung sind.

Bei der Straßenraumorganisation und Gestaltung kommt der Berücksichtigung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer eine hohe Bedeutung zu. Es sind z.B. großzügig dimensionierte Querungshilfen für Fußgänger, eine Steuerung der Lichtsignalanlagen, mit der Bereiche zeitweise nahezu von Kfz freigehalten werden können, die Anordnung von Tempo 30-Regelungen, Radfahrstreifen vorgesehen, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind sowie ein verkehrsberuhigter Bereich, der als Mischverkehrsfläche gestaltet wird.

Den Empfehlungen des Gutachtens, den westlichen Bereich des Schloßplatzes als Mischverkehrsfläche zu gestalten und als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, um damit diesen Bereich deutlich in der Bedeutung von den anderen Straßenverkehrsflächen abzuheben, wird mit der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung dieser Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ entsprochen.

Mit diesen genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass auch die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden können.

Entgegenstehende sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange, die dem erhöhten Nutzungsmaß entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Die Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals) sowie das Ziel der Wiederherstellung des historischen Zentrums sind von städtebaulicher Bedeutung und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern explizit berücksichtigt.

II.3.2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Der Bebauungsplan schafft mit den wesentlichen Planungselementen gem. § 30 Abs.1 BauGB die Voraussetzung für die Genehmigung der baulichen Vorhaben im Geltungsbereich. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Bauvorhaben („Humboldt-Forum“, Freiheits- und Einheitsdenkmal), gilt es auch den bedeutenden Freiraum (Schloßplatzflächen Nord, Süd, West und der Uferbereich) für das Wohl der Allgemeinheit in einer baukulturellen Gestalt zu sichern. Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der öffentlichen Verkehrsfläche wird der Raum städtebaulich geordnet. Das Maß der Nutzung und die Bestimmung der räumlichen Lage der Baukörper gliedern die Platzflächen bzw. bestimmen das Verhältnis von Freifläche zu baulichen Anlagen. Demzufolge werden die städtebaulich-ordnenden Zielsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Alle Flächen erhalten eine Nutzungsbestimmung.

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans sollen die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des sonstigen Sondergebiets mit Baugrenzen festgelegt werden. Die Festsetzung einer erweiterten Baukörperausweisung war erforderlich, um Vor- und Rücksprünge zu ermöglichen, die dem historischen Erscheinungsbild des Schlosses entsprechen – ohne diese bereits im Einzelnen zu bestimmen. Eine ausdrückliche Festsetzung des im Konzept vorgesehenen „Schlüterhofs“ ist nicht erforderlich, da eine Hofbildung im Rahmen der Festsetzungen planungsrechtlich zulässig ist. Durch den öffentlichen Bauherrn ist zudem gewährleistet, dass die Baugrenzen nur im Rahmen des historischen Erscheinungsbildes sowie im Rahmen der Wettbewerbsergebnisse ausgenutzt werden und eine Festsetzung von Baulinien demzufolge nicht erforderlich war.

Die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ wird mit Baugrenzen umfasst, um planungsrechtlich zu sichern, dass der denkmalgeschützte Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals nicht durch die Gestaltung des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals überschritten wird.

Aufgrund des hohen Besucheraufkommens des künftigen „Humboldt-Forums“ sind die umliegenden Freiräume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer Funktion als Verbindungsräume mit einer hohen Aufenthaltsqualität auszustatten. Sie stehen im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem „Humboldt-Forum“ und bilden dessen repräsentativen Außenraum. Primär sollen sie als Bewegungsraum für Besucher, für

Begegnungen und zeitweilige Veranstaltungen genutzt werden können und das „Humboldt-Forum“ in seiner architektonisch-kulturellen Wirkung unterstützen. Dazu werden im freiraumplanerischen Wettbewerb konkrete Lösungen entwickelt. Der Schloßplatz (Nord) soll einen stark repräsentativen Charakter erhalten, der verbindende Funktion zwischen Innen- und Außenraum des „Humboldt-Forums“ und die barrierefreie Verbindung zur Museumsinsel gewährleistet. Für den östlichen Bereich des „Humboldt-Forums“ zur Spree ist die barrierefreie Verbindung zwischen dem „Humboldt-Forum“ und der Flusslandschaft von besonderer Bedeutung bei der Entwicklung einer Aufenthaltsqualität. Es sind in diesem Bereich im Konzept hochwertige gastronomische Einrichtungen geplant.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes sollen aufgrund des öffentlichen Charakters der künftigen Nutzung vorrangig allgemein nutzbare Aufenthaltsräume für Besucher sein und nicht vom motorisierten Verkehr unterbrochen werden können. Hier sind auch in Anlehnung an die historische Situation Vorgärten möglich. Sie werden daher nicht als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, dienen zum Teil aber auch der Unterbringung der nach § 50 BauO Bln notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Die gemäß § 50 BauO Bln notwendigen 49 Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl können nicht oberirdisch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, da ein störungsfreies Nebeneinander der Freiräume als Verbindungsflächen und der Aufenthaltsfunktion mit dem Bebauungsplan gewährleistet werden soll. Für die Unterbringung der Stellplätze wird daher eine Tiefgarage im Bebauungsplan ausgewiesen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit zur Unterbauung des Geländes durch den tiefliegenden, planfestgestellten U-Bahntunnel, einen unterirdischen Verbindungstunnel, Leitungen in den Bereichen, die mit Leitungsrechten belastet sind und durch Bodendenkmale eingeschränkt ist. Daher wurde als Angebotsplanung für die Tiefgarage eine größere Fläche als der Bedarf ergeben würde, berücksichtigt.

Im Bereich der Stegkonstruktion überlagert das Baugebiet durch die vorhergehende Nutzung die Wasserfläche der Spree ab einer Höhe von 31,0 m über NHN.

Bei einem eventuellen, jedoch derzeit nicht vorgesehenen Abriss der Steganlage würde die freiwerdende Wasserfläche der Spree zugeordnet. Für jegliche Veränderung der Steganlage ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich. Im Freiraumwettbewerb soll die zukünftige Nutzung des Steges behandelt werden. Der Erhalt des Steges ist als Reminiszenz an den ehemaligen Palast der Republik beabsichtigt.

Für die Grundwasserbenutzung durch das Vorhaben, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Abstimmung mit den Fachämtern erforderlich.

Abstandsflächen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen und der zulässigen Firsthöhe von 108,0 m im Bereich der geplanten Kuppel wird gem. § 6 Abs. 8 Bauordnung für Berlin zwischen Freiheits- und Einheitsdenkmal und der Westseite der baulichen Anlage die Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 unterschritten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt, wie unter II.3.2.2 dargelegt.

II.3.2.4 Flächen für Nebenanlagen

Im Umfeld des „Humboldt-Forums“ sollen repräsentative Freiräume entstehen, die überwiegend durch die Öffentlichkeit nutzbar sein sollen. Daher werden Einfriedungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Die dem Nutzungszweck des Grundstücks dienende Nebenanlagen sind sowohl funktional wie auch optisch der Hauptnutzung unterzuordnen. Dabei ist die Eigenart des Gebietes insbesondere zu berücksichtigen. Nebenanlagen und Einrichtungen, die unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Satzes 1 BauNVO im Baugebiet hier allgemein zulässig sind, unterliegen hinsichtlich der Zulassung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. In diesem Fall ist bezogen auf mögliche Nebenanlage vermutlich von Terrassen, Brunnen u.ä. auszugehen. Unterirdische Nebenanlagen, wie z.B. Anlagen der Niederschlagswasserentwässerung sollen (§ 14 Abs. 2

BauNVO) zulässig sein, um auch die Belange der Versorgungsträger sowie die Umweltbelange zu berücksichtigen.

Die Hauptzufahrt für das „Humboldt-Forum“ wird auf dem südlichen Schloßplatz in der Nähe zur Rathausbrücke festgesetzt. Im Rahmen des Freiraumwettbewerbs und durch die öffentlichen Bauherren kann die Umsetzung der Planungsziele gewährleistet werden. Für wichtige Verbindungen werden Flächen ausgewiesen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind.

II.3.2.5 Flächen für Stellplätze

Die Gemeinde ist ermächtigt, gem. § 12 Abs. 4 und Abs. 6 BauNVO Stellplätze aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan auszuschließen und/oder nur in beschränktem Umfang zuzulassen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes sind im Bebauungsplan Stellplätze und Garagen ausgeschlossen, nicht jedoch Tiefgaragen, für die Flächen ausgewiesen werden. Dem Erscheinungsbild des „Humboldt-Forums“ und seinem Umfeld wird ein hoher Stellenwert bei der Entwicklung des Standortes im historischen Zentrum von Berlin eingeräumt. Die Entscheidung, das „Humboldt-Forum“ in der Kubatur des ehemaligen Schlosses aufzubauen und damit den Empfehlungen der Expertenkommission zu folgen, verdeutlicht die Bedeutung der baukulturellen Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Erscheinungsbildes an diesem Standort. Das „Humboldt-Forum“ und der Schloßplatz bilden als Ensemble eine räumliche Einheit. Neben der erforderlichen repräsentativen Umfeldgestaltung des „Humboldt-Forums“, sollen auch die Fassaden und historischen Sichtachsen frei gestellt sein. Der Bebauungsplan folgt damit dem Bundestagsbeschluss. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Konzeption der gemeinsamen Gestaltung integrativer Bestandteil des Freiraums Schloßplatz. Der Ausschluss von Anlagen für den ruhenden Verkehr bzw. von Stellplatzanlagen auf allen Plätzen im Zentrum der Stadt wird aus städtebaulichen Gründen vertreten, um eine hohe Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit zu sichern sowie eine Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu vermeiden, und wird planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan gesichert. Als Beispiele, die die Festsetzung aus gesamtstädtischer Sicht begründen, sind hier zu nennen: Bebelplatz, Lustgarten, Leipziger Platz, Potsdamer Platz, Gendarmenmarkt, Pariser Platz, Alexanderplatz. Den Leipziger Platz, den Potsdamer Platz, den Alexanderplatz und auch den Pariser Platz betreffend, sind planungsrechtlich gesichert, bereits Kfz-Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Auch auf dem Bebelplatz werden Kfz-Stellplätze nur unterirdisch ermöglicht. Dies ist im Übrigen ein städtebaulicher Standard, der auf vielen historischen Plätzen (egal ob original erhalten oder rekonstruiert) weltweit berücksichtigt wird.

Damit wird hier dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem repräsentativen Standort entsprochen und zugleich, insbesondere an diesem Standort, Verkehrskonflikte durch den zu erwartenden hohen Fußgängerverkehr vermieden.

Die technische Machbarkeit wurde in einem eigens erstellten Gutachten durch den Bauherrn überprüft. In der Tiefgaragenplanung sollte ein innovatives Zufahrts- und Unterbringungsmodell gefunden werden, das dem besonderen städtebaulichen Erfordernis auf besondere Weise gerecht wird. Um auch andere Tiefgaragenlösungen zu ermöglichen, werden Zufahrten im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Die bestehenden Leitungen und der Verbindungstunnel sind bei der Tiefgaragenzufahrt zu berücksichtigen. Konstruktiv sind jedoch auch besonders gut gestaltete und technisch innovative Lösungen, die zudem behindertenfreundlich sind, im Bereich Schloßplatz (Nord) unter Umständen denkbar, sofern sie dem besonderen stadtbildprägenden Erscheinungsbild dieses bedeutenden Ortes gerecht werden. Aus diesem Grund werden für den Schloßplatz (Nord) keine Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen.

Eine zulässige Geschossfläche von 98.000 m² erfordert nach der AV Stellplätze zu § 50 BauOBl für öffentlich zugängliche Gebäude 49 Stellplätze (1 Stellplatz je 2000 m² Grundfläche für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl). Im Bereich der bestehenden Bodenwanne wird hierzu eine eingeschossige Tiefgarage festgesetzt. Insgesamt sind im Sonstigen Sondergebiet 49 Stellplätze zulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO

steht unter dem Vorbehalt, dass landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies berücksichtigt der Bebauungsplan. Sollte der zulässige Rahmen nicht ausgeschöpft werden müssen, können die bis zu maximal 49 zulässigen Stellplätze auch für andere Nutzer des Humboldt-Forums umgesetzt werden, da auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes Stellplätze unzulässig sind. Der Bebauungsplan setzt einen Rahmen fest.

Den Behindertenbelangen soll und wird mit der Festsetzung der unterirdischen Stellplätze Rechnung getragen. Gemäß der Ausführungsvorschrift zu § 50 der BauO Bln für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl (AV Stellplätze) sollen die Stellplätze möglichst in Gebäudenähe und möglichst an behindertengerechten Zugängen angelegt werden. Es liegt noch keine Planung für die Tiefgarage vor, so dass die zum Tragen kommende Lösung derzeit noch nicht dargelegt kann. Die Bedürfnisse der Behinderten sollen vollumfänglich berücksichtigt und eine Lösung für die Tiefgarage gefunden werden, die den modernen Anforderungen gerecht wird, leicht auffindbar und zugänglich ist. Die Organisation soll so erfolgen, dass eine klare Orientierung ermöglicht und eine leichte Benutzbarkeit gegeben ist. An diesem besonderen Ort muss sie auch dem hohen Anspruch der zentralen öffentlichen Nutzung des „Humboldt-Forums“ genügen. Eine Festsetzung dieser Belange im Bebauungsplan ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine konkrete Einordnung der Stellplätze unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Erfordernisse ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

Auf eine darüber hinausgehende Berücksichtigung weiterer Bedarfe wird auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Bauherrn verzichtet. Der jeweilige konkrete Umfang der Stellplatzverpflichtung wird im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

Die Unterbaubarkeit des Grundstücks ist durch die planfestgestellte U-Bahntrasse sowie durch Bodendenkmale eingeschränkt. Deshalb wird für die Tiefgarage der Bereich der Bodenwanne des Palastes der Republik vorgesehen. Durch die Begrenzung der Lage innerhalb der Bodenwanne werden die Belange des Denkmalschutzes und die planfestgestellte U-Bahntrasse berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange ist die Realisierung der Stellplätze in Tiefgaragen zumutbar, da nach überschlägiger Berechnung die Kosten ca. 1 % der voraussichtlichen Gesamtkosten betragen werden.

Derzeit liegt noch keine konkrete Planung für diese Tiefgarage vor. Die festgesetzte Fläche für die Tiefgarage ist wesentlich größer als dies für die zulässige Zahl der Stellplätze erforderlich wäre. Damit wird dem Bauherrn Gestaltungsspielraum für die weitere Planung eingeräumt und es werden die einschränkenden Belange des Denkmalschutzes und der Planfeststellung berücksichtigt.

II.3.2.6 Verkehrsflächen

Die Erschließung des Gebiets ist durch die umgebenden Straßenverkehrsflächen Schloßplatz (Nord) und Schloßplatz (Süd) gesichert. In ihrer Funktion als Bundesfernstraße und als Hauptverkehrsstraße wird die Straße Schloßplatz (Nord) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Funktion der Bundesstraße B2/5 bleibt unverändert erhalten, insofern sind die fernstraßenrechtlichen Belange berücksichtigt.

Die Straße Schloßplatz (Süd) gehört zwischen Schleusenbrücke und Breite Straße ebenfalls zum Hauptverkehrsstraßennetz von Berlin und ist zwischen Breite Straße und Rathausbrücke eine Erschließungsstraße. Die innerhalb des Bebauungsplangebietes befindlichen Abschnitte dieser Straße werden unter Berücksichtigung der veränderten Fahrbahnführung ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Eine in der Öffentlichkeit diskutierte Herausnahme des Kfz-Verkehrs aus der Straße Schloßplatz (Nord) bei gleichzeitiger Hapterschließung über den westlichen Schloßplatz wird nicht weiter verfolgt, da Simulationen der zuständigen Fachbehörde verdeutlicht haben, dass dadurch die Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Diese Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist Teil eines repräsentativen, dem „Humboldt-Forum“ zugeordneten Freiraums mit hoher Aufenthaltsqualität. Der in der bisherigen Verkehrsplanung vorgesehene Bereich des westlichen Schloßplatzes kann als Verbindung zwischen den Straßen Schloßplatz (Nord) und Schloßplatz (Süd) in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hergestellt werden. Von einer besonders hohen Fußgängerfrequentierung muss im Bereich des westlichen Schloßplatzes ausgegangen werden, da Wegebeziehungen vom U-Bahnhof, Bushaltestellen zum Portal des „Humboldt-Forums“, der Museumsinsel und dem Freiheits- und Einheitsdenkmal entstehen werden. Über ihn werden auch motorisierte Verkehre geführt, weshalb keine Festsetzung als Fußgängerbereich vorgesehen ist. Die Busvorfahrt für die Reisebusse wird in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche untergebracht. Die konkrete Gestaltung und Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ wird im Rahmen des geplanten Freiraumwettbewerbs festgelegt und ist ebenso wie die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Die beiden planfestgestellten U-Bahnausgänge und der Aufzug werden innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich übernommen.

Um die barrierefreie Zugänglichkeit des Freiheits- und Einheitsdenkmals zu ermöglichen, die aus Denkmalschutzgründen nicht im Bereich des Sockels umgesetzt werden kann, kann auf die umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgewichen werden.

Als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ wird auch der im Bereich der Rathausbrücke befindliche Uferbereich der Spree festgesetzt, der sich im Eigentum des Bundes (Bundeswasserstraßenverwaltung) befindet, da die Nutzungsausweisung dem nicht entgegensteht.

II.3.2.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Planungsziel ist bei der Errichtung des künftigen „Humboldt-Forums“, eine öffentliche Durchwegung zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiges Merkmal des historischen Vorbilds aufgegriffen. Dieses ist Teil des Wettbewerbsergebnisses, das nach Zustimmung des Deutschen Bundestages Grundlage der weiteren Planungen wurde. Zur Sicherung der öffentlichen Durchwegung werden Flächen ausgewiesen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind. Das Ziel ist einen zusammenhängenden Stadtplatz zu erhalten, der möglichst dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr vorbehalten bleibt.

Die Möglichkeiten einer Festsetzung als öffentliche oder private Verkehrsfläche wurden geprüft. Sie unterstützen nicht das Entwicklungsziel des Vorhabens, ein kulturelles Zentrum mit intensivem Publikumsverkehr in stadträumlich bedeutender Lage entstehen zu lassen und würden im Bereich des „Humboldt-Forums“ einer Überbaubarkeit entgegenstehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes sollen ebenfalls öffentliche Nutzungen ermöglicht werden, die aber auch dem Nutzungszweck selbst entsprechen.

Um eine Durchwegung durch das zukünftige „Humboldt-Forum“ in Nord-Süd-Richtung zu gewährleisten und die notwendigen Anschlüsse nach Norden zum Lustgarten und nach Süden zur Breiten Straße zu sichern, werden die Flächen a, b und c, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, festgesetzt. Die Breite der Flächen von 14,0 m ergibt sich aus dem zu erwartenden Besucheraufkommen sowie dem gewollten repräsentativen Charakter, der von der Architektur des Gebäudes ausgeht. Die beiden Eingangsbereiche zum „Humboldt-Forum“, als Flächen für Arkaden festgesetzt, sollen luftige Durchgänge mit Pfeilern und Stützen nach historischem Vorbild werden (Portale). Die Arkadenflächen liegen innerhalb der Baugrenzen und sind überbaubar. Daran anschließend soll die Fläche a als Luftgeschoss nach traditionellem Vorbild (Schlossforum) ausgebildet werden. Die Fläche a ist im Untergeschoss und oberhalb des I. Vollgeschosses überbaubar. Mit dieser Festsetzung wird u. a. auch den vom Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2009 beschlossenen Planungszielen für das Schlossareal Rechnung getragen.

Entlang des Spreeufers soll eine repräsentative Promenade entstehen. Im Bebauungsplan wird daher ein Korridor festgesetzt, in dem auf einer parallel zur Spree verlaufenden 14,0 m breiten Fläche diese mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten ist. Die genaue Festlegung muss spätestens entweder im Baugenehmigungsverfahren oder aber vor

Entlassung aus der Entwicklungsmaßnahme erfolgen. Die Wegeverbindung entlang der Spree hat eine überörtliche Bedeutung. Die Breite des Weges von 14 m ist erforderlich, um eine repräsentative Promenade zu erhalten. Die genaue Lage innerhalb des Korridors kann erst nach Durchführung des Freiraumwettbewerbs bestimmt werden. Es soll mit der vorgesehenen Belastung der Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit im Geltungsbereich an das vorhandene Wegenetz der Umgebung angeknüpft werden, so dass das „Humboldt-Forum“ auch von der Wasserseite her und damit der öffentlichen Bedeutung entsprechend allseitig erlebbar ist. Außerdem wird die Fläche des Korridors auch mit einem Fahrrecht zugunsten des Wasser- und Schifffahrtsamtes belastet, um die Zugänglichkeit der Wasserstraße für ggf. erforderliche Unterhaltungsarbeiten zu sichern.

Die unterirdische Verbindung, die ursprünglich den Marstall und den Palast der Republik miteinander verband, soll im Zusammenhang mit der Realisierung des „Humboldt-Forums“ wieder aktiviert werden, da diese bei den Planungen der Zentral- und Landesbibliothek als logistische Anbindung der Bibliotheksflächen in der Breiten Straße an die zukünftigen Einrichtungen der Bibliothek im „Humboldt-Forum“ von besonderer Bedeutung ist. Dazu ist eine Verlängerung des vorhandenen Tunnelbauwerkes bis zur überbaubaren Fläche im SO erforderlich. Die genaue Lage kann noch nicht eindeutig bestimmt werden. Deshalb wird ein 30 m breiter Korridor festgesetzt, innerhalb dessen die Verlängerung realisiert werden kann. Die unterirdische Querbarkeit wird durch Ausweisung einer Fläche gesichert, die mit einem Gehrecht für die Benutzer des Flurstücks 101 zu belasten ist, da die Wegeverbindung nicht für die Allgemeinheit bestimmt ist. Die Planung des Verbindungstunnels muss mit der Tiefgaragenplanung auf dem Baugrundstück, vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen abgestimmt werden. Die Festsetzungen sind, da innerhalb des Korridors flexibel, vollziehbar.

Die Fläche der Rathausbrücke ist entsprechend der tatsächlichen und auch künftig erforderlichen Nutzung, mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die Fläche der Treppenkonstruktion an der Liebknechtbrücke ist entsprechend der tatsächlichen und auch künftig erforderlichen Nutzung mit einem Gehrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, die jedoch aufgrund ihrer Nutzung der nachrichtlichen Übernahme nicht entgegensteht. Das Grundstück ist im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) und wird als Wasserfläche nachrichtlich übernommen. Da eine Nutzungsoption der Wasserfläche zu einem späteren Zeitpunkt durch das WSA nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Fläche entsprechend der übergeordneten Nutzungsabsicht als Wasserfläche dargestellt. Die Treppenanlage ist eine befestigte Anlage. Die Eintragungen für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Brückenbereich sind erfasst. Die Fläche unter der Brücke ist für die Allgemeinheit vorgesehen, also als Uferweg nutzbar.

Zur Sicherung der Belange der Versorgungsträger der auf über das Baugrundstück verlaufenden Leitungen sind Flächen auf dem Schloßplatz (Nord), Schloßplatz (West) und Schloßplatz (Süd) mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Planerisches Ziel ist es, die privaten und öffentlichen Flächen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ aus städtebaulichen Gründen möglichst als zusammenhängenden Stadtplatz zu gestalten, der primär dem Fußgänger und Fahrradverkehr vorbehalten bleibt. Dieses Ziel begründet den Ausschluss von Einfriedungen auf den nicht überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes.

II. 3.3 Textliche Festsetzungen

1. *Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung dient vorwiegend der Unterbringung kultureller Einrichtungen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Zulässig sind:*

- 1.1 *Anlagen für kulturelle Zwecke und Konferenzen*
- 1.2 *Bildungs- und Forschungseinrichtungen*

- 1.3 *Läden, Schank- und Speisewirtschaften, soweit sie im Umfang der Zweckbestimmung untergeordnet sind,*
- 1.4 *Werkstätten, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehen*
- 1.5 *Büro- und Verwaltungsflächen, die der Zweckbestimmung dienen.*

Ausnahme: sind auf der Fläche KLMNK oberhalb von 65,0 m über NHN nur Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die geplante textliche Festsetzung regelt auf der Grundlage des geplanten Nutzungskonzepts die im sonstigen Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Die textliche Festsetzung soll als Ausnahme zudem ein geplantes Dachcafé innerhalb der Fläche KLMNK ermöglichen. Da innerhalb der Fläche KLMNK ein baulicher Spielraum bis zu einer Höhe von 73,0 m über NHN eingeräumt wird, ist die Nutzung durch Schank- und Speisewirtschaften zwischen 65,0 m und 73,0 m üNN zulässig (siehe auch II.3.2.1).

- 2. *Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundflächen von Wegen, Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die geplante textliche Festsetzung ermöglicht, dass die Grundflächenzahl innerhalb des Baugrundstückes bis zu einer GRZ von 1,0 durch Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO ausgeschöpft werden kann. Die Regelung richtet sich an die Genehmigungsbehörde. Dies ist für die Realisierung des prämierten Wettbewerbsentwurfs und die Gewährleistung der Funktionalität des Gebäudes - auch durch die Nutzung des Umfeldes - erforderlich (siehe auch II.3.2.2).

- 3. *Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Im sonstigen Sondergebiet sind höchstens 49 Stellplätze zulässig.*

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit §§ 12 Abs. 6 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Mit dem Ausschluss oberirdischer Garagen und ebenerdiger Stellplätze soll sichergestellt werden, dass aus städtebaulichen Gründen die angestrebte Freiraumqualität um das „Humboldt-Forum“ und das Erscheinungsbild sowie die Funktionalität des Gebäudes nicht durch den ruhenden Verkehr beeinträchtigt werden. Der Ausschluss von Stellflächen auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen bedingt, geeignete Stellplatzflächen zu bestimmen, um sicherzustellen, dass die Festsetzung landesrechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht. Die Zahl der Stellplatzflächen berücksichtigt vorrangig den Bedarf an Stellplätzen für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl. Eine mengenmäßige Begrenzung der Zahl der Stellplätze ist zulässig, weil das Sondergebiet hier dem künftigen Baugrundstück entspricht und die Regelung nur einen Bauherrn betrifft, so dass die Festsetzung vollziehbar ist. Die Festsetzung berücksichtigt dabei auch die Ziele des Verkehrskonzeptes (siehe auch II.3.2.2).

- 4. *Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen bauliche Anlagen über der planfestgestellten U-Bahnanlage auf dem Schloßplatz schwingungstechnisch abgekoppelt von diesen errichtet werden. Es können auch andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung getroffen werden.*

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Um auf dem Baugrundstück, das von der planfestgestellten U-Bahnanlage unterquert wird, eine Bebauung unter Berücksichtigung gesunder Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, sind Maßnahmen erforderlich, die die von der bestehenden Bahnanlage der U-Bahn ausgehenden Erschütterungen und den damit verbundenen sekundär abgestrahlten Luftschall eindämmen. Die wirkungsvollste Maßnahme ist die schwingungstechnische

Entkoppelung der Gründung der Hochbauten von den Bahnanlagen. Im Bebauungsplanverfahren kann keine sachgerechte Entscheidung des Einzelfalls erfolgen, dies muss im Baugenehmigungsverfahren nach Vorlage der relevanten Bedingungen entschieden werden. Der Nachweis obliegt dem Bauherrn. Darüber hinaus gehende Regelungen zum Erschütterungsschutz und Lastenabtrag müssen vertraglich geregelt werden. Mit entsprechenden Gründungsmethoden, die die Verteilung der Lasten gewährleistet, kann die Bebaubarkeit hergestellt werden. Um die Bebaubarkeit und Sicherheit zu gewährleisten, wird analog zu anderen Bebauungsplänen der Innenstadt mit Neubauvorhaben und unterirdischen U-Bahnanlagen, eine Festsetzung zum passiven Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. *Innerhalb der Fläche ABCDA ist eine unterirdische Verbindung zulässig. Zwischen den Verbindungslinien D und A sowie B und C ist eine durchgehende Verbindung mit einem unterirdischen Gehrecht im Anschluss an das vorhandene Tunnelbauwerk zulässig, die zugunsten der Benutzer des Flurstücks 101 zu belasten ist, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbaulastträgers nicht entgegenstehen.*
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die textliche Festsetzung soll die unterirdische Verbindung zwischen „Humboldt-Forum“ und Marstall bzw. der Zentral- und Landesbibliothek sichern. Eine unterirdische Verbindung innerhalb des festgesetzten Flächenkorridors ABCDA ist in Verlängerung bzw. im Anschluss an das bestehende Tunnelbauwerk zulässig. Die Fläche ist nicht mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit sondern nur für die Benutzer des Flurstücks 101 zu belasten (siehe auch II.3.2.2). Da sich die Fläche ABCDA mit einer Fläche, die mit einem Leitungsrecht belastet wird überschneidet, sind die Belange des Leistungsträgers bei der Planung zu berücksichtigen.

6. *Die Flächen der festgesetzten Arkaden sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Arkaden sind in der Höhe des ersten Vollgeschosses auszubilden.*
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die textliche Festsetzung belastet die Fläche der Arkade in den beiden Eingangsbereichen des „Humboldt-Forums“ in der Ausprägung der Arkaden mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. Damit soll eine zusammenhängende öffentliche Durchwegung gesichert werden, die sich aus der öffentlichen Funktion und dem historischen Vorbild des Gebäudes ergibt. Sie wird auf den angrenzenden Flächen a, b und c mit Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen fortgeführt. Die lichte Durchgangshöhe soll mindestens das erste Vollgeschoss umfassen und den Charakter eines mit Pfeilern und Säulen getragenen Durchgangs haben (siehe auch II.3.2.7).

7. *Die Fläche a, b und c sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.*
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Flächen zwischen den festgesetzten Arkadenflächen werden mit der Belastung mit Gehrechten für die Allgemeinheit auf der Fläche a miteinander verbunden. Damit wird eine durchgehende Durchwegung innerhalb des „Humboldt-Forums“ für die Öffentlichkeit vorbereitet. Das I. Vollgeschoss ist auf der Fläche a als Luftgeschoss auszubilden (Schlossforum). Die Fläche a kann unter- und überbaut werden (siehe Nebenzeichnung 2). Um eine attraktive und direkte Wegebeziehung zwischen dem „Humboldt-Forum“ und dem Lustgarten sowie dem Anschluss an die Verkehrsfläche als Teil des städtebaulichen Konzeptes für die Öffentlichkeit herzustellen, werden die Flächen b und c mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet (siehe auch II.3.2.7).

8. *Die Fläche EFGHE ist zwischen den Punkten E und F sowie G und H parallel zur Spree in einer Breite von mindestens 14 m mit einem Gehrecht zugunsten der*

Allgemeinheit zu belasten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit dieser Festsetzung wird die öffentliche Durchwegung entlang des Spreeufers vorbereitet. Die Breite des Weges von 14 m ist zur Ausbildung einer repräsentativen Promenade erforderlich. Die genaue Lage innerhalb des Korridors wird nach Durchführung des Freiraumwettbewerbs bestimmt. Da die Fläche im überwiegenden Bereich selbst breiter ist als die zu belastende Fläche, verbleibt die Möglichkeit zur Sondergebietsnutzung, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesem Sondergebiet um eine künftige öffentliche Einrichtung handelt (siehe auch II.3.2.7).

9. *Die Fläche d ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der Fläche d soll mit der textlichen Festsetzung die Belastung mit einem Gehrecht auf der Treppenanlage der Liebknechtbrücke gesichert werden (siehe auch II.3.2.7). Diese Treppenanlage ist Teil der Liebknechtbrücke. Sie ist im Bebauungsplan nachrichtlich als Wasserfläche dargestellt, es handelt sich jedoch um eine befestigte Anlage, so dass die Festsetzung der nachrichtlichen Übernahme nicht entgegensteht.

10. *Die Fläche h ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die geplante textliche Festsetzung sichert die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf der Rathausbrücke (siehe auch II.3.2.7).

11. *Die Fläche EFGHE ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu belasten.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es ist erforderlich, dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) zur Wahrnehmung seiner Unterhaltungspflicht der Wasserwege und baulichen Anlagen eine Zugänglichkeit zur Wasserstraße Spree zu gewährleisten. Die Lage des Weges sollte mit dem anzulegenden Weg zugunsten der Allgemeinheit (TF Nr. 8) korrespondieren. Der für eine Befahrbarkeit erforderliche Wegeaufbau muss in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden, zumal diese Fläche durch eine Tiefgarage unterbaubar ist. Die Breite des Weges wird nicht bestimmt, um Wendemöglichkeiten der Wartungsfahrzeuge nicht einzuschränken. Die konkrete Lage ist zwischen dem WSA und dem Eigentümer des SO abzustimmen (siehe auch II.3.2.7).

12. *Die Flächen b, c, e, f, g, i und k sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die geplante textliche Festsetzung sichert das Zugriffsrecht auf über das Baugrundstück verlaufende Leitungen für die jeweiligen Versorgungsträger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (siehe auch II.3.2.7).

13. *Im sonstigen Sondergebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Einfriedungen unzulässig.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

Mit dieser textlichen Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die das „Humboldt-Forum“ umgebenden Freiflächen des Schloßplatzes aus gestalterischen Gründen als zusammengehöriger Stadtplatz wahrgenommen werden können, ohne trennende Einfriedungen zwischen privaten und öffentlichen Flächen. Außerdem wird dadurch ein barrierefreies Umfeld unterstützt. Aufgrund des öffentlichen Charakters des „Humboldt-Forums“ und der Bedeutung, der umgebenden Aufenthaltsräume ist diese Festsetzung dem privaten Eigentümer (in diesem Fall der Stiftung, die im öffentlichen Interesse handelt) zumutbar.

14. *Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ist nicht Gegenstand der Festsetzung.*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Straßenverkehrsflächen werden durch Straßenbegrenzungslinien eingefasst. Die Einteilung und Ausgestaltung bleibt der Ausbauplanung vorbehalten (siehe auch II.3.2.7).

15. *Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte durch Baugrenzen umschlossene überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.*

- *(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 3 BauNVO)*

Wie unter Punkt II.3.2.2 der Begründung bereits dargelegt, ist die in der Planzeichnung konkret bestimmte Fläche des Baukörpers eine Festsetzung mit Doppelcharakter, da sie sowohl die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 16 BauNVO bestimmt wie auch die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 BauNVO. Die Regelung soll den Willen des Plangebers klarstellend verdeutlichen.

II. 3.4 Hinweis

Der Geltungsbereich gehört zu den archäologischen Verdachtsgebieten mit zahlreichen Fundstellen. Das Fundament des ehemaligen Stadtschlusses, das Fundament der Cöllner Stadtmauer sowie die Fundamente und die Bestattungen des Dominikanerklosters sind eingetragene Bodendenkmale. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen und das betroffene Gebiet durch Ausgrabungen zu dokumentieren.

Dieser Hinweis dient der Sicherung der vorhandenen und eingetragenen Bodendenkmälern, als auch der vermuteten Bodendenkmälern in dem Verdachtsgebiet.

Der Denkmalschutz für den Sockel des Nationaldenkmals, der Bodendenkmale und für die Umgebung des Geltungsbereichs werden durch die Wettbewerbsverfahren und die öffentlichen Bauherren berücksichtigt. Im Wettbewerb „Humboldt-Forum“ wurde die Einbeziehung der im Bereich des Sondergebiets befindlichen Bodendenkmale durch sogenannte „archäologische Fenster“ angeregt. Art und Umfang der Einrichtung archäologischer Fenster wird im Rahmen der weiteren Planungen zum „Humboldt-Forum“ insbesondere in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt geklärt.

III. Auswirkungen des Bebauungsplans

III.1.1 Voraussetzung für die Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Bei großflächigen Bebauungsplänen (Grundfläche 20.000 m² bis weniger als 70.000 m²) - hier beträgt die durch den Bebauungsplan zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauGB ca. 24.800 m² (Freiheits- und Einheitsdenkmal hat 2.727 m²) - kann das beschleunigte Verfahren des § 13a BauGB auch angewendet werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis führt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben kann auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB überträgt diese Regelung unmittelbar die Festlegung des § 3a Satz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf den Bebauungsplan (Die Vorprüfung tritt dabei an die Stelle der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.).

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Anlage 2 BauGB durchgeführt. Dies entspricht der überschlägigen Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Überschlägige Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) zum BauGB

Kriterien	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Der Bebauungsplan enthält folgende Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen: Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Kultur, Bildung und Forschung und einer Fläche für Gemeinbedarf im Bereich des ehemaligen Palastes der Republik und des Schloßplatzes in Berlin-Mitte (Neubau des „Humboldt-Forums“ in der Kontur des Berliner Stadtschlosses und Bau eines Freiheits- und Einheitsdenkmals). 6,8 ha großer Geltungsbereich mit ca. 24.800 m ² Grundfläche (ca. 22.085 m ² sonstiges Sondergebiet und ca. 2.727 m ² Fläche für Gemeinbedarf).	
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Die Planinhalte sind aus dem FNP entwickelt, wo der Geltungsbereich als Sonderbaufläche Hauptstadtfunktion dargestellt ist. Die Neuanlage von Wegeverbindungen /Uferpromenaden entlang des Spreekanals (als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) und entlang der Spree (als 14 m breites Gehrecht) sowie die Wiederherstellung von Stadtplätzen (als verkehrsberuhigte Bereiche) entsprechen den Zielen des Landschaftsprogramms.	Kompatibel mit anderen Planungen
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die UVP-G-Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung als Teilaspekt des Schutzgutes Mensch werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und der geplanten Uferpromenade deutlich aufgewertet. Eine nachhaltige Entwicklung wird durch den Einsatz ökologischer Haustechnik gefördert (gem. Siegerentwurf für das „Humboldt-Forum“ gehören hierzu u.a. Regenwassernutzung und -rückhaltung, Nutzung von Solarenergie/Photovoltaik, Einbau eines Systems zur thermischen Bauteilaktivierung, passive freie Kühlung oder adiabate Fortluftkühlung, Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe, Nutzung von Fernwärme, textiler Sonnenschutz im Zwischenraum von Außen- und Innenfenster), die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind. Durch zwei U-Bahnausgänge und einem Aufzug der Linie U-5 am „Humboldt Forum“, einen Busterminal, zusätzliche Radverkehrsanlagen und Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der Karl-Liebknecht-Straße (bauliche Maßnahmen) wird der ÖPNV gefördert, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind. Erhebliche verkehrsbedingte Luft- und Lärmemissionen sind aufgrund der guten ÖPNV-Versorgung und Erreichbarkeit mit dem Rad nicht zu erwarten.	gering

Kriterien	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Aufgrund der vorhandenen Übergangsnutzung einer ehemals voll überbauten und versiegelten Fläche entstehen durch die Bauvorhaben keine neuen oder zusätzlichen relevanten negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die mit dem Bauvorhaben verbundene ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton entlastet die Schutzgüter. Die zunehmende Baudichte kann zu lokalen Beeinflussungen des Stadtklimas und zu einer Abnahme des bodennahen Luftaustauschs führen, nennenswerte Auswirkungen auf das Bioklima sind aufgrund der Lage an den Frischluftbahnen Spree und Spreekanal nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und durch die Sicherung eines Gehrechtes entlang der Spree aufgewertet. Durch die Planung sind keine direkten Risiken für die Umwelt und/ oder die menschliche Gesundheit erkennbar.	gering
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals am Spreeufer in der Nähe der Schleusenbrücke werden regelmäßig von Wasserfledermäusen (<i>Myotis daubentoni</i>) als Sommerquartier genutzt. Diese Tiere gehören zu den europäisch geschützten Fledermausarten gem. der FFH-Richtlinie Anhang IV und zählen zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. (2) Nr. 14 BNatSchG. Da die Fundamentgewölbe erhalten werden, entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.	gering
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die baubedingten Auswirkungen enden mit der Fertigstellung des „Humboldt-Forums“ und des Freiheits- und Einheitsdenkmals (Bauzeit voraussichtlich im Zeitraum 2013 bis 2017). Die anlagebedingten Auswirkungen bestehen dauerhaft und sind nicht reversibel. Die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Bauvorhaben ist aufgrund des öffentlichen Interesses hoch. Eine Änderung der Häufigkeit oder Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist mit dem Vorhaben nicht beabsichtigt.	gering
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen der Vorhaben haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Negative kumulative Wirkungen können grundsätzlich durch die zulässigen Maßnahmen benachbarter Bebauungspläne durch zusätzliche Überbauung und den damit einhergehenden Verlust von Freiflächen z. T. mit Baumbeständen (an der Breite Straße) und der verstärkten Ausbildung der innerstädtischen Wärmeinsel durch die Zunahme der Baudichte entstehen. Aufgrund des geplanten verengten Straßenraums der Breite Straße können (geringfügige) Auswirkungen auf die Belüftungssituation nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind nach derzeitigem Konkretisierungsstand der Bebauungspläne insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen. Positive kumulative Wirkungen entstehen durch die Wiederherstellung historischer Straßenfluchten im gesamträumlichen Zusammenhang.	gering

Kriterien	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	Da keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet werden, sind durch die Vorhaben keine direkten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar. Im Rahmen der Konservierung und Archivierung von Kunst- und Kulturgütern soll ein Quarantänerraum für die Stickstoffbehandlung eingerichtet werden, um eine kontrollierte Behandlung von Holz- und Materialschädlingen in sauerstoffarmer Atmosphäre durchführen zu können. Das Begasungsverfahren ist giftfrei und gehört zu den üblichen und bewährten Verfahren, die in Museen eingesetzt werden. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist damit bei sach- und fachgerechtem Umgang nicht verbunden. Auch eine Gesundheitsschädigung für den Menschen ist auszuschließen, da Stickstoff keine Säure bildet und sich außerhalb der Begasungskammer sofort mit Luft vermischt. Die Einhaltung einschlägiger Vorschriften ist obligat.	gering
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Lokal begrenzt auf innerstädtische Flächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Auswärtigen Amtes und im Nikolaiviertel südlich der Rathausstraße.	gering
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Das Plangebiet weist im Hinblick auf die Belange des Stadtbildes, des Denkmalschutzes und des kulturellen Erbes eine sehr hohe Sensibilität auf. Es gehört zu einem Bereich mit den ersten Nachweisen der Berliner Stadtentwicklung. Aufgrund der anthropogenen Vornutzungen ist die naturräumliche Bedeutung hier nicht mehr relevant. Neben der - dem historischen Vorbild weitgehend entsprechenden - Wiedererrichtung des Berliner Schlosses ist der Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. auf der Schlossfreiheit am Spreekanal als Standort für das geplante Denkmal „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ vorgesehen. Hierfür wurde ein Gestaltungswettbewerb durchgeführt. Für die Freiräume wird ein eigenständiger Wettbewerb ausgelobt. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist mit den Vorhaben nicht verbunden.	gering
2.6 folgende Gebiete:		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Nicht betroffen	unerheblich

Kriterien	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
2.6.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<u>Bodendenkmale:</u> - Schloßplatz, Fundamente des Berliner Schlosses - Schloßplatz, Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm - Schloßplatz 1, Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters <u>Baudenkmal:</u> - Schloßplatz, Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I Die öffentlichen Bauherren tragen Sorge für die Beachtung der Denkmalschutzbelange in Wettbewerbsverfahren und bei der Umsetzung des Bebauungsplans.	Boden- und Baudenkmale werden erhalten, gesichert und / oder integriert

Überschlägige Einschätzung: Die Prüfung der Kriterien führt zu dem Resultat, dass der Bebauungsplan voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären und deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

III.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da er im Ergebnis der überschlägigen Prüfung nach Anlage 2 BauGB voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 (Umweltprüfung) in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Der im beschleunigten Verfahren mögliche Verzicht auf die Umweltprüfung befreit nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Oberhalb der Schwelle, also in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen, also bei den Kompensationspflichten des § 1a Abs. 3. Die abwägungserheblichen Belange, das heißt, die Auswirkungen der Planung auf Umwelt, Natur und Landschaft sind daher zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen. Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens wurde ein landschaftspflegerischer Beitrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes I-219 erstellt. Davon ausgehend kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch das Vorhaben entsteht, überschlägig bewertet werden.

III.2.1 Eingriffsbewertung

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Planungsrechtlich ist das Plangebiet dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen.

Das Plangebiet wurde bisher baulich immer intensiv genutzt, zuletzt durch den Palast der Republik, der zum Zwecke einer Neubebauung abgerissen wurde; insofern besteht diesbezüglich ein unmittelbarer Zusammenhang. Der Bereich war bis 2008 durch Gebäude, Zugänge und Zufahrten sowie einer großen Stellplatzfläche belegt und fast 100-prozentig versiegelt. Die Fläche des Palastes der Republik umfasste oberirdisch 71.600 m² und unterirdisch 60.300 m². Des Weiteren ist der Denkmalsockel des ehemaligen Nationaldenkmals zu berücksichtigen, der im Wesentlichen auch der künftigen überbaubaren Fläche für Gemeinbedarf entspricht sowie öffentliche Straßenverkehrsflächen und bauliche Anlagen der Schifffahrt im Uferbereich. Insgesamt ist aufgrund der ober- und unterirdischen intensiven Nutzungen der Ausgangszustand des Plangebietes als 100% versiegelt zu werten. Die zwischenzeitliche Entsiegelung und Beräumung der Fläche zum Zwecke einer zeitlich befristeten Nutzung ist somit nicht Grundlage für den zu bewertenden Ausgangszustand für den Eingriff.

Geprägt ist das historische Umfeld von kulturellen Einzelbauwerken in offener oder geschlossener Bauweise sowie einem hohen Nutzungsmaß. Die nach der Planung zulässige Bebauung fügt sich sowohl nach der Art als auch nach dem Maß der Nutzung in die Umgebung ein, so dass durch das Vorhaben planungsrechtlich kein Eingriff entsteht, der ein Kompensationserfordernis begründet.

Unabhängig von der Eingriffswertung sind die Belange des Artenschutzes zu beachten, da diese nicht der Abwägung unterliegen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist hier der Artenschutz zu berücksichtigen. Das betrifft hier den Bestand der Wasserfledermäuse im Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals.

III.2.2 Zusammenfassung Auswirkungen auf die Umwelt

Im Kapitel I.2.1.5 werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild Vegetation und Artenschutz erfasst und beschrieben.

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder sonstige naturschutzrechtlichen Normen betroffen. Es gibt weder im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete noch Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25

und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die nationalen und europäischen Umweltvorschriften werden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet. Den Festsetzungen des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Ein Eintreten der in § 44 BNatSchG verbotenen Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten muss durch geeignete Schutz-, Verhinderungs- und Vorbeugemaßnahmen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, dann muss von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt sein. Zur Vermeidung von Störungen betroffener Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist bei Durchführung sämtlicher bodenwirksamer Maßnahmen (Baufeldfreimachung) die Hauptfortpflanzungsperiode zu beachten.

Aufgrund der vorhandenen Übergangsnutzung einer voll versiegelten Fläche entstehen keine relevanten negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die mit dem Bauvorhaben verbundene ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton entlastet die Schutzgüter.

Die zunehmende Baudichte kann zwar zu lokalen Beeinflussungen des Stadtklimas und zu einer Abnahme des bodennahen Luftaustauschs führen, nennenswerte Auswirkungen auf das Bioklima sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Hinsichtlich verkehrsverursachter Immissionsbelastungen werden die Belange der Lärminderungsplanung für Berlin sowie Belange der Luftreinhalte- und Aktionsplans Berlin zwar berührt, jedoch führen die beabsichtigten Festsetzungen nicht zu nachhaltig negativen Auswirkungen. Die Standards des ökologischen Bauens sollten bei einem Bauwerk dieser Bedeutung eingehalten werden. So sollten insbesondere für den Umgang mit dem Niederschlagswasser ökologisch sinnvolle Lösungen gefunden werden.

Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung als Teilaspekt des Schutzgutes Mensch werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und der geplanten Uferpromenade deutlich aufgewertet. Ob und in welchem Umfang die Begrünung der Freifläche um das „Humboldt-Forum“ erfolgt, ist den Festlegungen des freiraumplanerischen Wettbewerbs vorbehalten.

Es werden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auch Maßnahmen zur Minderung des Verkehrsaufkommens (Übergangsbereiche, Organisation des ruhenden und fließenden Verkehrs, Ausschluss von oberirdischen Kfz- Stellplätzen, Halteplätze für Busse und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder) und der Freiraumgestaltung wie die räumliche Gliederung sowie Präsentation der Denkmäler (Bodendenkmäler, Freiheits- und Einheitsdenkmal, ehemaliges Staatsratsgebäude, Lustgarten, Berliner Dom) realisiert, die den Schutzgütern Kultur, Orts- und Landschaftsbild sowie dem Schutzgut Mensch zu Gute kommen werden.

Eingriffe hinsichtlich des Artenschutzes liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine direkten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar. Es besteht kein Kompensationserfordernis durch die Festsetzungen im Bebauungsplan.

III.3 Bodenordnende Maßnahmen

Es ist zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin vereinbart, dass die als Sondergebiet "Humboldt-Forum" gekennzeichnete Fläche in das Eigentum der „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“ übergehen soll. Es gibt eine Vereinbarung zwischen Bund und Land Berlin zum Grundstückszuschnitt, woraus die Flächenfestsetzung im Bebauungsplan resultiert (bis auf die Flächenneuzuordnung U-Bahnzugang und der Fläche e). Es gibt keine Abhängigkeit zwischen dem Ergebnis des Freiraumwettbewerbes und dem Flächenzuschnitt im Bebauungsplan.

III:4 Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern

Hinsichtlich der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Frauen und Männer ist nicht zu erwarten, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse, Lebenslagen und Interessen beider Geschlechter durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Benachteiligung des einen oder anderen Geschlechts führen oder bestehende Benachteiligungen verfestigen.

III.5 Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Gemäß Senatsbeschluss vom 26. Juni 2007 – der durch das Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2007 zur Kenntnis genommen wurde – beteiligt sich das Land Berlin entsprechend der anteiligen kulturellen Landesnutzungen an den Baukosten des „Humboldt-Forums“ mit 32 Mio. €. In der am 22. Dezember 2011 von Bund und Land unterzeichneten Vereinbarung über die Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Mittelbereitstellung detailliert geregelt. Dementsprechend wurden noch im Jahr 2011 12 Mio. € gezahlt. Im Jahr 2013 werden 5 Mio. €, im Jahr 2014 10 Mio. € und im Jahr 2015 weitere 5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um Bruttofestbeträge.

Zudem werden die landeseigenen Grundstücksflächen von ca. 1,56 ha entsprechend den Vereinbarungen mit der Bundesregierung gemäß Senatsbeschluss vom 26. Juni 2007 in die „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“ eingebracht. Die vorgenannte Vereinbarung zwischen Bund und Land Berlin zum Grundstückszuschnitt bildet die Grundlage für die Einbringung der Grundstücke von Bund und Berlin in die Stiftung, woraus auch die Flächenfestsetzung im Bebauungsplan resultiert. Der Flächenzuschnitt ist mit der Festsetzung des Bebauungsplans definiert. Aufgrund der Flächenneuzuordnung im Bereich des U-Bahnzugangs und der Fläche e wird ein flächen- und wertgleicher Tausch im Rahmen der Abstimmungen der Flächenunterhaltung verhandelt. Grunderwerbskosten für diese entgegen der Vereinbarung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen mit einer Größe von ca. 900 m² fallen somit nicht an. Hinsichtlich anfallender Grunderwerbsnebenkosten erfolgt eine Klärung durch die Senatsverwaltung für Finanzen. Da es sich um Straßenland handelt, werden diese Kosten voraussichtlich sehr gering sein.

Infolge des Bebauungsplans sind finanzielle Auswirkungen aufgrund folgender - teilweise bereits durchgeführter - Maßnahmen zu erwarten:

Freiraumgestaltung Schloßplatz einschl. prognostizierte Wettbewerbskosten:	ca. 10,26 Mio. €
Herstellung/ Grunderneuerung von Erschließungsstraßen (Schloßplatz Süd und Nord)	ca. 3,3 Mio. €
Sanierung Sockel ehemaliges Nationaldenkmal für die spätere Errichtung des Freiheits- und Einheitsdenkmals	ca. 3,7 Mio. €

Die Finanzierung der Maßnahmen im Plangebiet erfolgt im Rahmen der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel" festgelegten Gesamtkosten. Die Entwicklungsmaßnahme wird zu 64 % vom Bund und zu 36 % vom Land getragen.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen für das Freiheits- und Einheitsdenkmals erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln.

III. 1 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

IV. Verfahren

IV. 1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-219 wurde am 13. Januar 2009 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für Berlin, S. 331 am 6. Februar 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines durch Senatsbeschluss vom 21. März 1995 festgelegten Gebietes von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung gemäß § 9 AGBauGB. Daher begründet sich die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt für die Aufstellung und Durchführung des Verfahrens.

Das Verfahren für den Bebauungsplan I-219 soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Die für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlichen Voraussetzungen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan in allen Punkten vollständig erfüllt.

Die Fläche des Bebauungsplans ist dem Siedlungsbereich zu zurechnen. Der Bebauungsplan dient mit der Wiederherstellung eines Gebäudes in der Kubatur des „Berliner Schlosses“ auf dem Schloßplatz sowie der städtebaulichen Einbindung durch öffentliche Plätze und Flächen der Wiedernutzbarmachung bzw. der Umnutzung von Flächen und damit der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.

Das beschleunigte Verfahren kann auf Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen (§13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder
- eine Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² festsetzen (§13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wenn aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erzielt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Bebauungsplan I-219 ermöglicht eine zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO von ca. 24.800 m². Die zulässige Grundfläche liegt somit im Bereich von 20.000 bis weniger als 70.000 m² gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Die Prüfung der Kriterien führt zu dem Resultat, dass das Vorhaben zu keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB führt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und kann deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) abgesehen werden und eine angemessene Frist zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewählt werden. Des Weiteren sind im beschleunigten Verfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Die bebauungsplanbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten im beschleunigten Verfahren als Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, so dass hierfür keine Ausgleichsverpflichtung besteht.

Von den Verfahrenserleichterungen des Gesetzes wurde unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für das Bebauungsplanverfahren kein Gebrauch gemacht.

Der Beschluss der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, ist ortsüblich bekannt gemacht worden (ABl. Nr. 33/5.08.2011 S. 1702).

IV. 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Über die Durchführung dieser Beteiligung wurde durch Zeitungsannoncen am 15. Mai 2009 informiert. Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch den Bebauungsplanentwurf zusammen mit einem Informationsblatt in der Zeit vom 18. Mai bis 12. Juni 2009 während der Dienststunden in den Räumen des Referats IIB der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unterrichtet. Außerdem bestand die Möglichkeit, sich im Internet auf der Website der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanentwurfs zu informieren.

Insgesamt gingen 13 Stellungnahmen mit Anregungen von Bürgern und Bürgerinnen ein.

Die Stellungnahmen bezogen sich insbesondere auf die Verkehrsführung, die Rückgewinnung und Sicherung des historischen Stadtgrundrisses sowie der baulichen Anlagen, den Geltungsbereich und das gewählte Planungsverfahren.

Die Anregungen und Hinweise sind in die Abwägung eingeflossen. Eine Änderung der städtebaulichen Konzeption ist aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

IV. 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans I-219 und die Begründung wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.05.2009 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.06.2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugesandt.

Es wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von denen 36 geantwortet haben.

Belange, die eingebracht wurden, betrafen insbesondere die Straßenverkehrsflächen, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die öffentliche Grünfläche am Spreekanal, die Öffentliche Uferpromenade mit Stegkonstruktion an der Spree, die Bau- und Bodendenkmale sowie den Geltungsbereich.

Infolge dieser Beteiligung wurde der Geltungsbereich an den benachbarten Bebauungsplan I-218 angepasst.

Änderungen der geplanten Festsetzungen wurden im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Spreekanal, im Bereich des „Humboldt-Forums“ sowie im Bereich der öffentlichen Uferpromenade an der Spree vorgenommen.

Die Grünfläche am Spreekanal entfiel und wurde der Fläche mit besonderem Nutzungszweck Freiheits- und Einheitsdenkmal zugeordnet, da sie nicht als funktional eigenständige öffentliche Parkanlage zu werten ist und darüber hinaus Teil des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. ist.

Das Sondergebiet wurde aufgrund der Überarbeitung des architektonischen Entwurfs zum „Humboldt-Forum“ auch im Bebauungsplan angepasst. Die öffentliche Durchwegung wird aufrechterhalten.

Die öffentliche Uferpromenade wurde entsprechend der Verkleinerung des Sondergebiets verbreitert. Die vorhandene Stegkonstruktion am westlichen Ufer der Spree wurde auf Anregung des WSA berücksichtigt. Weiterhin wurde der geänderte Verlauf der Uferlinie durch die Neuplanung der Rathausbrücke aufgenommen. Dieser Bereich des Ufers, der sich im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung befindet, gehört zur Bundeswasserstraße und wird deshalb zum besseren Verständnis gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Die Straßenbegrenzungslinien wurden entsprechend der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde geändert. Nicht entsprochen werden kann den Anregungen, die einen größeren Abstand zwischen dem „Humboldt-Forum“ und der Straße Schloßplatz (West) einfordern. Aufgrund der U-Bahnplanung mit Ein- und Ausgängen bestehen hinsichtlich der Lage der Fahrbahn keine Änderungsmöglichkeiten.

Nicht entsprochen wird den Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes, weitere Denkmale im Umfeld nachrichtlich zu übernehmen. Es werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nur die

Denkmale nachrichtlich übernommen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans notwendig und zweckmäßig sind und sofern sie sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden. In die Begründung wurden Denkmale und Denkmalbereiche in der Umgebung mit unmittelbarer Wirkung im Geltungsbereich aufgenommen. Flächenmäßige Kennzeichnungen sind laut Planzeichenverordnung (PlanzV) nicht für Bodendenkmale vorgesehen. Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Bodendenkmale durch „archäologische Fenster“ wird in der Begründung hingewiesen. Art und Umfang der Einrichtung archäologischer Fenster wird im Rahmen der weiteren Planungen für das „Humboldt-Forum“ in Abstimmung mit dem LDA geklärt.

IV. 4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.06.2010 mit einer Frist für die Stellungnahme bis zum 05.07.2010 statt. Es wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von denen 34 eine Stellungnahme abgaben.

Im Wesentlichen sind in den Stellungnahmen Einwände/Anregungen zu folgenden Inhalten genannt worden:

1. Der Bebauungsplan dürfe die Ergebnisse des noch durchzuführenden Freiraumwettbewerbes und des Wettbewerbes zum Freiheits- und Einheitsdenkmal nicht vorwegnehmen. Die Ergebnisse sollten planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan gesichert werden (SenStadt VII B, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien). Eine zeitliche Abhängigkeit der Verfahren (Wettbewerb Freiraum und Bebauungsplan) sei zu vermeiden (BBR).
2. Es wird die Festsetzung einer Gebäudehöhe von 73,50 m über NHN für mehr Gestaltungsspielraum angeregt. In der aktuellen Planung des Humboldt-Forums ist die Einrichtung von Dachcafés oberhalb der eingestellten Gebäudekuben im Bereich des Eosanderhofes vorgesehen. Die OK des Dachterrassencafés wurde bisher skizzenhaft auf ca. + 34,35m ermittelt. Es sei somit lediglich ein Toleranzbereich von ca. 0,73 m gegeben. Dieser Wert ist zu gering und lässt keine Planungstoleranzen zu. Ferner sei das Ausnehmen von Technikaufbauten wie Aufzugsüberfahrten und Lüftungsbauten von dieser Beschränkung anzustreben. (BBR)
Der Bereich für die Kuppel sollte Baugrenzen erhalten. (BA Mitte SGA)
3. Die im Bebauungsplan textlich und grafisch festgelegte Baugrenze umfasse die südlich angrenzende, tiefer liegende Grünfläche (sog. Schleusengärtchen). Diese Grünfläche gehöre nicht zum Wettbewerbsbereich wie in der Auslobung festgelegt. Unabhängig davon werde empfohlen, diese Fläche zur Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Freiheits- und Einheitsdenkmal" zuzurechnen, sofern daraus nicht eine Festlegung für die Zuständigkeit der zukünftigen Gestaltung, Wartung oder Pflege abgeleitet wird. Es werden Auswirkungen durch die Bebauung des Sockels für die Schleusenbrücke befürchtet. Es werde auf die nicht mehr gegebene Standsicherheit des Sockels hingewiesen. (Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, WSA, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. X, Tiefbau, Fachbereich X OI)
4. Die geplanten umfangreichen Festsetzung von Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit auf den zukünftig der Stiftung Berliner Schloss Humboldtforum gehörenden Grundstücken wird als ein gravierender Eingriff in die Eigentumsrechte empfunden. Das Festsetzen der beschriebenen Gehrechte und Durchwegungen nördlich, östlich, westlich und südlich des Humboldt-Forums sei in dieser Dimension nicht Bestandteil des Planungsziels des Abgeordnetenhauses von Berlin. Es solle lediglich ein Bereich außerhalb der bebaubaren Fläche des Humboldtforums und der ursprünglichen, historischen Grenzen der Schlossterrassen bzw. Schlossgärten mit einem Gehrecht belastet werden. Demzufolge ist auch von der Festlegung eines

Gehrechtes in der Fläche b abzusehen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die im Einvernehmen mit dem Bund bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit auf dem Baugrundstück entlang der Spree im vorliegenden Entwurf noch nicht dargestellt seien. Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen müssen einen Bezug zu öffentlichen Verkehrsflächen haben, um das Wegesystem sicherzustellen. Die Fläche e sei zusätzlich mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Der Vollständigkeit halber solle klar gestellt werden, dass die unterirdische Verbindung innerhalb der Fläche ABCDA nicht für die Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung stehe, so dass es sich um kein Verkehrsbauwerk handele.

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BBR, BA Mitte SGA und Stapl, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VII B und Abt. X, Tiefbau, Fachbereich X OI)

5. Es bestehe die Notwendigkeit bei Wiedergabe der Ergebnisse des Gutachtens die verkehrliche Standortbeurteilung zu aktualisieren. Das betrifft u.a. die aufgeführten Besucherzahlen und Mitarbeiterzahlen des Humboldt-Forums, die in Teilen nicht den Kenntnissen des BBR entsprechen sowie die Fahrten der Ver- und Entsorgung. (BBR)
6. Missverständnisse bestehen zu den Überquerungsmöglichkeiten am Schloßplatz (Süd) mit Lichtsignalanlage S. 23 und S.25 an unterschiedlichen Stellen in der Begründung. (BBR)
7. Es sei in aktuellen Planungen des Humboldt-Forums nicht vorgesehen und baulich auch nicht leistbar, die Stellplätze im Untergeschoss unterzubringen. Stattdessen werden diese im Freiraumwettbewerb im Außenbereich vorgegeben. Die Einrichtung von Behinderten-Stellplätzen im Außenbereich sollte in keiner Hinsicht eingeschränkt werden. (BBR)
8. Die artenschutzrechtlichen Belange sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die geltenden Rechtsnormen zu nennen (Schutz der Fledermäuse) und auf die ggf. erforderlichen Verfahren, die im Falle einer erforderlich werdenden Beeinträchtigung durchzuführen sind, zu verweisen. (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I E, Bezirksamt Mitte, Amt für Umwelt und Natur)
9. Aufgrund der möglichen GRZ 1,0 seien Dachbegrünungsmaßnahmen festzusetzen. (BA Mitte, Stapl)
10. Ergänzend sei im Bereich der Spreeuferspundwand außerhalb der Baugrenzen die Zulässigkeit eines Einlaufbauwerks für Niederschlagswasser zu berücksichtigen. (BBR)

Zusammenfassung der Abwägung

Zu 1.)

*Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich unabhängig von den parallel laufenden gestalterischen **Wettbewerbsverfahren** wie der Freiraumwettbewerb und der Wettbewerb zum Freiheits- und Einheitsdenkmal durchzuführen. Sollten sich planungsrechtliche Erfordernisse und eine zeitliche Verfahrensübereinstimmung ergeben, können Festsetzungen des Bebauungsplans an die entsprechenden Ergebnisse angepasst werden. Der Bebauungsplan gibt den planungsrechtlichen Rahmen vor, innerhalb derer die gestalterischen Lösungen realisiert werden sollten. Aufgrund der aus den Wettbewerben resultierenden Ausführungsplanung wird der Freiraum sowie das Freiheits- und Einheitsdenkmal baulich realisiert.*

In der Begründung wird die unabhängige Durchführung der Verfahren deutlich gemacht.

Zu 2.)

Um den Gestaltungsspielraum für die Errichtung des geplanten Dachcafés oberhalb der eingestellten Gebäudekuben im Bereich des „Eosanderhofes“ zu erhöhen, wird die maximale bauliche Höhe ausschließlich für diesen Bereich auf 73,0 m über NHN festgesetzt. Damit wird dem Einwand des Bauherrn entsprochen. Es entsteht ein baulicher Spielraum von

mindestens 1,73 m über der derzeitigen geplanten OK des Dachcafés. Die Fläche „a“ für den Bau der Kuppel erhält Baugrenzen, um den bebaubaren Bereich in einer zulässigen Firsthöhe von 108,0 m über NHN zu bestimmen.

Dem Einwand wird teilweise entsprochen. Zur Klarstellung werden für den bebaubaren Grundstücksbereich der Kuppel, mit einer höheren zulässigen Firsthöhe als für das Humboldt-Forum, Baugrenzen aufgenommen. Innerhalb des zu realisierenden Humboldt-Forums wird eine Fläche für die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften festgesetzt, für die eine Firsthöhe von max. 73,0 m über NHN ausgeschöpft werden kann.

Zu 3.)

Für das Freiheits- und Einheitsdenkmal wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer eine bauliche Realisierung erfolgen kann. Für die Bestimmung des Maßes der Nutzung besteht kein Erfordernis. Es ergibt sich aus dem Wettbewerbsergebnis. Die Baugrenzen orientieren sich an den Grenzen des Sockels des Nationaldenkmals. Das Schleusengärtchen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sockel des Nationaldenkmals und gehört damit zur Fläche für Gemeinbedarf. Auswirkungen auf die grundsanierte Schleusenbrücke sind durch die Errichtung des Denkmals nicht zu erwarten.

Dem Einwand wird entsprochen. Das Prüferfordernis der Auswirkungen der Bebauung durch das Freiheits- und Einheitsdenkmal auf die Schleusenbrücke, wird in die Begründung aufgenommen.

Zu 4.)

Die geplanten Belastungen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den nicht überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes berücksichtigen die öffentliche Durchwegung des „Humboldt-Forums“; dies auch unter Berücksichtigung seines repräsentativen Umfeldes zum Lustgarten und zur Spree. Der Umfang der Flächen für Gehrechte wurde reduziert und teilweise genauer bestimmt. Im Bereich des Spreeufers wird weiterhin ein Korridor festgesetzt.

Die Formulierung in der textlichen Festsetzung für das unterirdische Gehrecht „zugunsten der Nutzer der zu verbindenden Gebäude“ wird eindeutiger definiert. In der Begründung wird der Hinweis auf den Ausschluss der Nutzung für die Allgemeinheit ergänzt.

Dem Einwand wird entsprochen. Die Fläche entlang der Spree wird mit Fahrrechten für das Wasser- und Schifffahrtsamt belastet, um die Zugänglichkeit der Uferkante und der Wasserstraße zu sichern. Die TF Nr. 7 wird bezüglich der Benutzer der Flurstücke umformuliert.

Zu 5.)

Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten mit Verkehrsuntersuchung erarbeitet (Juli 2009), das die verkehrliche Standorteinschätzung mit einer Verkehrsfolgeabschätzung zum Inhalt hat und die planungsrechtlichen Erfordernisse aufzeigen sollte. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung des „Humboldt-Forums“ wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen erneut abgeschätzt. Es ergeben sich Abweichungen zum ursprünglichen Verkehrsgutachten. Diese Abweichungen berühren nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens ist aus planungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Zu 6.)

Die Fortschreibungen der Straßenplanung, die sich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens ergeben haben und die dargestellt werden müssen, werden im Kapitel II.2.3.2 der Begründung beschrieben. Die zeitliche Entwicklung der Aussagen ist zum Teil missverstanden worden. Für die Nachvollziehbarkeit wird dieser Aspekt in der Begründung stärker hervorgehoben. Unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung wird nach Einzelfallprüfung bei der Umsetzung des Bauvorhabens entschieden.

Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 7.)

Es handelt sich bei den benannten Stellplätzen um die gutachterlichen Empfehlungen zur Modifikation und Weiterentwicklung der geplanten Verkehrsinfrastruktur. Die Vorgaben im Freiraumwettbewerb sehen die Flächen für den ruhenden Verkehr mobilitätseingeschränkter Verkehrsteilnehmer im Umfeld des Humboldt-Forums vor, da der Bau einer Tiefgarage nicht vorgesehen ist. Aufgrund der sich weiterentwickelten Planungen für das Humboldt-Forum wird im Kapitel „Fortschreibung der Straßenplanung“ auf die Verortung der Stellplätze Bezug genommen.

Dem Hinweis kann nicht entsprochen werden. Oberirdische Stellplätze werden aus städtebaulichen Gründen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Für unterirdische Stellplätze werden Flächen ausgewiesen. Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 8.)

Der Festsetzung des Bebauungsplan I-219 stehen keine artenrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 9.)

Das Humboldt-Forum ist ein repräsentatives Einzelbauvorhaben in herausragender Stadträumlicher Lage. Es wurden gestalterische Anforderungen beim Wiederaufbau des ehemaligen Stadtschloss von Berlin in seiner historischen Form und Gestalt von einer internationalen Expertenkommission formuliert. Eine Dachbegrünung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und entspricht nicht der historischen Vorlage. Durch das Vorhaben besteht nachweislich auch kein Kompensationserfordernis, das bspw. mit einer Dachbegrünung hätte erfüllt werden müssen.

Dem Hinweis kann nicht entsprochen werden.

Zu 10.)

Das geforderte Einleitungsbauwerk ist zur Versorgung des Baugebietes gem. § 14 Abs. 2 BauGB zulässig. Es ist keine gesonderte Fläche erforderlich, da es sich um keine übergeordnete Versorgungsfläche handelt. Innerhalb des Baugebietes sollen auch Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von bis zu 1,0 zulässig sein. Mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes wurde die Errichtung der geplanten baulichen Anlage zur Niederschlagsentwässerung abgestimmt.

Dem Hinweis wird gefolgt. Die TF Nr. 2 wird um die unterirdische Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauGB ergänzt.

Ergebnisse der Auswertung der Behördenbeteiligung

Die Abwägung der im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerten Anregungen führte zu folgenden Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- **Zeichnerische Festsetzungen**

- Die Fläche entlang der Spree wird zusätzlich mit Fahrrechten für das Wasser- und Schifffahrtsamt belastet.
- Die Fläche innerhalb derer die Kuppel in einer maximalen Bauhöhe von 108,0 m über NHN zulässig ist, wird mit Baugrenzen versehen.
- Zur Errichtung von Schank- und Gastronomie wird eine Fläche festgesetzt, die bis zu 73,0 m über NHN bebaubar ist.
- Die Festsetzungen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes werden umstrukturiert. Die Fläche, die mit einem Gehrecht für die

Allgemeinheit zu belasten ist, wird als durchgehende, geradlinige Verbindung zwischen Lustgarten und Schloßplatz (Süd) festgesetzt. Innerhalb des bebaubaren Bereiches wird eine Arkadenfläche festgesetzt.

- Die für das Freiheits- und Einheitsdenkmal beabsichtigte „weiße“ Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ festgesetzt.
- Nachrichtliche Übernahme der Ein- und Ausgänge der planfestgestellten U-Bahnlinie 5.
- Der Zugangsbereich um den nördlichen Ausgang der U-Bahn muss als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden, um die öffentliche Zugänglichkeit zur U-Bahn zusichern
- Innerhalb der „Palastwanne“ wird eine Fläche für Tiefgaragen festgesetzt. Eine maximal zulässige Stellplatzzahl soll das Ziel der Herausnahme des Individualverkehrs aus dem Stadtraum sichern.
- Textliche Festsetzungen
 - Nr.10, die Fläche EFGHE entlang der Spree wird zusätzlich mit Fahrrechten für das Wasser- und Schifffahrtsamt belastet;
 - Ergänzung Nr. 1, ausnahmsweise sind Schank- und Speisewirtschaften auf der Fläche KLMNK zulässig;
 - Nr. 2, Ergänzung der Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO;
 - Nr. 3 oberirdische Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes werden ausgeschlossen und eine maximal zulässige Stellplatzanzahl soll (zu diesem Zeitpunkt) in Tiefgaragen festgesetzt werden;
 - Nr. 4 wird bezüglich der Benutzer der Flurstücke umformuliert;
 - Nr. 5 regelt das Gehrecht innerhalb der Arkadenfläche;
 - Die textlichen Festsetzungen Nr. 6-11 werden in eine sinngemäße Reihenfolge gebracht.
- Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

IV. 5 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan I-219 hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin am 5. August 2011, Seite 1702, mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. August 2011 bis einschließlich 16. September 2011 in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, im Dienstgebäude Brückenstraße 6, 10179 Berlin öffentlich ausgelegen. Das Verfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Während der Dienststunden Montag bis Mittwoch 9 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Freitag 9 bis 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung bestand die Möglichkeit, den Entwurf mit Begründung einzusehen.

Zusätzlich bestand die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung im Internet einzusehen und auch auf diesem Wege Äußerungen zu übermitteln.

Auf die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zusätzlich durch amtliche Anzeige am 12. August 2011 in den Berliner Tageszeitungen „Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung unterrichtet und parallel gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt worden.

In der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin ist auf die Behandlung nicht fristgerechter Stellungnahmen sowie auf die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht worden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, hingewiesen wurden.

Insgesamt gingen 83 Stellungnahmen mit Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Zusammenfassung der planungsrelevanten Inhalte der Stellungnahmen und deren Abwägung

Zum Thema **Pro/Contra Wiederaufbau** äußerten sich 22 Bürger/innen zu der Bundestagsentscheidung, das ehemalige Stadtschloss von Berlin in seiner historischen Form und Gestalt wieder aufzubauen.

Die historisierende Architektur und die Dimension sei für sie ein falsches Signal. Das Vorhaben sei unnötig, reine Geldverschwendung, würde die Geschichte verfälschen und sei städtebaulich und gestalterisch unpassend. Es werde eine undemokratische Willensbekundung der Politik gegenüber der Öffentlichkeit abgeleitet, die ihre Mitbestimmungsrechte verletzt sehe. Die Verschiebung des Baubeginns solle für eine zeitgemäße und inhaltlich angemessene Debatte aller Beteiligten genutzt werden. Gegner des Wiederaufbaus bedauern den Abriss des ehemaligen Palastes der Republik zugunsten eines historisierenden Baus anstelle einer zeitgemäßen Architektur. Auch eine Synopse von Schloss und Palast der Republik werde angeregt. Es werde ein Imageverlust für Berlin durch den rückwärtsgerichteten Stil sowie eine erkennbare Kopie (Disneyland) befürchtet. In der „Makulatur-Hülle“ des Schlosses stecke kein Inhalt. Schlösser waren Macht- und Regierungszentren der vergangenen Jahrhunderte; daher sei es fragwürdig, wenn eine freiheitliche, parlamentarische Demokratie beschließe, das Symbol des preußischen Absolutismus wieder aufzubauen. Das Vorhaben widerspreche den Zielen Berlins als moderne Stadt. Die Planerforderlichkeit müsse sich aus den Bedürfnissen der Gemeinde begründen. Vor allem werden die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte im Zusammenhang der existierenden Verschuldung bemängelt. (siehe auch Abwägungen Öffentlichkeitsbeteiligung und Baukosten / Haushaltsplanung)

Die Befürworter des Wiederaufbaus fordern dagegen eine originalgetreue Rekonstruktion des Stadtschlusses (siehe auch Abwägung Freiraum/Umfeldplanung). Dabei gehen die Meinungen im Detail auseinander: Der moderne Teil hinter der barocken Fassade wirke ernüchternd. Die Passage solle eine Modernität erhalten, die sich nicht an der historischen Fassade messen lassen dürfe. Es wird ein Mehrwert des Vorhabens in einer weiteren kulturellen Attraktion für Besucher und Bewohner der Stadt Berlin gesehen. Es wird empfohlen, die gelungenen Wiederaufbauprojekte wie die Frauenkirche in Dresden zum Vorbild zu nehmen. Um den Stadtkern Berlins zwischen Fernsehturm und „Unter den Linden“ in Anlehnung an die Vorkriegsbebauung wieder als geschlossenes Stadtgebiet zu entwickeln, sei das Schloss unumgänglich.

Abwägung:

Der Deutsche Bundestag beschloss im Juli 2002 auf der Grundlage der Empfehlungen der internationalen Expertenkommission „Historische Mitte“ und unter Beteiligung des Landes Berlin auf dem Schlossareal ein Gebäude in der Kubatur des ehemaligen Schlosses mit drei barocken Fassaden zu errichten und den Schlüterhof wieder herzustellen. Der Beschluss wurde fraktionsübergreifend und mit großer Mehrheit gefasst.

Das Schlossareal war immer schon ein wichtiger Schauplatz in der Geschichte Berlins. Das Schloss war über die längste Zeit der Entwicklung Berlins urbaner Mittelpunkt und Maßstab sowie Ausgangspunkt des städtischen Wachstums. Die Struktur der angrenzenden Räume und Gebäude bezieht sich weitestgehend auf die Figur des früheren Schlosses. Seit der Wiedervereinigung wurde in der Öffentlichkeit sehr kontrovers über die Gestaltung und Nutzung des Schlossareals diskutiert. Um für die zukünftige Entwicklung des Areals eine

konsensfähige Lösung zu finden, haben die Bundesregierung und der Berliner Senat gemeinsam entschieden, eine internationale Expertenkommission einzusetzen.

Die Expertenkommission "Historische Mitte Berlin" hat sich während ihrer einjährigen Tätigkeit ausführlich mit der geschichtlichen und kunsthistorischen Bedeutung des Berliner Schlosses, mit der Bedeutung des Ortes, der Geschichte des Palastes der Republik, den stadträumlichen Strukturen der historischen Mitte und insbesondere mit den Fragen der zukünftigen Nutzung beschäftigt. Die von ihr im April 2002 vorgelegten Empfehlungen zur Nutzung, zum Städtebau und zur baulichen Gestaltung gehen von einer Reurbanisierung des historischen Zentrums aus. Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Schlossareals. In der Kommission bestand ein hohes Maß an Übereinstimmung, dass sich die Neubebauung des Platzes an der Struktur und am Erscheinungsbild des ehemaligen Berliner Schlosses orientieren müsse, um das vorhandene Vakuum auszufüllen und den historischen Zusammenhang insbesondere zum Ensemble Unter den Linden und zum Lustgarten wieder herzustellen. Dementsprechend entschied sich die Expertenkommission für die Rekonstruktion der drei barocken Fassaden nach Norden, Westen und Süden sowie innerhalb des so genannten Schlüterhofes. Für die Ostfassade empfahl sie die Realisierung einer zeitgenössischen Lösung.

Im Juli 2007 stimmte das Bundeskabinett dem historisierenden Neubau nach dem Konzept des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu, woraufhin ein Architekturwettbewerb mit hohen Maßstäben ausgelobt und durchgeführt wurde. Aufgabe war es, die beschlossene Wiedererrichtung der barocken Fassaden des Schlosses mit der Nutzung des Humboldt-Forums zu verbinden und dabei das historische Umfeld der Museumsinsel aufzunehmen.

Das Plangebiet übernimmt im Rahmen seiner Funktion als Standort für eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands, mit dem Nutzungszweck sonstiges Sondergebiet für Kultur, Bildung und Forschung, eine besondere öffentliche Aufgabe. Das Humboldt-Forum wird ein modernes Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft. Dafür stehen die Hauptnutzer des Gebäudes, die Staatlichen Museen mit den außereuropäischen Sammlungen, die Zentral- und Landesbibliothek Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Kubatur des früheren Berliner Schlosses. Eine Aufteilung der künftigen Nutzung im Detail, ob modern oder historisch, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Er setzt die gefassten Beschlüsse des Deutschen Bundestages und die Planungsabsichten des Landes Berlin um. Die Erforderlichkeit des Bebauungsplans begründet sich aus der städtebaulichen Neuordnung der öffentlichen und privaten Flächen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation der Reurbanisierung des historischen Zentrums sowie dem Erfordernis im Entwicklungsgebiet gem. § 166 BauGB Bebauungspläne aufzustellen.

Mit der Vorlage des Abschlussberichtes der Expertenkommission stimmte der Deutsche Bundestag am 4. Juli 2002 für einen weitgehenden Rückgriff auf den historischen Stadtgrundriss im Sinne einer kritischen Rekonstruktion und damit dem Rückbau des Palastes der Republik zu. Der Palast der Republik wurde 1990 wegen der Asbestbelastung geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage nach der Nutzung und Gestaltung der historischen Mitte Berlins. Einerseits war der Palast der Republik mit der Wende seiner politischen Funktion enthoben, andererseits aber im gesellschaftlichen Leben der DDR-Bürger tief verwurzelt. Die Expertenkommission sah in der bei einer am ehemaligen Berliner Schloss orientierten Bebauung keine Alternative zum Abriss des Palastes. Auch die städtebauliche Lage sowie die aktuellen Nutzungsanforderungen sprachen für seinen Abriss. Am 13. November 2003 hat der Deutsche Bundestag den Abriss des Palastes der Republik explizit beschlossen und sich bis zum Abrissbeginn für eine Zwischennutzung ausgesprochen. Des Weiteren hat er die Vorbereitung eines internationalen öffentlichen Architektenwettbewerbs gefordert. In den Jahren von 2006 bis März 2009 fand der Abriss des Palastes der Republik statt. Der unwirtliche Raum zwischen Spree und Spreekanal wurde ab 2008 mit Holzstegen und Rasenflächen temporär umgestaltet und genutzt.

*Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Zulässigkeiten geregelt. Das Gebiet ist damit nicht der persönlichen Willkür von Einzelnen oder genannten Machtgebern ausgeliefert. Die zulässigen Nutzungen und die künftige Bebaubarkeit richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans I-219. In der parlamentarischen Demokratie werden politische Sachentscheidungen z.B. vom Deutschen Bundestag im Gegensatz zur direkten Demokratie nicht unmittelbar durch das Volk selbst, sondern durch Volksvertreter getroffen. Die Volksvertreter leiten ihre Legitimation von der Wahl durch das Wahlvolk ab, die wahlberechtigten Bürger, von denen als Souverän die Staatsgewalt ausgeht. Die Volksvertreter werden gewählt und entscheiden eigenverantwortlich.
Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.*

Zum Thema **Umfeldplanung / Freiraumgestaltung** geben 22 Bürgern/innen detaillierte Anregungen zur Umfeldgestaltung mit entsprechenden Freiraumelementen ab. Dem unmittelbaren Umfeld und seiner Gestaltung werde große Bedeutung beigemessen; es dürfe deshalb nicht als „Restfläche“ definiert werden. Ziel solle es sein, den historischen Freiraum durch die stadtbildprägenden Elemente originalgetreu wieder herzustellen. Genannt werden im Wesentlichen: die Schlossterrassen samt Skulpturen, der Neptunbrunnen, der Apothekenflügel, die Wiedererrichtung der „Runden Ecke“ und das Reiterstandbild Friedrich Wilhelm I; ggf. die Rückführung dieser Elemente sowie die Herstellung des Schlossgartens nach historischen Vorbild. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Bebauungsplan die Umgebungsgestaltung nicht berücksichtige. Damit ein zusammenhängender Bereich für Fußgänger im historischen Zentrum entstünde, werde angeregt, den Individualverkehr weitestgehend auszuschließen. Das Einheitsdenkmal solle an die Ost-West-Grenze verschoben werden, da es den Blick vom Schinkelplatz auf das Eosanderportal störe. Die Errichtung und der Betrieb der Humboldt-Box als Informationsgebäude seien als abwägungserheblicher Belang im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zum Thema **Gebäudeplanung / Gestaltung** wenden 16 Bürger/innen ein, die Raumaufteilung und die Fassadengestaltung möglichst originalgetreu zu errichten (alle vier Fassaden und sämtliche Schmuckelemente), um einen originalgetreuen Charakter zu erhalten und das Rekonstruktionskonzept umzusetzen. Der Bundestagsbeschluss sehe allerdings die Rekonstruktion der Ostfassade nicht vor. Es werde angeregt u. a. am Gebäude die Hauptkuppel, die Nebenkuppeln des Eosanderflügels, die Rekonstruktion der Adlersäulen planungsrechtlich zu sichern. Der Übergang von der rekonstruierten Schlossfassade am Lustgartenflügel zum neuen Ostflügel des Architekten Stella stelle sich als unbefriedigend dar, da es dem Konzept der Rekonstruktion zuwiderlaufe. Daher solle die Baugrenze so verschoben werden, dass die historische Situation berücksichtigt werden könne. Es sei fraglich, ob die geplante Raumstruktur den Anforderungen gerecht werden könne. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen vom Fernsehturm werden Einwände gegen das Dachcafé auf dem Humboldt-Forum vorgebracht. Für gesunde Arbeitsverhältnisse solle die Größe der Fensteröffnungen im Bebauungsplan sichergestellt werden. Zur Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Geschichte des Standorts werde angeregt, ein Ausstellungs- und Informationszentrum zu integrieren. Die angestammten Straßennamen und die historischen Baugrenzen seien zu berücksichtigen. Die Zufahrt, die im Bebauungsplan festgesetzt werde, solle sich an der Rekonstruktion der „Runden Ecke“ orientieren; ebenso die Ausbildung der „Fuge“, die sich zwischen der zu rekonstruierenden Südfassade und der „Stella-Fassade“ ergibt.

Abwägung:

Der Bebauungsplan gibt den planungsrechtlichen Rahmen vor. Dieser Rahmen sollte im Freiraumwettbewerb hinsichtlich der Umfeldgestaltung konkretisiert werden. Der Wettbewerb wurde Mitte 2012 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Ausführungsplanung eingehen. Die globale kulturelle Konzeption, die Dominanz und das Ausmaß des Gebäudes sowie die Nutzung als einmaliger Ort der nationalen und internationalen Begegnung sollen auch den Freiraum und damit das künftige Bild der neuen Mitte Berlins mitbestimmen. Zur Vorbereitung des Freiraumwettbewerbs wurde ein freiraumhistorisches Gutachten erstellt, in

dem die historische Entwicklung der Frei- und Gartenflächen im Umfeld des Schlosses detailliert mit umfangreichen Abbildungen und Plänen aufgearbeitet ist. Dieses wird allen Wettbewerbsteilnehmern zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde als Grundlage für den Wettbewerb ein stadträumliches Vergleichsgutachten erarbeitet, das eine ausführliche Analyse der an das zukünftige „Humboldt-Forum“ angrenzenden Platzräume beinhaltet.

Die internationale Expertenkommission „Historische Mitte Berlin“ legte 2002 umfassende Empfehlungen für die Nutzung und die bauliche Gestaltung des „Humboldt-Forums“ und sein Umfeld vor. Im November 2007 wurde ein internationaler Realisierungswettbewerb zum Bau des „Humboldt-Forums“ durchgeführt. Der Siegerentwurf berücksichtigt die gestalterischen und nutzungsstrukturellen Vorgaben (Kubatur des ehemaligen Schlosses, drei barocke Fassaden, zeitgenössische Ostfassade, Kuppel, Schlüterhof). Das konkrete Raumkonzept wurde in enger Abstimmung mit den Hauptnutzern entwickelt und lässt aufgrund der funktionalen und nutzungsstrukturellen Anforderungen eines modernen Kulturbaus wenig Raum für die Rekonstruktion wichtiger historischer Innenräume. Der Bebauungsplan sichert mit den Baugrenzen die Umsetzung der baulichen Anlagen des Wettbewerbsergebnisses „Humboldt-Forum“ und setzt die Grundzüge des städtebaulichen Konzeptes für den Schloßplatz um.

Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zum Raumkonzept oder der Nutzung der späteren Räumlichkeiten, da keine bodenordnenden Zusammenhänge berührt sind, die geregelt werden können bzw. müssten. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird nicht durch gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan städtebaulich geordnet. Dazu wird es den Freiraumwettbewerb geben, an dem auch der Plangeber beteiligt sein wird, um die künftige Gestaltung mit einer breiten fachlichen Beteiligung abzustimmen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind bei der künftigen Gestaltung des Umfelds zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist Mittelpunkt bedeutender Raumfolgen Berlins und ist ein Zeugnis der Berliner Stadtentwicklung an der Spree mit ihrer „Landschaft der Wasserkunst“, einer wasserbautechnischen Regulierung der Spree mit ihren Seitenarmen. Eine Besonderheit ist, dass sich die Gebäude fast nie aufeinander beziehen, sondern dass sie vielmehr über die Bildung von Räumen Beziehungen zueinander aufnehmen und somit eine einmalige Stadtlandschaft bilden. Der einzelne Freiraum steht hier auf besondere Art und Weise immer im Zusammenhang. Der Erhalt von Blickbeziehungen ist städtebaulich erforderlich und durch die Festsetzung von Baugrenzen für das „Humboldt-Forum“, die sich an den historischen Baugrenzen des früheren Schlosses orientieren, und des Freiheits- und Einheitsdenkmals gesichert. Fragen der gestalterischen Ausbildung des Baukörpers, wie z. B. die sogenannten Fuge im Bereich des Übergang zwischen der historischen Fassade und der modernen Ostfassade sowie die Rekonstruktion von baulichen Elementen des historischen Schlosses wie z. B. die „Runde Ecke“ werden in einem vom Stiftungsrat eingesetzten Bau- und Architekturausschuss sowie im Stiftungsrat selbst diskutiert und hinsichtlich ihrer Machbarkeit geprüft. Der Bebauungsplan trifft hier keine gestalterischen Festsetzungen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der Hauptkuppel wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Da der Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlage nur den baulichen Rahmen sichert, können im Rahmen der Umsetzung sowohl die Nebenkuppeln als auch die Säulen berücksichtigt werden.

Es gibt noch keine abschließende Tiefgaragenplanung, daher werden im Bebauungsplan die Ein- und Zufahrten nicht vollständig eingeschränkt. Grundsätzlich wird die Einfahrt im Süden bevorzugt, da die Sichtachse Unter den Linden besonders sorgfältig gestaltet werden muss und von baulichen Anlagen freigehalten werden soll. Im Rahmen des Freiraumwettbewerbes und einer vorherigen Machbarkeitsstudie für eine Tiefgarage, werden die technisch-gestalterischen Belange behandelt.

Das geplante Café auf dem Dach des „Humboldt-Forums“ wird in seinem Ausmaß nicht das Erscheinungsbild des Gebäudes prägen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Blick vom Fernsehturm aus nachteilig beeinträchtigt wird. Den wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn kann so entsprochen werden. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit einer für das Stadtbild verträglichen Schank- und Speiswirtschaft auf dem Dach des „Humboldt-

Forums“, die der Hauptnutzung des Sondergebietes untergeordnet ist. Die Fläche ist von den Baugrenzen erheblich zurückgesetzt. Sie nimmt lediglich einen geringfügigen Anteil der Dachfläche ein und die zulässige Höhe liegt nur minimal über der gesamtzulässigen Firsthöhe der baulichen Anlage. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Fensteröffnungen, da hierfür kein Planungserfordernis begründbar ist.

Die „Humboldt-Box“ ist als Zwischennutzung nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans. Ebenso werden im Bebauungsplan keine Straßennamen festgesetzt.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Umweltauswirkungen / Verfahren** bemängeln 32 Bürger/innen die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und dem Fehlen eines Umweltberichtes bzw. einer Umweltprüfung. Das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB sei an die Bedingung geknüpft, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Da hier auch übergeordneten Belange der Innenentwicklung berührt seien sowie vor dem Hintergrund großer Versiegelungen, sei das gewählte Verfahren nicht geeignet, diese Belange sachgerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung sei „Feigheit der Politik“. Das beschleunigte Verfahren lasse keinen kooperativen, offenen und transparenten Planungsprozess erkennen. Es werde kritisiert, dass umweltbezogene Auswirkungen durch das Vorhaben für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Stadtklima, Denkmäler und Grundwasser entstehen und die Auswirkungen im Rahmen des Verfahrens nicht betrachtet worden seien. Insbesondere seien die Folgen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und damit die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen nicht bewältigt worden. Die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch für die entstehenden Eingriffe im Rahmen der erhöhten Nutzungsdichte seien nicht verhältnismäßig. Die Ergebnisse des geodätischen Beweissicherungsverfahrens seien abzuwarten, um die erforderlichen Kosten berücksichtigen zu können. Gefordert werde die Erstellung eines Umweltberichtes (mit Umweltprüfung) mit entsprechender Bestandsaufnahme und Bewertung. Bis zur Klärung der Auswirkungen sei im Interesse der Planungssicherheit das Verfahren auszusetzen bzw. eine Neuaufstellung des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung einer Umweltprüfung, einschließlich der Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzustreben, insbesondere da der Bund den Baubeginn zeitlich verschoben hat. Hinsichtlich bevorstehender Gründungsarbeiten werde ein Bodengutachten gefordert. Für das Vorkommen der Kleinen Wasserfledermäuse im Sockel der Schlossfreiheit solle Sorge getragen werden. Im Vergleich zum Vorgängerbau erfordere die geplante Geschossflächenzahl einen Ausgleich, um Nachteile für Umwelt und Natur in diesem Bereich zu verhindern. Das Bebauungsplanverfahren hätte zusammen mit dem Verfahren zur Planfeststellung zur U 5 durchgeführt werden müssen.

Abwägung:

Das Bebauungsplanverfahren ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt worden. Die Öffentlichkeit ist sowohl gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig wie auch gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beteiligt worden.

Das Bauleitplanungsverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a des BauGB durchgeführt, da die formellen und materiellen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie in der Begründung unter III. und IV.1 dargelegt. Entwicklungen im Innenbereich sollen mit diesem Instrument verfahrenstechnisch erleichtert werden. Bebauungspläne der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung. Der im beschleunigten Verfahren mögliche Verzicht auf die Umweltprüfung befreit nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die durch die Planung berührten Schutzgüter und deren Auswirkungen sind erfasst, beschrieben und in die Abwägung eingestellt worden. Das betrifft auch die verkehrlichen Auswirkungen, die ermittelt und ebenfalls in die Abwägung eingestellt worden.

Bestandteil des Verfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 des BauGB. Das ergibt sich aus § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, da die Größe der Grundfläche 20.000 m² übersteigt, aber weniger als 70.000 m² beträgt. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt,

dass durch den Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist die Voraussetzung zur Anwendung des Verfahrens nach § 13a erfüllt, da auch durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Für Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind die Regelungen des § 1a Abs. 3 BauGB uneingeschränkt anzuwenden. Zur Einschätzung des Kompensationserfordernisses wurde eine Eingriffsbewertung erstellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die geplanten Festsetzungen kein Kompensationserfordernis entsteht (vgl. III.2). Im Bebauungsplan müssen keine Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden. Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Nach Aussage der zuständigen Fachbehörde stehen der Festsetzung des Bebauungsplan I-219 keine artenrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist vor der baulichen Realisierung der Artenschutz zu berücksichtigen, insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Entkoppelung von Planung und Baubeginn. Das gilt für die zeitlich befristete Nutzung der Freifläche als auch für den Bestand der Wasserfledermäuse im Sockel des Denkmals.

Bereits vor Baubeginn des „Humboldt-Forums“ und während der gesamten Bauzeit wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren ein baubegleitendes Beweissicherungsverfahren zur frühzeitigen Erkennung von Schäden, z. B. aufgrund von Gründungsmaßnahmen an den Bauwerken zwischen Berliner Dom, Marstall, ehemaligem Staatsratgebäude und Spree durchgeführt. Es wurden Probebohrungen zur Beurteilung des Bodens für die Gründung des Vorhabens durch den Bauherrn durchgeführt.

Ein Aussetzen des Bebauungsplanungsverfahrens würde den Bau verzögern und zu unnötigen Mehrkosten führen. Es besteht aus den in den Stellungnahmen genannten Gründen keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen oder einen Verfahrenswechsel durchzuführen.

Die in den Bebauungsplan übernommene Planfeststellung der U 5 sowie die Festsetzung des Sondergebiets zur Realisierung des „Humboldt-Forums“ werden im weiteren Verfahren koordiniert und die erforderlichen Umsetzungserfordernisse eingehalten. Dazu finden zwischen dem Bauherrn des „Humboldt-Forums“ und der BVG regelmäßige Koordinierungsrunden zur Abstimmung der technischen Machbarkeit der ober- und unterirdischen Bauwerke statt. Außerdem wird es eine nachbarschaftliche Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und der BVG geben, die u. a. die Anforderungen zum Emissionsschutz detailliert und einvernehmlich regelt. Aus bautechnischen Gründen müssen, bevor die BVG 2013 die Tunnelbauarbeiten (Schildvortrieb) durchführt, die Gründungsmaßnahmen des „Humboldt-Forums“ durchgeführt sein. Sonst würden erhebliche Mehrkosten für den Bau des „Humboldt-Forums“ entstehen, die hätten vermieden werden können.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf. In der Begründung wird die Eingriffsbewertung ergänzt.

Unter dem Thema **Planungsziel Hauptstadtfunktionen** weisen 22 Bürger/innen auf die Nutzung und Bedeutsamkeit des Vorhabens für die Entwicklung der Stadt als urbane, heterogene Stadt für Touristen und ihre Bewohner hin. Bedenken bestehen gegenüber einer monokulturellen Nutzung, die dem Image von Berlin als moderne, zukunftsorientierte Metropole schaden könne und nicht die Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung erfülle. Zudem entspreche die monofunktionale Nutzung nicht den Zielen des Planwerks „Innere Stadt“, „Urbane Qualität“ durch stadtverträgliche Einbindung des Straßenverkehrs, Gestaltung der öffentlichen Räume und Bereitstellung von Flächen für Wohnungen sowie der Polyzentralität Berlins zu berücksichtigen. Die Gefahr einer touristischen Übernutzung wird vorgetragen (die historische Stadtmitte dürfe nicht als Rummelplatz bzw. „monofunktionaler Souvenirstand“ verkommen), weshalb neben der einseitigen kulturellen Nutzung des Standortes auch die Sicherung des Wohnens im Plangebiet erfolgen solle (Leitbild einer durchmischten Stadt). Diesbezüglich wird u. a. die Bebauung der Schlossfreiheit für

Wohnzwecke in der ursprünglichen Form vorgeschlagen, aber auch die Nutzung der Fläche als Spielraum für Kinder und Jugendliche in Form eines Schwimmbades.

Die Kennzeichnung als Hauptstadtfunktion (H) im Flächennutzungsplan erlaube eine Sondernutzung ohne bestehende Bauregelungen einhalten zu müssen, so dass die Entscheidungen willkürlich sein können. Da der Restumzug von Hauptstadtfunktionen nach dem „Berlin/Bonn-Gesetz“ noch nicht abgeschlossen sei, solle das Bebauungsplanverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden, um standörtlichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und die Option offen zu halten, den wichtigsten städtebaulich noch gestaltbaren Raum in der Stadtmitte durch Verfassungsorgane des Bundes, d.h. repräsentative politische Funktionen zu nutzen, wie für den Entwicklungsbereich vorgesehen. Die vorgesehenen Nutzungen des „Humboldt-Forums“ und das geplante Denkmal würden den Erwartungen nicht entsprechen. Der Bundestag habe weder die rechtliche noch die fachliche Kompetenz über öffentliche Interessen des Landes Berlin, d.h. über das Planungsziel zu entscheiden; dennoch werde das Planungserfordernis mit dem Beschluss des Bundestages begründet.

Abwägung:

Es handelt sich um ein kulturelles Zentrum, dass die Verbindung von den Kulturen der Welt und Wissenschaft zum Konzept hat. Die Konzeption sieht vor, ein neuartiges Forum zur Vermittlung und zum Austausch für die außereuropäischen Kulturen zu schaffen. Damit trägt sowohl die Nutzung als auch die architektonische Gestaltung im Kernbereich des historischen Zentrums der Hauptstadt zu dem urbanen Angebot einer Metropole bei. Das „Humboldt-Forum“ hat das Konzept der Gleichberechtigung und der Dialogfähigkeit aller Kulturen zum Programm. Auf dem Schloßplatz soll ein kulturpolitischer Impuls von enormer Ausstrahlungskraft gesetzt werden. Seine Architektur vereint die Elemente des geschichtlich vorgeprägten Ortes. Mit der Vereinigung von Tradition und Moderne soll der urbane Ort für eine breite Öffentlichkeit erlebbar sein.

Das Wohnen ist im Plangebiet nicht vorgesehen, findet aber in unmittelbarer Nähe Berücksichtigung (z. B. Townhouses Friedrichswerder). Auch die angrenzenden Bebauungspläne I-218 (Bereich Breite Straße/Petriplatz) und I-208 (Schinkelplatz) sehen teilweise Wohnungsbauflächen vor. Frühere Planungsabsichten zur Bebauung der Schlossfreiheit entsprechend den Empfehlungen der internationalen Expertenkommission, wurden aber aufgrund der politischen Entscheidung zur Errichtung des Freiheits- und Einheitsdenkmals auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals nicht weiter verfolgt. Eine Nutzung der Fläche als Spielraum für Kinder und Jugendliche in Form eines Schwimmbades entspricht nicht den Planungszielen im Zentrumsbereich der Stadt. Mit dem Bebauungsplan werden alle übergeordneten Stadtentwicklungsziele des Landes Berlin, d.h. auch des Planwerks „Innere Stadt“, berücksichtigt und die Entscheidung des Deutschen Bundestages umgesetzt. Zuständig für die Verfahrensdurchführung ist das Land Berlin, insofern werden die öffentlichen Interessen des Landes gewahrt.

Die Bezugnahme auf den Beschluss des Bundestages, den Empfehlungen der Expertenkommission zur Errichtung des „Humboldt-Forums“ auf dem Schlossplatz zu folgen, ergibt sich nicht aus der Erforderlichkeit, sondern war die Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplans. Demzufolge wird dies auch unter Kapitel I.1 in der Begründung dargelegt.

Die Kennzeichnung als Hauptstadtfunktion (H) im Flächennutzungsplan ermöglicht, entsprechend den Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang zum Entwicklungsrahmen des Flächennutzungsplans Berlins (AV-FNP) vom 8. September 2006 (ABl. vom 12.10.2006, S. 3673), Entwicklungsgrundsatz 2, aus diesen Flächen gem. § 8 Abs. 2 BauGB unter Beachtung des Vorrangs der Hauptstadtfunktion auch eine Nutzungsmischung zu fördern. Die Entscheidungen können nicht willkürlich getroffen werden; der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln. Das ist hier berücksichtigt wurden.

Die Hauptstadt Berlin baulich und im Sinne der wieder gewonnenen Einheit der Stadt zu gestalten, war eine der großen Herausforderungen, die sich aus den Entscheidungen des Deutschen Bundestages zum zukünftigen Sitz von Parlament und Regierung ergaben. Die

Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Ansiedlung der Hauptstadtfunktionen im Sinne Berlins und im Sinne Deutschlands zu bewältigen, war von Anfang an das gemeinsame Anliegen und Vorhaben von Bundesregierung und Berliner Senat. Hierfür wurde die "Entwicklungsmaßnahme Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" ins Leben gerufen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Spreeinsel, die Teil dieses Entwicklungsgebietes ist. Im ursprünglichen Umzugskonzept der Bundesregierung sollte auf der Spreeinsel das Auswärtige Amt, das Bundesministeriums des Inneren, eine Bibliothek und ein Konferenzzentrum untergebracht werden. Im Jahr 1993 wurde ein entsprechender Wettbewerb ausgelobt. Das Ergebnis war bereits vor der Juryentscheidung obsolet, da sich die Bundesregierung aus finanziellen und inhaltlichen Gründen gegen die Errichtung weiterer Ministeriumsneubauten entschied und stattdessen bestehende Gebäude genutzt werden sollten. Damit war das Plangebiet nicht mehr Teil des Unterbringungskonzeptes, sondern sollte nunmehr in seiner kulturhistorischen Bedeutung entwickelt und nachhaltig gesichert werden. An diesem Standort musste die bundesdeutsche Auseinandersetzung um Erhalt oder Abriss des baulichen Erbes geführt werden. Es handelt sich um einen Kulturstandort, der für die Hauptstadtfunktionen Berlins und der damit verbundenen Innen- und Außenwirkung besondere Aufmerksamkeit genießt bzw. daher ein sensibler Stadtraum mit einem großen Öffentlichkeitsinteresse ist. Es wird für den Schloßplatz ein großes Besucheraufkommen erwartet. Er wird auch als Durchgangsraum zu gestalten sein.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Maß der Nutzung** äußerten sich 26 Bürger/innen hinsichtlich der Dimensionierung des Humboldt-Forums. Das Humboldt-Forum würde in der Proportion und Dimension Macht ausdrücken und gegen die demokratische Grundordnung sprechen. Die Erforderlichkeit des Volumens sei fraglich. Die geplante Baumasse sei unmaßstäblich, überdimensioniert schädlich für den Stadtklimahaushalt. Die Geschossflächenzahl betrage nicht, wie in den Planungen beschrieben 3,0, sondern würde nach Überprüfung bei einer Geschossflächenzahl von 4,5 liegen. Da sich die GFZ an dem ehemaligen Palast der Republik als Vorgängerbau orientieren solle und die vorherige GFZ aber überschreite, seien Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld erforderlich (z. B. die Festsetzung von öffentlich zugänglichen Grünflächen am Marx-Engels- bzw. Rathaus-Forum), da die entstehenden Eingriffe sich aus der erhöhten Nutzungsdichte und der daraus resultierenden erhöhten Verkehrs- und Immissionsbelastung ergeben. Nur durch die Kompensation könne Nachhaltigkeit und klimagerechte Stadtentwicklung umgesetzt werden. Da das Gebiet als Sonderbaufläche im FNP dargestellt werde, könne die Geschossfläche entgegen den Bauregeln, die von der Politik hier „über den Haufen geworfen werden“, weit überschritten werden. Eine Sondergenehmigung für die Überschreitung der Nutzungsmaße durch die Nutzungen auf dem Dach solle nicht zulässig sein. Die besonderen städtebaulichen Gründe, die die Überschreitung der Grenzen der BauNVO erlauben, seien nicht dargelegt worden. Es fehle vor allem eine Variantenuntersuchung, die ausschließen würde, dass die angestrebte Nutzung auch mit den Vorgaben der BauNVO erreicht werden könne. Der Bezug auf die temporäre Hülle bzw. die solitäre Stellung sei in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Der Verzicht auf die Kuppel könne zur Vermeidung der Überschreitung der Baumasse beitragen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wird das zulässige Maß der Nutzung im Sondergebiet durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit einer zulässigen Geschossfläche von 98.000 m² und der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen als erweiterte Baukörperausweisung festgesetzt. Maßgeblich ist für die Berechnung der GFZ (Geschossflächenzahl) eine Grundstücksgröße von 3,35 ha, die sich abzüglich der mit Gehrechten für die Allgemeinheit zu belastenden Flächen aus dem Baugrundstück des Sondergebietes ergibt. Gem. § 20 Abs. 2 BauNVO beträgt die sich daraus rechnerisch ergebende GFZ 2,9. Die in der Stellungnahme genannte GFZ von 4,5 ist nicht nachvollziehbar, da die mögliche Geschossfläche, die sich aus der überbaubaren Grundstücksfläche und der zulässigen Höhe ergeben könnte, durch die festgesetzte

Geschossfläche, die hier maßgeblich ist, eingeschränkt wird. Die Ermittlung des zulässigen Nutzungsmaßes zur Abwägung gem. § 17 BauNVO steht nicht im Zusammenhang mit der Bewertung, ob gegenüber der Bestandsbebauung ein Ausgleich erforderlich ist. Eine Variantenuntersuchung ist nicht zwingend erforderlich.

Die zulässigen Obergrenzen gem. § 17 Abs. 1 BauNVO, die im Sondergebiet GRZ 0,8 und GFZ 2,4 betragen, sind in der Abwägung zu berücksichtigen und können nicht, wie in der Stellungnahme behauptet „über den Haufen geworfen werden“.

Eine Überschreitung der Nutzungsmaße durch die Nutzungen auf dem Dach wird im Bebauungsplan nicht geregelt, sondern nur die Art der Nutzung in der TF 1 als Ausnahme näher bestimmt.

Es ist Planungsziel, das ehemalige Schloss in seiner Kubatur entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission wieder zu errichten. Für das „Humboldt-Forum“ liegen eine Vielzahl besonderer städtebaulicher Gründe vor, die die Überschreitung der Obergrenzen erfordern, die in der Begründung unter II.3.2.2 dargelegt wurden und auf die hier ergänzend verwiesen wird. Eine geringere Dichte an diesem herausragenden Standort würde der Bedeutung des Ortes nicht gerecht. Für diesen Standort besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, so dass die Abweichung von der Regelsetzung begründet ist. Der Verzicht auf die Kuppel als wichtiges Gestaltungselement des ehemaligen Berliner Schlosses, hätte keine Auswirkungen auf die rechnerische GFZ/ GRZ. Der Bebauungsplan ermöglicht eine maximal zulässige Geschossfläche von 98.000 m². Die Kuppel wird sich nur minimal auf die sich rechnerisch ergebende Geschossflächenzahl auswirken.

Im Bebauungsplan werden ausgleichende „Umstände und Maßnahmen“ aufgrund der Überschreitung der Obergrenzen der Nutzungsmaße, die städtebaulich erforderlich sind, berücksichtigt. Die Überschreitung der Obergrenzen der Nutzungsmaße nach § 17 Abs. 1 BauNVO ist durch vorhandene Umstände bereits so ausgeglichen bzw. wird durch Maßnahmen so ausgeglichen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Im näheren Umfeld des Schlossareals befinden sich einige Grün-, Frei- und Wasserflächen – hier das Marx-Engels-Forum, der Lustgarten und die Spree, aber auch der Spreekanal, die von hoher stadtklimatischer Bedeutung sind und die bioklimatische Belastung des Plangebietes positiv beeinflussen. Sie versorgen die umliegenden Gebiete mit Kaltluft und stellen somit Umstände des bioklimatischen Ausgleichs dar. Besonders günstig wirkt sich aus, dass das Gebiet an zwei Wasserflächen angrenzt. Ausgleichende Umstände und Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, sind in der Abwägung unter II.3.2.2 dargelegt.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Verkehrsuntersuchung / Verkehrsführung** wurden 19 Einwände/ Anregungen abgegeben. Hinsichtlich der Verkehrsuntersuchungen wird zum einen bemängelt, dass die Verkehrssituation unzureichend untersucht sei, ein Gutachten und ein Konzept für die Infrastruktur fehle und zum anderen, dass der ruhende Verkehr (inkl. Reisebusse), gemäß Verkehrskonzept, auf außerhalb des Plangebietes liegende Flächen verwiesen wird.

Es werde angeregt, diese Flächen in ein integriertes Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzept für den Innenstadtbereich einzubinden und mit einem sinnvollen Konzept für den ÖPNV zu verbinden. Zum Schutz des Stadtbildes und für eine hohe Aufenthaltsqualität sei der Durchgangsverkehr/ Individualverkehr weitestgehend aus dem Schloßplatzbereich auszuschließen. Die Haltemöglichkeiten für Busse und Taxis sollten unter Rücksichtnahme der Fußgänger und Fahrradfahrer organisiert werden. Es solle ein beruhigter Aufenthaltsraum zum Lustgarten entstehen. Die Sperrung des Straßenabschnittes Schloßplatz (Nord) vor dem Lustgarten für den privaten Kfz-Verkehr werde angeregt, um eine einmalige Fußgängerzone für die Museumsinsel zu schaffen. Die Quermöglichkeiten für Fußgänger von der Friedrichsgracht seien unzureichend berücksichtigt sowie der zentrale Punkt des Radnetzes, der am Schlossplatz verortet wurde.

Außerdem werde angeregt, dass der Bauherr/Investor die Verkehrsflächen herstellen und vertraglich zu deren Unterhalt verpflichtet werden solle. Es werde davon ausgegangen, dass bei Nichteintreten der Verkehrsprognosen die Verkehrsführung angepasst werden könne. Da die Prognosedaten der Verkehrsbelastungen rückläufig seien, müsse sich diese Aussage in der Abwägung wieder spiegeln. Auf ein im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übergebendes Verkehrskonzept werde erneut hingewiesen.

Abwägung:

Mit dem Humboldt-Forum wird im Innenstadtbereich eine weitere besucherintensive Einrichtung geschaffen, die im Zusammenwirken mit den Einrichtungen in dessen Umfeld zu einem zentralen Anziehungspunkt sowohl für Touristen als auch für die Berliner Bevölkerung werden wird. Eine hohe Bedeutung kommt dabei, neben der Erreichbarkeit, auch dem verkehrlichen Verbund der benachbarten Einrichtungen zu, also der Möglichkeit, sich zwischen den Einrichtung komfortabel und sicher zu bewegen. Die Funktion und Gestaltung des öffentlichen Raumes muss im gleichen Maße den Anforderungen dieses international bedeutsamen Zielortes gerecht werden. Dabei sind nicht nur Anforderungen der verkehrlichen Erschließung, sondern auch Aspekte der städtebaulichen historischen Qualität des Ortes zu berücksichtigen. Mit dem Verkehrskonzept soll deshalb nicht nur eine gute Erreichbarkeit für die verschiedenen Verkehrsmittel sichergestellt werden, sondern sind auch die Flächen für die verschiedenen Verkehrsarten so einzurichten, dass sie sich städtebaulich in das Gesamtkonzept einfügen, Räume zum Verweilen berücksichtigen und kurze fußläufige Wege zwischen den verschiedenen Einrichtungen ermöglichen.

Es wurde frühzeitig ein Verkehrsgutachten erstellt, um die Auswirkungen der Planung beurteilen zu können. Im Laufe des Verfahrens wurden die Empfehlungen des Gutachtens mit den Fachbehörden weiterentwickelt. Die Organisation der südlichen Schloßplatzfläche wurde in städtebaulichen Varianten überprüft. Das ausführliche Gutachten lag im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nicht aus, konnte auf Nachfrage jedoch eingesehen werden. Mit dem Verkehrsgutachten für das „Humboldt-Forum“ wurde die Funktionsfähigkeit des verkehrlichen Erschließungskonzeptes (weniger Durchgangsverkehr, Besucheraufkommen und Verkehrsmittel) untersucht und nachgewiesen. Im Verkehrsgutachten sind realistische Annahmen zur Beurteilung der Verkehrsauswirkungen und daraus abzuleitende Empfehlungen getroffen worden. Damit können Entwicklungen planerisch bewältigt bzw. gesteuert werden, was eine Anpassung der Maßnahmen an die tatsächlichen Entwicklungen nicht ausschließt. Sollte sich der tatsächliche Verkehrsflächenbedarf so erhöhen, dass eine Bebauungsplanänderung erforderlich wird, muss dieser durch eine Verkehrsuntersuchung behandelt werden und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt dann in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Die Unterhaltung der Flächen (auch der Verkehrsflächen) ist nicht planungsrelevant und wird nach dem Freiraumwettbewerb zwischen dem Bauherrn und den zuständigen Ämtern vertraglich geregelt.

Das Verkehrskonzept für das Humboldt-Forum entspricht der Gesamtzielsetzung einer Dämpfung des motorisierten Individualverkehrs im Innenstadtbereich und ist unter Berücksichtigung der sehr guten Erschließung des Standortes mit den übrigen Verkehrsarten und der verfügbaren Stellplätze im Umfeld auch konsequent umsetzbar.

Es wurde nachgewiesen, dass unter Annahme bestimmter Anfahrten der Verkehrsfluss für das „Humboldt-Forum“ gewährleistet ist. Diesbezüglich sichert der Bebauungsplan die öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans (TF Nr. 14, ehemals TF Nr. 13). Es ist nicht möglich, den KFZ-Verkehr gänzlich, wie gefordert, aus dem Stadtbereich zu nehmen. Das stellt eine starke Einschränkung des Verkehrsflusses dar. Bei der aktuellen Verkehrsmenge auf der Karl-Liebknecht-Straße ist die Verbindung zwischen der Straße Unter den Linden und Alexanderplatz aufrecht zu erhalten. Eine Fußgängerzone bis zur Museumsinsel zu schaffen ist, wie angeregt, nicht möglich. Simulationen haben gezeigt, dass sich eine Tempo 30-Zone und weitere fußgängerfreundliche Maßnahmen wie aufgepflasterte Übergänge und längere

Ampelfrequenzen sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für den Verkehrsfluss verträglich darstellen.

Aufgrund des vorhandenen Verkehrsgutachtens wird keine Notwendigkeit für ein integriertes Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzept gesehen.

Als Grundlage der Verkehrsfolgenabschätzung und der verkehrlichen Standortbeurteilung wurde im April 2009 ein Verkehrsgutachten vorgelegt. Die Empfehlungen des Gutachtens wurden im Bebauungsplanverfahren weiterentwickelt. Entsprechend der Prognose des durch das geplante „Humboldt-Forum“ induzierten Wege- und Fahrtenaufkommens wird der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten dieses zu Fuß erreichen. Gegenüber dem Fuß- und Radverkehrsaufkommen im Umfeld des „Humboldt- Forums“ hat der motorisierte Verkehr eine eher geringe Bedeutung. Daher werden für die Querungsbedingungen an den Lichtsignalanlagen (LSA) entsprechend des hohen Fußgängeraufkommens besser dimensionierte, ausreichend große Aufstellflächen geschaffen und eine progressive Schaltung der LSA eingerichtet.

Für den Fahrradverkehr bestehen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ gute Bedingungen. Die bisherige Planung sieht zu dessen Attraktivitätssteigerung die Anlage von Radfahrstreifen an allen Erschließungsstraßen vor (aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans). Der Schloßplatz (West) ist Ausgangs-/Endpunkt mehrerer Fahrradrouten, was im Rahmen der Freiraumplanung und –gestaltung angemessen berücksichtigt werden wird. Empfohlen wird Mischverkehrsflächen ohne separate Radfahrstreifen anzulegen und zudem komfortable und sichere Abstellplätze im Außenraum und im Untergeschoss des „Humboldt-Forums“ auf dem privaten Baugrundstück einzurichten. Die Straße Schloßplatz (Süd) erhält einen fast durchgängigen 2,50 m breiten Mittelstreifen, der die Querungsmöglichkeiten für Fußgänger auch in Richtung Friedrichsgracht zukünftig verbessern wird.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Stellplätze** werden 4 Einwände/ Anregungen zu den Stellplätzen in einer Tiefgarage vorgebracht. Es werde in Frage gestellt, dass die Belange der mobilitäts-eingeschränkten Personen durch die unterirdische Lösung ausreichend berücksichtigt werden können (barrierefreie Zufahrten, Platz zum Rangieren und Ein- und Ausparken, Sicherheitsgefühl). Weiterhin wird angemerkt, dass Stellplätze in Gebäudenähe, oberirdisch angeboten werden sollten und Sonderfahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen oberirdische Zufahrts- und Parkmöglichkeiten benötigten. Eine Genehmigung von Tiefgaragenplätzen ohne Vorgaben zur Gestaltung der Rampen sei an so einer historischen Stelle unverantwortlich.

Parkplätze für Touristenbusse und Fahrradständer sollten außerhalb des Geltungsbereiches auf der anderen Spreeseite (Marx-Engels-Forum) untergebracht werden.

Abwägung:

Aus städtebaulichen Gründen werden im Plangebiet oberirdische Stellplätze ausgeschlossen. Die Zufahrtsmöglichkeiten zum festgesetzten Tiefgaragenbereich sind durch unmittelbaren Anschluss der Fläche für Tiefgaragen an die öffentliche Verkehrsfläche bzw. die festgesetzte Ein- und Ausfahrt gegeben. Es gibt noch keine abschließende Tiefgaragenplanung, daher werden im Bebauungsplan die Ein- und Zufahrten bestimmter Bereiche nicht eingeschränkt. Im Rahmen des Freiraumwettbewerbes und einer vorherigen Machbarkeitsstudie für eine Tiefgarage werden die technisch-gestalterischen Lösungen unabhängig vom Bebauungsplan konkretisiert.

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelung (§ 50 Abs. 1 BauOBl) sind bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude Stellplätze in ausreichender Zahl für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl anzubieten. Diese müssen von den öffentlichen Straßen aus auf kurzem Wege zu erreichen und verkehrssicher sein. Da der Bebauungsplan durch die Bestimmung der zulässigen Zahl der Stellplätze nur die berücksichtigt, die aufgrund der landesrechtlichen Regelung für öffentliche Gebäude für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl mindestens vorzusehen sind, wird deutlich, dass insbesondere die Behindertenbelange berücksichtigt werden.

Die behindertengerechte Erreichbarkeit der Stellplätze ist nicht Gegenstand der Festsetzung

und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Gemäß der Ausführungsvorschrift zu § 50 der BauO Bln für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl (AV Stellplätze) sollen die Stellplätze möglichst in Gebäudenähe und möglichst an behindertengerechten Zugängen angelegt werden. Es liegt noch keine Planung für die Tiefgarage vor; aber die im Bebauungsplan definierten Tiefgaragenbereiche befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Eingängen der Portale 3 und 5. Eine weniger witterungsabhängige Zuwegung wird so ermöglicht. Die erforderlichen Größen der Stellplätze und der benötigte Bewegungsraum kann aufgrund der ausreichenden Fläche für die Tiefgarage entsprechend dem Stand der Technik eingehalten und die Planung darauf ausgerichtet werden. Die Ausgestaltung der Tiefgarage ist von entscheidender Bedeutung für das Sicherheitsgefühl, kann aber mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Durch Beleuchtung und Überwachung kann eine gegenüber dem öffentlichen Raum zumindest gleichwertige Sicherheit gewährleistet werden. Wie bereits erwähnt, sollen die Stellplätze gem. der o. a. AV möglichst in Gebäudenähe und möglichst an behindertengerechten Zugängen angelegt werden. Stellplätze können nur auf dem Baugrundstück hergestellt werden (§ 50 Abs. 2 BauOBl). Ein Anspruch zur Ausweisung der Stellplätze im öffentlichen Straßenland besteht aber nicht.

Der Bebauungsplan sichert die maximal zulässige Stellplatzanzahl und schließt die oberirdischen Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen aus städtebaulichen Gründen aus. Damit entspricht diese Festsetzung der Gesamtzielsetzung einer Dämpfung des motorisierten Individualverkehrs im gesamten Innenstadtbereich unter Berücksichtigung der sehr guten Erschließung des Standortes mit den übrigen Verkehrsarten und der verfügbaren Stellplätze im Umfeld. Entsprechend der Prognose des durch das geplante „Humboldt-Forum“ induzierten Wege- und Fahrtenaufkommens, wird der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ dieses zu Fuß erreichen. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes gehen aufgrund der Bedeutung des Standorts insbesondere in die Abwägung ein. Dabei ist die besondere stadtbildprägende Bedeutung dieses zentralen Ortes angemessen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die der Ausführungsvorschrift widersprechen.

Es gibt noch keine abschließende Tiefgaragenplanung. Um auch andere Tiefgaragenlösungen zu ermöglichen, werden weitere Zufahrten im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich wird die Einfahrt im Süden bevorzugt, da die Sichtachse Unter den Linden besonders sorgfältig gestaltet werden muss und von unnötigen Anlagen freigehalten werden soll. Im Rahmen des Freiraumwettbewerbes und einer vorherigen Machbarkeitsstudie für eine Tiefgarage, werden die technisch-gestalterischen Belange behandelt. Es wurde mit dem Bauherren zwischenzeitlich vereinbart, dass eine Machbarkeitsstudie im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt für eine Tiefgarage erstellt wird.

Die An- und Abfahrt der Reisebusse ist südlich des „Humboldt-Forums“ in dem dort geplanten Busterminal mit derzeit vier Haltepositionen vorgesehen. Ein dauerhaftes Parken von Reisebussen ist nicht geplant. Der Ausschluss von Fahrradstellplätzen im gesamten Geltungsbereich ist weder möglich noch sinnvoll, da im Umfeld nicht genügend freie Flächen zur Verfügung stehen. Ein „wildes“ Abstellen der Fahrräder vor den historischen Fassaden ist durch die Anlage gebäudenaher Fahrradständer an anderen Stellen zu vermeiden. Der Bebauungsplan kann zu der Aufteilung der Verkehrsflächen nur Hinweise geben. Die Funktionstüchtigkeit der festgesetzten Flächen wurde im Verkehrsgutachten nachgewiesen. In der Ausführungsplanung sind die Erfordernisse umzusetzen.

Die Stellungnahmen bedingen eine Anpassung der Zahl der zulässigen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl in der textlichen Festsetzung 3 und eine Ergänzung der Begründung.

Zum Thema **Fahrrechte/ Gehrechte** wird von zwei Bürger/innen vorgeschlagen, ergänzend zu den mit Gehrechten für die Allgemeinheit belastete Fläche a sowie für die Arkaden zusätzlich auch ein Fahrrecht für Radfahrer vorzubereiten, um die große Anzahl der Radfahrer zu berücksichtigen. Der Schloßplatz solle nicht nur verkehrsberuhigter Bereich,

sondern als Fußgängerzone festgesetzt werden.

Abwägung:

Der Bebauungsplan setzt zur öffentlichen Durchwegung des Sondergebietes die Fläche a und jeweilig anschließend die Flächen der festgesetzten Arkaden als Flächen fest, die mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten sind. Ergänzend – wie in der Stellungnahme angeregt – die Fläche auch mit einem Fahrrecht für Radfahrer zu lasten, stehen neben gestalterischen Belangen Sicherheitsaspekte und nicht auszuschließende Konflikte mit den Fußgängern entgegen. Nach Fertigstellung des Freiraums um das „Humboldt-Forum“ wird es sowohl entlang der Spree als auch auf der westlichen Platzfläche eine gute Quermöglichkeit für die aus Süden bzw. Norden kommenden Fahrradfahrer geben, so dass deren Belange auf anderen Flächen berücksichtigt werden können.

Für den in Rede stehenden Bereich wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, um die Erschließungsanforderungen der künftigen Nutzung ausreichend berücksichtigen zu können. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ kann diese Anforderungen nicht erfüllen.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde von 24 Bürgern/innen bemängelt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht als offener und transparenter Planungsprozess gestaltet wurde. Die Beteiligungsmöglichkeiten am Bebauungsplanverfahren seien nicht ausreichend kommuniziert worden bspw. weder in der Presse oder in der Humboldt-Box. Angeregt werde Live-Bilder vom Baugeschehen online zu stellen. Die Planung sei von oben herab, ohne Moderationsverfahren und ohne Berücksichtigung der öffentlichen Meinung bestimmt und sei zudem im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Für ein Bauvorhaben mit dieser öffentlichen Wirkung sei eine offene Debatte erforderlich, um einen Rückhalt in der Stadtöffentlichkeit zu erhalten. Alte Bundestagsbeschlüsse dürfen kein Vorwand sein, bei nunmehr knapper Kasse, ohne Prüfung umgesetzt zu werden. Die öffentliche Diskussion um das „Humboldt-Forum“ lasse erkennen, dass schon die Empfehlung der Expertenkommission zur Neubebauung des Schlossareals nicht transparent war. Die Identitätsfunktion müsse vor Baubeginn eingehend geprüft werden. Ein positiver Volksentscheid sei ein Freibrief für einen ungestörten Bauablauf. Aufgrund eines wenig entwickelten Konzeptes für das Innere des „Humboldt-Forums“ sei nicht angemessen öffentlich diskutiert worden, was kulturell und stadtplanerisch bezweckt werden solle. Es werde angeregt, die architektonische und städtebauliche Qualität detaillierter zu untersuchen und zu prüfen, wie eine diesbezüglich Diskussion in das Konzept einfließen könne. Entgegen der Darlegung in der Begründung zu Kapitel IV.3 seien die vorgebrachten Anregungen nicht in den Plan eingeflossen, sondern ignoriert worden. Das betrifft hier das Wort „Kubatur“, das durch „Stereometrie“ ersetzt werden sollte und den Hinweis zu den Sichtachsen, die zum Punkt Landschaftsbild weiterhin „inhaltsleer“ als „Vakuum“ bezeichnet werden. Die Ignorierung von Bürgeranregungen mache das Verfahren rechtswidrig. Es werde angeregt zu prüfen, ob alle Unterlagen, die zur Begründung eines Bebauungsplans herangezogen wurden, der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden müssen.

Abwägung:

Es muss unterschieden werden zwischen dem planerischen Entscheidungsprozess und dem planungsrechtlichen Verfahren. Das Bauleitplanverfahren ist kein Moderationsverfahren. Der Bebauungsplan setzt die städtebaulichen Entwicklungsziele des Landes und in diesem Fall auch des Bundes für das Schlossareal um. Der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahren besteht darin, der Gemeinde zur Vorbereitung der bauleitplanerischen Entscheidungen soweit wie möglich Material, das planungsrechtlich und kommunalpolitisch von Bedeutung ist oder sein kann, zu verschaffen und zwar als Abwägungsmaterial wie auch als kommunalpolitisches Entscheidungsmaterial und die Öffentlichkeit an planerischen Entscheidungsprozessen im demokratischen und beteiligungsrechtlichen Sinne teilhaben zu lassen. § 3 BauGB regelt dabei die Beteiligung

der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung. Im Bebauungsplanverfahren zum „Humboldt-Forum“ hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich sowohl während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Jahr 2009 wie auch während des förmlichen Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Jahr 2011 an der Planung zu beteiligen; von den Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens die Beteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit zu beschränken, wurde kein Gebrauch gemacht, um gerade eine große Öffentlichkeit zu erreichen. Aus diesem Grunde wurde auch eine Beteiligung an der Planung im Internet ermöglicht, von der rege Gebrauch gemacht wurde. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Tagespresse hingewiesen, das förmliche Auslegungsverfahren sowohl im Amtsblatt für Berlin wie auch in drei Tageszeitungen, wie in der Begründung unter IV.5 dargelegt, bekannt gemacht. Insofern sind diese Kritikpunkte in den Stellungnahmen nicht nachvollziehbar.

Der Deutsche Bundestag hat mit seiner Entscheidung über die Standortentwicklung im historischen Zentrum der Hauptstadt einen demokratischen Beschluss gefasst. Die öffentliche Diskussion hat stattgefunden und ist in die Beschlüsse eingeflossen. Ebenso die Empfehlungen der internationalen Expertenkommission „Historische Mitte“ sowie weiterer Experten aus dem Kultur- und Stadtleben. Diesbezüglich ist eine demokratisch, fachübergreifende Entscheidung getroffen worden, die auch das öffentliche Meinungsbild wiedergibt. Die Diskussion um den Wiederaufbau und die Gestaltung des „Humboldt-Forums“ ist heterogen. Es gibt Befürworter und Gegner. Das Bauleitplanungsverfahren ist kein Entscheidungsfindungsverfahren zur Klärung grundsätzlicher Ziele. Mit dem Aufstellungsbeschluss sind die Planungsziele bestimmt.

Aufgrund der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und -arbeit in diesem Bebauungsplanverfahren wird die Notwendigkeit eines Moderationsverfahrens nicht gesehen.

Wenn die vorgebrachten Anregungen eines Bürgers in die Abwägung eingehen, bedeutet das, dass der Plangeber geprüft hat, ob diese in der Planung Berücksichtigung finden können. Ein Bürger kann keinen Anspruch daraus ableiten, dass der Bebauungsplan und die Begründung entsprechend seiner Stellungnahme vom Plangeber geändert wird, sondern nur das dieses in die Abwägung eingestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, die Entwürfe der Bauleitpläne und die Begründung öffentlich auszulegen. Ergänzend gehört zum Bebauungsplan ein Grundstücksverzeichnis. Dieses Material war unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Auf Nachfragen konnten weitere Unterlagen eingesehen werden; davon wurde auch Gebrauch gemacht. Die zur Verfügungstellung sämtlicher Unterlagen ist schon unter Beachtung des Datenschutzes nicht möglich.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Denkmäler / Denkmalschutz** wird von 16 Bürger/innen bemängelt, dass die **Bodendenkmäler** nicht ausreichend gesichert würden und der Stadtgrundriss bzw. die Fundamente der Dominikanerklosterkirche und des Schlosses nicht als Denkmal berücksichtigt seien. Es seien so viele Bodendenkmale, wie möglich, zu erhalten und begehbar zu machen. Weitere Denkmale im Umfeld seien nachrichtlich im Bebauungsplan zu übernehmen bzw. verbindlich festzusetzen. Der Hinweis, dass eine flächenmäßige Kennzeichnung von Bodendenkmalen in der Planzeichenverordnung nicht vorgesehen sei, sei zu vage und zu unverbindlich. Das öffentliche Interesse, das denkmalgeschützte Staatsratsgebäude zu sehen, sei ignoriert worden; ebenso die historische Sichtbeziehung zwischen der Museumsinsel und Alt-Cölln oder zwischen der Straße „Unter den Linden“ und dem Roten Rathaus. Das Entfallen der Grünfläche sei erneut zu prüfen, unabhängig davon, ob diese Fläche mal Teil eines anderen Denkmals war. Da die Änderung der Linienführung der Straße Schlossplatz (Süd) die Belange des Denkmalschutzes berühre, hätte dies Teil des Bebauungsplanverfahrens sein müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Teerschicht, die auf den Sockel des Nationaldenkmals aufgetragen wurde, sich denkmalgeschützte Mosaiken befinden, die bei Errichtung des neuen Einheitsdenkmals erhalten bleiben müssen.

Abwägung:

Wenngleich das Schloss nicht mehr vorhanden ist, so existieren noch große Teile der Keller und Fundamente als Bodendenkmal. Teile der westlichen Schlossfundamente werden im „Humboldt-Forum“ in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt als begehbare archäologisches Fenster für die Öffentlichkeit sichtbar und erlebbar gemacht. Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission und der städtebaulichen Zielsetzung für das Schlossareal wird der historische Stadtgrundriss im Bebauungsplan weitgehend respektiert. Eine Festsetzung ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Der Bebauungsplan kann bzw. muss dem Umstand, dass geschützte Denkmäler vorhanden sind, über die nachrichtliche Übernahme hinaus auch dadurch Rechnung tragen, dass seine übrigen Festsetzungen hierauf Rücksicht nehmen. Das wurde in der Begründung entsprechend dargelegt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind zum einen alle registrierten Denkmale beschrieben und zum anderen in einer Übersichtskarte nachvollziehbar dargestellt. Dies ist mit der entsprechenden Fachbehörde abgestimmt.

Die Einschränkung der Sichtachsen auf andere bedeutsame Gebäude ist Teil der ursprünglichen Stadtstruktur, die mit dem Bau des Humboldt-Forums rekonstruiert werden soll. Der Bebauungsplan setzt dieses Ziel planungsrechtlich um.

Es wird davon ausgegangen, dass in der Stellungnahme als Grünfläche das Gartendenkmal um das Staatsratsgebäude gemeint ist. Der Teil des Gartendenkmals vor dem Staatsratsgebäude wird nicht nachrichtlich dargestellt, da es aufgrund von Bau- und Grabungsarbeiten eingeschränkt ist und die Straßenplanung für das „Humboldt-Forum“ und Umgebung die Aufgabe des Denkmals erforderlich machen. Die Festsetzung künftiger herzustellender Straßenverkehrsflächen ist Gegenstand des Bebauungsplans.

Die Einschränkung der Sichtachsen auf andere bedeutsame Gebäude entspricht der ursprünglichen Stadtstruktur, die mit dem Bau des „Humboldt-Forums“ rekonstruiert werden soll und ergibt sich zwangsläufig. Der Teil des Gartendenkmals außerhalb des Geltungsbereiches bleibt unberührt.

Der Hinweis auf die möglichen denkmalgeschützten Mosaiken wird an die entsprechenden Fachbehörden weitergeleitet; auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat dieser Hinweis keine Auswirkungen.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Plandarstellung** wird von zwei Bürgern die Lesbarkeit des Plans in den Punkten: Nachvollziehbarkeit der Bodendenkmäler aufgrund fehlender Signatur und die Darstellung der nachrichtlich übernommenen U-Bahntrasse, bemängelt.

Abwägung:

In der Planzeichnung sind die U-Bahntrasse und die oberirdischen Zugänge nachrichtlich und lesbar gemäß Planzeichenverordnung übernommen und dargestellt. Es sind alle fachplanungsrechtlich zu beachtenden Festsetzungen und Schutzgüter in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und mit den Fachplanungsträgern abgestimmt. Der Bebauungsplan berücksichtigt das Fachplanungsrecht.

Bodendenkmäler werden im Bebauungsplan nachrichtlich durch einen textlichen Hinweis übernommen, aber nicht zeichnerisch dargestellt. Die Berücksichtigung der Bodendenkmale ist durch § 3 Denkmalschutzgesetz Berlin sichergestellt.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Baukosten / Haushaltsplanung** gingen 6 Einwände/ Anregungen ein. Es werden die hohen öffentlichen Kosten für Planung und Bau (auch unkalkulierbare Mehrkosten), die für den Steuerzahler entstehen, bemängelt. Es werden Hinweise zur Aufteilung der Baukosten gegeben. Die Finanzierung der Fassade sei nicht gesichert. Es sollten anstelle der Finanzierung des Humboldt-Forums vordringlichere Daseinsaufgaben vom Land Berlin erfüllt werden. Ein rückwärtsgewandtes Vorhaben mit geschönten

Finanzierungsberechnungen in einer Hauptstadt zu bauen, die in Schulden versinke, werde vom Bürger als unnötig wahrgenommen. Das gesamte Planverfahren sei Geldverschwendung, da das Vorhaben auch auf der Grundlage des § 34 BauGB hätte errichtet werden können. Bei den finanziellen Auswirkungen hätte anstelle der Festlegung der Kosten für das Einheitsdenkmal, das einen Einnahmeausfall darstellt, eine mögliche Bebauung der Schlossfreiheit berücksichtigt werden müssen, die zu Einnahmen geführt hätte.

Abwägung:

Der Bau des „Humboldt-Forums“ wird durch öffentliche Finanzmittel, Grundstückseinbringung und private Spenden gesichert. Die öffentlichen Kosten zur Finanzierung des Vorhabens haben Bund und Land in ihren Haushalten eingestellt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Juli 2011 die Kostenobergrenze mit 590 Millionen Euro festgelegt.

Eventuelle Mehrkosten müssen in der Haushaltsplanung geprüft werden. Die Mehrkosten für die Rekonstruktion der barocken Fassaden gegenüber einer zeitgenössischen Fassadengestaltung sollen im Wege einer privaten Spendensammlung eingeworben werden. Ebenso sind weitere Rekonstruktionen, u. a. auch der Wiederaufbau der historischen Kuppel, ausschließlich aus privaten Mitteln/Spenden zu finanzieren. Das Argument der Verschuldung ist nicht nachvollziehbar. Das „Humboldt-Forum“ wird vor allem als touristischer Magnet und Aushängeschild für die Hauptstadt positive wirtschaftliche Effekte haben. Es werden voraussichtlich bis zu 400 Mitarbeiter beschäftigt.

Eine baulich-passive Haltung kann an diesem stadtbildprägenden Ort keine Botschaft sein und steht zudem im Widerspruch zu den städtebaulichen Entwicklungszielen Berlins. Die Belange der Infrastrukturausstattung in den Stadtteilen berühren nicht die Planungserfordernisse für das Schlossareal und der Stärkung der Hauptstadtfunktionen an diesem Ort, die dargelegt wurden. Das Erfordernis einer hochwertigen Standortentwicklung an diesem imageträchtigen Ort steht im öffentlichen Interesse, weshalb auch eine hohe Spendenbereitschaft besteht.

Das Plangebiet übernimmt im Rahmen seiner Funktion als Standort für eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands, mit dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes für Kultur, Bildung und Forschung, eine besondere öffentliche Aufgabe, die allein über die Regelungen der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB nicht zu sichern ist. Die gegenwärtig nach § 34 BauGB zu beurteilende Zulässigkeit von Vorhaben ist daher unzureichend, um die städtebauliche Zielsetzung der Reurbanisierung des historischen Zentrums unter Berücksichtigung des Wettbewerbsergebnisses umzusetzen. Daher war die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Es handelt sich bei der Fläche der ehemaligen Schlossfreiheit um einen stark geschichtlich, städtebaulich, kulturellen vorgeprägten Ort in der historischen Mitte Berlins. Die Internationale Expertenkommission ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die künftige kulturelle Nutzung des Schlossareals und seiner Umgebung Elemente der Vergangenheit aufgreifen muss, aber sich auch Neuem öffnen muss. Vom Denkmal ist lediglich der Sockel erhalten. Die Kommission empfiehlt zwar die kleinteilige Bebauung mit einer Wohnnutzung, jedoch ist diese Empfehlung nicht einstimmig beschlossen worden. Gegen eine Bebauung der Schlossfreiheit spricht, dass die Sicht von der Straße Unter den Linden auf das „Humboldt-Forum“ versperrt würde. Das Abgeordnetenhaus hat sich gegen eine Bebauung entschieden und für den Bau eines modernen Freiheits- und Einheitsdenkmals und damit für die öffentlich Erlebbarkeit des Areals. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen können nur die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Teilnahmebedingungen Wettbewerb** wird die Gültigkeit des Stella-Entwurfs, aufgrund von vorgetäuschten Referenzen, von 4 Bürger/innen angezweifelt. Das Wettbewerbsergebnis sei hinfällig, da der Gewinner wissentlich getäuscht habe und die Architekten, die sich an die Vorgaben gehalten haben, vom Wettbewerb ausgeschlossen wurden.

Abwägung:

Mit dem Bebauungsplan wird unabhängig von dem von der Jury entschiedenen Ergebnisses des architektonischen Wettbewerbes die Kubatur des ehemaligen Schlosses planungsrechtlich gesichert. Die Teilnahmebedingungen haben keinen Einfluss auf die Rechtssicherheit des Bebauungsplans.

Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Zum Thema **Geltungsbereich** wird von zwei Bürger/innen vorgeschlagen, die Schlossfreiheit aus dem Bebauungsplanentwurf heraus zu nehmen, um eine grundsätzliche Diskussion über die bauliche Entwicklung zu einem anderen Zeitpunkt zu klären. Die internationale Expertenkommission habe sich ausdrücklich für den Wiederaufbau der Schlossfreiheit ausgesprochen.

Abwägung:

Vom ehemaligen Nationaldenkmal ist lediglich der Sockel erhalten. Die internationale Expertenkommission hat zwar eine kleinteilige Bebauung der Schlossfreiheit mit einer Wohnnutzung empfohlen, jedoch ist diese Empfehlung nicht einstimmig beschlossen worden. Im Jahr 2008 hat sich der Deutsche Bundestag entschieden, im Bereich der Schlossfreiheit auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals ein Freiheits- und Einheitsdenkmal zu errichten, das an die friedliche Revolution im Herbst 1989 und an die Wiedergewinnung der Deutschen Einheit erinnern soll. Damit wird der öffentlichen Erlebbarkeit des Areals Vorrang vor einer künftigen privaten Wohnnutzung gegeben. Diese Entscheidung, die auch der des Abgeordnetenhauses entspricht, war Grundlage für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf, die mit dem Bebauungsplan gesichert wird. Das Erfordernis den Geltungsbereich um diese Fläche einzuschränken, wird nicht gesehen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Im Ergebnis der Abwägung wird die Zahl der zulässigen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl in der textlichen Festsetzung 3 angepasst und die Begründung diesbezüglich sowie hinsichtlich der Eingriffsbewertung ergänzt.

**IV. 6 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom 15. August 2011 bis zum 16. September 2011 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme zu den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs gebeten. Mit Schreiben vom 5. August 2011 sind insgesamt 42 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Innerhalb der Beteiligungsfrist bzw. im Anschluss daran gingen insgesamt 37 Stellungnahmen ein.

Im Wesentlichen betrafen die Anregungen und Hinweise folgende Inhalte:

1. Eine Änderung der Art der Nutzung der befestigten Fläche neben der Rathausbrücke sei erforderlich. Die nachrichtlich übernommene Wasserfläche entspreche nicht der tatsächlichen Nutzung als befestigte Platzfläche, auch wenn sie sich im Eigentum des WSA befindet. SenStadt, Abt. X, weist auf die geplante Balkonfläche als Bestandteil der Rathausbrücke hin, die sich über der festgesetzten Wasserfläche befinden wird. Diese noch im Bau befindliche Balkonanlage erfordere eine Festsetzung als öffentliche

Verkehrsfläche bzw. Nutzungsänderung, weil sie nicht einer Wasserfläche entspreche. (BA Mitte SGA, WSA, SenStadt Abt. X)

2. Die Nebenzeichnung 1 sei zu streichen, da sich das Treppenpodest nicht auf Straßenniveau, sondern auf dem Niveau der Fußgängerunterführung befinde und daher auch keine Straßenverkehrsfläche sei. Es werde angeregt, auf diese Nebenzeichnung zu verzichten. (BA Mitte SGA)
3. Ein Teilbereich der festgesetzten Fläche e (die mit Leitungsrechten zu belasten ist) müsse für eine konfliktfreie Verkehrsführung auch mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit belastet werden. (SenStadt VII B)
4. Geringfügige Abweichungen der Baugrenzen von der Entwurfsplanung sollten in der Planzeichnung angepasst werden. (BBR)
5. Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf enthalte keine städtebauliche Begründung für die Abgrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Umfeld des „Humboldt-Forums“. Die vorgenommene Aufteilung in öffentliche und private Flächen erscheine willkürlich, da sie nicht aus den Erfordernissen des öffentlichen Verkehrs abgeleitet sei, sondern zum großen Teil die vorhandenen Widmungs- und Eigentumsgrenzen abbilde. Um die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht rechtssicher nachkommen zu können, müsse die Abgrenzung von öffentlichen und privaten Flächen kenntlich gemacht werden und nachvollziehbar sein; das sei bei einer schrägen Abgrenzung nicht gegeben. (BA Mitte SGA)
6. Die Absicht, die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und die öffentliche Straßenverkehrsfläche mit dem unterirdischen Gehrecht zu „belasten“, finde keine Zustimmung. Eine grundbuchliche Belastung der Grundstücke würde eine Belastung der Flächen Berlins in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit für einen unterirdischen Verbindungstunnel bedeuten. Das dürfe es nach Auffassung der zuständigen Fachbehörde unter rechtlichen Aspekten und finanziellen Erwägungen nicht geben. (SenStadt, Abt. X, Referat X OI)
7. Die Angaben des Verkehrsaufkommens in den umliegenden Hauptverkehrsstraßen seien auf den Stand der Straßenverkehrszählung von 2009 zu aktualisieren (SenStadt VII B). Es werden die Abschätzungen des Besucher- und Verkehrsaufkommens und der Ver- und Entsorgungsfahrten im Verkehrsgutachtens angezweifelt; es sei nur von 400 Mitarbeitern und 50-100 Ver- und Entsorgungsfahrten auszugehen (BBR, BMVBS, Stiftung Berliner Schloss Humboldtforum, Stiftung Preußischer Kulturbesitz).
8. Es werden Einwände und Hinweise vom Grundstückseigentümer (mit Unterstützung eines Rechtsgutachtens), Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Ausschluss oberirdischer Stellplätze und der Regelung einer Tiefgarage mit maximaler Stellplatzanzahl (textliche Festsetzung Nr. 3) vorgebracht: Die Festsetzungen:
 - a) seien ohne städtebaulichen Bezug und würden dem Wettbewerbsbeitrag widersprechen; die Zulässigkeit von Nebenanlagen in den Freiräumen würde auch gegen das Planungsziel der Aufenthaltsqualität im Freiraum wirken, wären aber uneingeschränkt zulässig. Es würden keine städtebaulichen Gründe für den Ausschluss von Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorliegen, die jedoch gem. § 12 Abs. 6 BauNVO erforderlich seien. Die in der Planbegründung genannten Rechtfertigungen stellten keine gewichtigen und überzeugenden städtebaulichen Gründe für den Ausschluss dar, da weder das Stadtbild noch die Funktionalität und das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigt werden, zumal in der Umgebung bereits Stellplätze vorhanden sind, die das Stadtbild nicht beeinträchtigen würden.
 - b) seien wirtschaftlich unzumutbar für Bauherrn und für das Land Berlin; das Land Berlin müsse sich an den Mehrkosten beteiligen; es werde von Mehrkosten von 4 bis 5 Mio. € ausgegangen, die für 15 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen als unverhältnismäßig beurteilt werden.
 - c) seien bautechnisch nicht möglich. Es gäbe Nutzungskonflikte zwischen Versorgungsleitungen, dem planungsrechtlich zulässigen unterirdischen Verbindungstunnel, dem Tiefgaragenbereich sowie den Ein- und Zufahrtsbereich zum Untergeschoss des „Humboldt-Forums“. Im Norden führe eine Tiefgarage zu sehr problematischen

- Zufahrtssituationen und zu massiven Einschränkungen in der Platzgestaltung, die dem Planungsziel, eine repräsentative Platzfläche des Schloßplatzes (Nord) zu schaffen, widersprechen. Zudem sei voraussichtlich die Gründungssituation des benachbarten Doms gefährdet.
- d) der Stellplatzanzahl entspreche nicht dem abgestimmten und vom Verkehrsgutachten empfohlenen Umfang; sie seien nicht nachvollziehbar und deutlich zu hoch. Lt. Bund und Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum widerspreche diese Festlegung der vorangegangenen Abstimmung mit dem Plangeber, 25 Behindertenstellplätze oberirdisch im südlichen Bereich des Schloßplatzes einzurichten. Es werde von einem tatsächlichen Bedarf von 14 Stellplätzen ausgegangen. Eine Unterbringung der Stellplätze im Kellergeschoss sei nach Aussage der Stiftung nicht möglich, da die Fläche mit dem archäologischen Fenster und der Haustechnik (einschl. einiger Stellplätze für Zulieferungen) komplett ausgelastet sei. Zu berücksichtigen sei, dass Stellplätze für Behinderte möglichst aus funktionalen Gründen in Eingangsnähe anzuordnen seien.
 - e) würden sich gegen die Belange der mobilitätseingeschränkten Personen richten, da durch Umwege und zusätzliche Erschwernisse sich für sie der Zugang erschwere. Das Verbot betreffe ausschließlich mobilitätsbeschränkte Personen, da die 3. TF in Verbindung mit § 50 BauOBln dazu führt, dass der Bauherr, um seiner Stellplatzpflicht für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl nachkommen zu können, diese nur in Tiefgaragen unterbringen kann. Stellplätze sollten nicht ausschließlich unterirdisch angeboten werden, in Gebäudenähe sein und die Empfehlung der Ausführungsvorschrift zu § 50 der Bauordnung für Berlin berücksichtigen. Es sei nicht Aufgabe des Bebauungsplans die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Behindertenstellplätze festzusetzen, da § 9 BauGB diesbezüglich keine Rechtsgrundlage biete.
 - f) entspreche nicht vorangegangenen (abgeschlossenen) Abstimmungen, da in der näheren Umgebung des künftigen „Humboldt-Forums“ keine anderen Kulturbauten verpflichtet seien, die notwendigen Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in einer Tiefgarage unterbringen, sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 3 GG verletzt.
 - g) Entgegen § 2 Abs. 3 BauGB seien nicht alle berührten Belange des Ausschlusses oberirdischer Stellplätze und der Zuweisung in eine Tiefgarage ermittelt und bewertet wurden. Die von § 1 Abs. 7 BauGB gebotene gerechte Abwägung, der berührten öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander habe nicht stattgefunden. Stattdessen beruhe die 3. textliche Festsetzung auf einer autoritativen Entscheidung. Dies sei unvereinbar mit den auf Abwägung beruhenden Grundsätzen der städtebaulichen Planung.
 - h) Im Zusammenhang mit der Stellplatzregelung sei die Nichtvereinbarkeit mit dem § 247 Abs. 1 BauGB gegeben. § 247 BauGB gebiete in die planerische Abwägung auch die Belange des Bundes einzubeziehen, das seien hier die zwischen Bund, Land Berlin und Bauherrin getroffenen Absprachen über das Projekt. Die Entscheidung des Plangebers sei unvereinbar mit dem in § 247 BauGB enthaltenen Gebot zu bundesfreundlichen Verhalten.
 - i) Es wird angeregt auf die Errichtung von Tiefgaragen für PKW auf dem Schloßplatz zu verzichten, da in Machbarkeitsstudien nachgewiesen wurde, dass auch das störungsfreie Nebeneinander der Freiräume bei oberirdischer Anordnung der Stellplätze für Behinderte möglich sei.
(SenStadt VII B, Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS, Stiftung Berliner Schloss Humboldtforum, Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Bezirksamt Mitte, Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung).
9. Es sollte geprüft werden, ob ggf. entlang der geplanten Rampen für die Anlieferung auf der östlichen Schlossseite Fußgängerrampen angeordnet werden können (BA Mitte

SGA). Die barrierefreie Erschließung des denkmalgeschützten Sockels sei bei der Festsetzung des Freiheits- und Einheitsdenkmals nicht beachtet worden. Eine Integration der barrierefreien Erschließung des Freiheits- und Einheitsdenkmals sei innerhalb der bestehenden Sockelfläche wegen der Belange des Denkmalschutzes nicht möglich (BMVBS).

10. Es seien die Belange vom Versorgungsträger der U-Bahn, d.h. der Ausschluss von Lasteinwirkungen auf die planfestgestellte U-Bahntrasse 5 hinsichtlich der Auswirkungen und Emissionen (Lasten und Erschütterungen) im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Hochbauten sollten demnach schwingungsfrei zu gründen sein. Des Weiteren sei der angegebene Abstand zwischen Bodenplatte und Tunnelschacht zu korrigieren. (BVG)
11. Betreibern von Richtfunkstrecken seien durch das Vorhaben aufgrund der Bauhöhe von über 20 m betroffen und es wird deren Beteiligung empfohlen. (Bundesnetzagentur)
12. Die Uferpromenade solle als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden (WSA). Es wird beantragt, die textliche Festsetzung Nr. 10 zu streichen (Belastung der Fläche mit einem Fahrrecht für das WSA), da sie auf Abwägungsfehlern beruhe und nicht mit den vorgesehenen städtebaulichen Planungszielen in Einklang zu bringen sei; die Rechtsgrundlage sei nicht geprüft und finanzielle und eigentumsrechtliche Belange seien nicht ausreichend berücksichtigt, Gestaltungsmöglichkeiten werden beeinträchtigt (BBR). Es werde angeregt - wie zur textlichen Festsetzung Nr. 7 - die gestalterische Ausformulierung des „Fahrweges erst im Freiraumwettbewerb zu treffen. Es sei im Bereich auf der Fläche EFGHE - soweit Privateigentum – mit einem Fahrrecht für künftige Fälle einer Instandsetzung des Tunnelbauwerks (Zugänglichkeit) zu belasten (BVG).

Es sei ein Fahrrecht im Bereich auf der Fläche EFGHE - soweit Privateigentum - für künftige Fälle einer Instandsetzung des Tunnelbauwerks (Zugänglichkeit) zu sichern (BVG).

13. Es fehle die nachrichtliche Darstellung des Aufzuges der planfestgestellten U-Bahn U-5 (SenStadt VII B). Es sei eine deutlichere Darstellung der planfestgestellten U-Bahntrasse erforderlich. Die Kombination von grauer Schrift mit orangefarbener Flächenausfüllung sei kaum lesbar. Eine Eingrenzung der U-Bahntrasse durch eine violett dunkel gestrichelte Linie gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 analog zur Darstellung im existierenden Bebauungsplan II-201b wird seitens der BVG angeregt. (BVG)
14. Die nachrichtliche Darstellung des Gartendenkmals im Vorfeld des ehemaligen Staatsratsgebäudes sei sicherzustellen. (Landesdenkmalamt Berlin)
15. Es wird auf Veränderungen in der Haushaltsplanung hingewiesen. Die Angaben im Kapitel Auswirkungen auf den Haushalt und Finanzplanung seien anzupassen. Der Satz, der auf die Investitionsplanung des Landes Berlins 2009 bis 2013 hinweist, sei zu streichen, da Vertragsverhandlungen mit dem Bund laufen, die eine Änderung bedeuten können (Senatsverwaltung für Finanzen, Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten)
16. Es wird von den Versorgungsträgern auf verlaufende und zu sichernde übergeordnete Versorgungsleitungen hingewiesen: Es sei die Rathausbrücke mit einer Trassenoption für eine Trinkwasserleitung DN 200 und einem Leitungsrecht zu belasten. Der gering verschmutzte Regenabfluss von der Dachfläche des „Humboldt-Forums“ solle nicht in die Mischwasserkanalisation, sondern soweit möglich, direkt in die Spree eingeleitet werden. Für den Bereich des Nationaldenkmals ergibt sich, dass der unweit vorhandene Regenüberlaufkanal mit Auslauf in die Spree stillgelegt ist und bei der Sanierung des Sockelbereiches bzw. Planung des Einheitsdenkmals keine Berücksichtigung mehr finden muss. Eventuelle Rückbaumaßnahmen etc. sind im weiteren Verlauf gegebenenfalls abzustimmen. In der Schleusenbrücke befindet sich eine Abwasserdruckrohrleitung DN 300. Diese Leitung ist in Betrieb und müsse erhalten bleiben. Straßenkappen und Straßendeckel sind auf das neue Geländeniveau anzupassen. Die Befahrbarkeit der Anlagen sollte mit Fahrzeugen von 26 t gewährleistet sein. (Berliner Wasserbetriebe); Die vorhandenen Mittelspannungskabel (zurzeit außer Betrieb) im Bereich der

Schlossfreiheit/ Rathausstr. werden für die spätere Versorgung und Baustrom des „Humboldt-Forums“ benötigt und sollten gesichert werden. (Vattenfall)

17. Es wird empfohlen, den Erhalt oder Entfall der Steganlage zum Gegenstand des vorgesehenen Freiraumwettbewerbs zu machen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum für eine bereits vorhandene Steganlage eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich sei. (BBR)
18. Es wird gebeten, den bereits weitgehend bis ins Detail vorabgestimmten Freiraumwettbewerb durchzuführen, da Widersprüche aus dem in Auslobung stehenden Freiraumwettbewerb und dem Bebauungsplan erkennbar seien. (BBR)

Zusammenfassung der Abwägung

Zu 1.)

Der vorgeschlagenen Änderung, die bisher nachrichtlich übernommene Wasserfläche neben der Rathausbrücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auszuweisen, wird entsprochen, da es sich um eine befestigte Fläche handelt, die als Wartungsfläche der Bundeswasserstraße genutzt wird. Damit ist die Fläche in ihrer geplanten Zweckbestimmung öffentlich zugänglich und kann auch im Sinne des Wasser- und Schifffahrtsamtes genutzt werden. Die Teilfläche neben der Rathausbrücke angrenzend zum Spreeufer ist daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Darstellung Wasserfläche wird in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - geändert.

Zu 2)

Es ist richtig, dass sich diese Fläche nicht auf Straßenniveau befindet. Die Treppenanlage mit Steg (Podest), der unterhalb der Brücke eine Fußverbindung bildet, befindet sich auf dem Grundstück des WSA. Da nicht auszuschließen ist, dass diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt als Wasserfläche benötigt wird, ist die fachplanungsrechtliche Zweckbestimmung im Bebauungsplan nachträglich zu übernehmen. Daher werden die Treppenanlage und der dazugehörige Steg (Podest) künftig als Wasserfläche nachrichtlich dargestellt. Die Unterscheidung der Festsetzungen der sich unterschiedlich überlagernden Ebenen in der Nebenzeichnung 1 ist nicht mehr erforderlich.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Nebenzeichnung 1 wird gestrichen.

Zu 3.)

Um die Straßenverkehrssicherheit an dieser unübersichtlichen Straßenbiegung für Fußgänger und Fahrradfahrer zu gewährleisten, wie es die Straßenausbauplanung vorsieht, ist für eine Teilfläche der Fläche e eine öffentliche Zugänglichkeit erforderlich. Da die Fläche direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, wird sie nicht durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert, sondern es erfolgt eine geringfügige Änderung einer Teilfläche des sonstigen Sondergebietes in öffentliche Verkehrsfläche. Die bisherige Ausweisung der Fläche im SO, die mit Leitungsrechten zu belasten ist, ist künftig, da diese dann im öffentlich zugänglichen Straßenraum liegt, nicht mehr erforderlich.

Der Stellungnahme wurde entsprochen. Die Fläche e wird verkleinert und die Fläche der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich - zugeordnet.

Zu 4.)

Für ein reibungsloses Genehmigungsverfahren steht der gewünschten geringfügigen Anpassung der Baugrenzen an die Vorgaben der Entwurfsplanung des „Humboldt-Forums“ nichts entgegen. Die Anpassungen stellen keine Veränderung des Nutzungsmaßes dar.

Dem Hinweis wird durch Anpassung der Baugrenzen entsprochen.

Zu 5.)

Der Bebauungsplan schafft mit den wesentlichen Planungselementen gem. § 30 Abs.1 BauGB die Voraussetzung für die Genehmigung der baulichen Vorhaben im Geltungsbereich. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Bauvorhaben („Humboldt-Forum“, Freiheits- und Einheitsdenkmal), gilt es auch, den bedeutenden Freiraum

(Schloßplatzflächen Nord, Süd, West und den Uferbereich) für das Wohl der Allgemeinheit in einer baukulturellen Gestalt zu sichern. Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsfläche wird der Raum städtebaulich geordnet und neu gestaltet. Dabei umfasst das Sonstige Sondergebiet das (private) Baugrundstück, auf dem die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bestimmt werden. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind durch Straßenbegrenzungslinien eindeutig von den übrigen Flächen des Plangebiets abgegrenzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Damit kann auch die Entscheidung über die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen offen bleiben, die sowieso nicht Gegenstand der Festsetzung sein kann, bis das Ergebnis eines in Vorbereitung befindlichen Freiraumwettbewerbs vorliegt. Ziel des Freiraumwettbewerbs ist die Erlangung eines Gesamtkonzeptes für die Gestaltung der Flächen rund um das „Humboldt-Forum“ und das Freiheits- und Einheitsdenkmal nach einheitlichen, der Bedeutung des Ortes gerecht werdenden Kriterien. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Flächen eindeutig bestimmt, unabhängig vom Freiraumwettbewerb. Der Hinweis in der Begründung (S.40), der eine nicht abschließend geklärte Aufteilung der Flächen vermuten lässt, wird daher gestrichen.

Die Zuständigkeiten für Unterhaltung und Pflege sind darauf aufbauend vertraglich zu regeln. Erst nach Abschluss des Freiraumwettbewerbes und einem abgestimmten Freiraumkonzept wird die Bewirtschaftung der öffentlichen und privaten Flächen zwischen Bund, der Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum und dem Land Berlin zu regeln sein. Die Kenntlichmachung der Flächen ist Aufgabe der Ausführungsplanung, es sei denn, es werden andere Lösungen zur Klärung der Unterhaltungspflichten (z. B. vertragliche Regelungen) gefunden.

Durch das „Humboldt-Forum“ mit seiner touristischen Attraktivität, besonders in Verbindung mit der Museumsinsel, wird sich grundsätzlich der Fußgänger- wie Fahrradverkehr verstärken. Zwischen den Eingängen des Gebäudes, den Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und den Straßenübergängen werden beachtenswerte neue Wegebeziehungen entstehen. Zu erwarten ist, dass die Dichte der Fußgängerströme insgesamt zunehmen wird, zumal mit der Fertigstellung der U-Bahn-Linie 5 eine direkte Anbindung vom Hauptbahnhof zur Museumsinsel geschaffen wird. Die heute noch diffus auf das Gebiet einströmenden Besucher werden dann das neue U-Bahn-Angebot annehmen und die Fußgängerströme sich auf die neuen U-Bahn-Ausgänge konzentrieren. Das große Besucheraufkommen der Museumsinsel, des „Humboldt-Forums“ und der Straße Unter den Linden erfordert eine hohe Aufenthaltsqualität des Freiraums. Die Anforderungen als Durchgangsraum für fußläufige Verbindungen sind zu berücksichtigen. Die Straße Schloßplatz (West) wird eine untergeordnete verkehrliche Funktion haben. Sie wird hauptsächlich von Taxis und Stadtrundfahrbussen sowie Schwerbehinderten, Fußgängern und Radfahrern genutzt. Der Ver- und Entsorgungsverkehr des „Humboldt-Forums“ soll im Süden des Gebäudes ins Untergeschoss geführt werden können. Im Süden des Gebäudes soll auf den öffentlichen Verkehrsflächen der An- und Abreiseverkehr mit Reisebussen organisiert werden. Zudem ist im südlichen Bereich die Unterbringung der Fahrradstellplätze auf dem Sondergebiet bisher angedacht.

Die Anforderungen an das Umfeld des „Humboldt-Forums“ als Erschließungs- und Aufenthaltsraum sind sehr hoch. Es ist eine hohe Nutzungsdichte zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Belange an den Verkehrs- und Aufenthaltsraum, der Belange der Grundstückseigentümer und der Anforderungen an das Bauwerk „Humboldt-Forum“ lässt sich die Aufteilung der Verkehrsflächen und der Sondergebietsfläche begründen.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Zu 6.)

Den Bedenken der Behörde hinsichtlich einer Selbstbelastung Berlins auf öffentlichen Verkehrsflächen wird nachgekommen. Der Bereich des bestehenden Verbindungstunnels auf bzw. unter der öffentlichen Verkehrsfläche wird künftig nicht mit einem Gerech belastet. Die Festsetzung bezieht dann nur noch den Bereich der Fläche des Sondergebietes ein, in

dem die Möglichkeit einer Fortführung des bestehenden Tunnels im Bebauungsplan berücksichtigt wird. Der bestehende Tunnelabschnitt unter der öffentlichen Verkehrsfläche soll erhalten werden; das ist aber nicht Gegenstand der Festsetzung.

Dem Hinweis wird entsprochen. Die TF Nr. 5 (ehemals Nr. 4) wird umformuliert, die Fläche ABCDA in der Planzeichnung entsprechend geändert.

Zu 7.)

Um Vorüberlegungen zum Bebauungsplan entwickeln zu können, wurde eine verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung für das „Humboldt-Forum“ erstellt. Das Gutachten von 2009 weist die verkehrliche Machbarkeit des Vorhabens unter Annahme der damals abschätzbaren Fahrten nach und damit die Durchführbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans. Die verkehrliche Erschließung des Gebäudes ist nachgewiesen. Die Annahmen wurden so getroffen, dass der verkehrliche „Worst Case“ berücksichtigt ist. Geringere tatsächliche Fahrten, wirken sich günstiger aus. Eine Anpassung der Verkehrszahlen, wie vorgebracht, würde keine Auswirkungen auf die Festsetzungen haben. In der Begründung sind die Zahlen des Verkehrsgutachtens dargelegt. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Zahlen besteht nicht. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind Nachweise über entsprechende konkret vorgesehene Stellplätze, Wege für Versorgungsfahrzeuge u.s.w. zu führen.

Die in der Begründung angegebenen Verkehrszahlen von 2005 werden auf den aktuell vorliegenden Stand der Straßenverkehrszählung von 2009 fortgeschrieben.

Die Zahlen in der Begründung werden entsprechend der aktuellen Verkehrszählung 2009 fortgeschrieben. Dem Einwand wird insofern entsprochen.

Zu 8.)

a) Die Entscheidung, das „Humboldt-Forum“ in der Kubatur des ehemaligen Schlosses aufzubauen und damit den Empfehlungen der Expertenkommission zu folgen, verdeutlicht die Bedeutung der baukulturellen Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Erscheinungsbildes an diesem Standort. Das „Humboldt-Forum“ und der Schloßplatz bilden als Ensemble eine räumliche Einheit. Neben der erforderlichen repräsentativen Umfeldgestaltung des „Humboldt-Forums“, sollen auch die aufwendig verkleideten Fassaden und die historischen Sichtachsen frei gestellt sein. Der Bebauungsplan folgt damit dem Bundestagsbeschluss. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind integrativer Bestandteil des Freiraums Schloßplatz.

Der Ausschluss von Anlagen für den ruhenden Verkehr bzw. von Stellplatzanlagen auf allen Plätzen im Zentrum der Stadt wird aus städtebaulicher Sicht vertreten, um eine hohe Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit zu sichern und eine Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu vermeiden, und soll auch hier planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan gesichert werden. Als Beispiele sind hier zu nennen: Bebelplatz, Lustgarten, Leipziger Platz, Potsdamer Platz, Gendarmenmarkt, Pariser Platz, Alexanderplatz. Den Leipziger Platz, den Potsdamer Platz, den Alexanderplatz und auch den Pariser Platz betreffend, sind planungsrechtlich gesichert, bereits Kfz-Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Auch auf dem Bebelplatz werden Kfz-Stellplätze nur-unterirdisch ermöglicht. Dies ist im Übrigen ein städtebaulicher Standard, der auf vielen historischen Plätzen (egal ob original erhalten oder rekonstruiert) weltweit berücksichtigt wird. In der Umgebung des Planbereiches werden, entgegen des Einwands in der Stellungnahme, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen keine Stellplätze planungsrechtlich in Bebauungsplänen zugelassen (z.B. Bebauungsplan I-218, I-208, I-207). Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen (§ 2 Abs. 7 BauOBl). Insofern wurde im Umfeld bereits nachhaltig berücksichtigt, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden kann.

Die Gestaltung eines Ortes hängt von vielen Komponenten ab, um als harmonisch und gelungen wahrgenommen zu werden. Vor allem ist eine Ordnung, eine Geräumigkeit, eine Orientierung, ein Bezug zu den vorhandenen Gebäuden, die Wahrnehmbarkeit des Ortes,

eine Zuordnung der Funktionen zu bestimmten Orten, eine seriöse Materialität von besonderer Bedeutung. Daher ist es auch wichtig, dass die Funktionen nicht verunklart werden, indem beispielsweise ruhender Verkehr diese im Zusammenhang stehenden Funktionen unterbricht. Es ist hier vorgesehen, dass der Verkehr den öffentlichen Straßenflächen zugeordnet wird. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dienen – wie bereits in der Begründung dargelegt – der repräsentativen Gestaltung des Umfelds des „Humboldt-Forums“, insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden Besucherumfangs.

Aus städtebaulichen Gründen ist der Ausschluss der oberirdischen Stellplätze und Garagen im Bebauungsplan daher nur konsequent. Dass das Ensemble von Gebäude und Schloßplatz seine einzigartige Wirkung entfalten kann, sollte auch im Interesse des Bauherrn sein.

Um eine qualitativ hochwertige Gestaltung des Freiraums zu erreichen und Störungen durch nicht unbedingt erforderliche Anlagen und Einrichtungen zu vermeiden, soll ein Freiraumwettbewerb für die Strukturierung und Ausgestaltung der Flächen ausgeschrieben werden. In diesem Verfahren sind auch Aussagen über die Integration von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zu treffen, die grundsätzlich in jedem Baugebiet zulässig sind. Es ist nicht davon auszugehen, – wie in der Stellungnahme vorgebracht – dass die Nebenanlagen gegen das Planungsziel der Aufenthaltsqualität im Freiraum wirken, da dem Nutzungszweck des Grundstücks dienende Nebenanlagen sowohl funktional wie auch optisch der Hauptnutzung untergeordnet sein müssen. Die Eigenart des Gebietes ist insbesondere zu berücksichtigen. Nebenanlagen und Einrichtungen, die unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO im Baugebiet allgemein zulässig sind, unterliegen hinsichtlich der Zulassung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. In diesem Fall ist, bezogen auf mögliche Nebenanlage, vermutlich von Terrassen, Brunnen u.ä. auszugehen. Nebenanlagen nach Abs. 2 sollen ebenfalls im Baugebiet zulässig sein, um dem Bauherrn unterirdische Anlagen der Niederschlagsentwässerung zu ermöglichen.

Eine nachhaltige Störung der Platzflächen rund um das „Humboldt-Forum“ durch die geplante Tiefgarage ist nicht zwangsläufig zu erwarten, da aufgrund der angrenzenden Verkehrs- und Wasserflächen nicht zu erwarten ist, dass diese bis zu 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Im Gegenteil ist eine gut geplante Tiefgarage für die Unterbringung der bis zu 49 Behindertenstellplätze mit Sicherheit angemessener als eine ebenerdige Stellplatzanlage, die an öffentliche Straßen angrenzt und damit unmittelbar durch den fließenden Verkehr beeinträchtigt werden kann.

Parallel zu dem Ausschluss oberirdischer Stellplätze regelt der Bebauungsplan die maximal zulässige Stellplatzanzahl in einem zeichnerisch festgelegten unterirdischen Bereich. Die Zufahrten sind südlich der überbaubaren Fläche vom Schloßplatz aus durch einen bestimmten Zufahrtsbereich festgesetzt, der auch für den Anlieferverkehr zu nutzen ist. Um auch andere Tiefgaragenlösungen zu ermöglichen, werden weitere Zufahrten im Plangebiet nicht ausgeschlossen.

In der Wettbewerbsauslobung zum „Humboldt-Forum“ wurden zwar Vorgaben zur Unterbringung von Stellplätzen formuliert, diese waren jedoch nicht Gegenstand der Juryentscheidung und wurden im Preisgericht nicht thematisiert. Alle Veröffentlichungen des Siegerentwurfs zeigen lediglich den Baukörper des „Humboldt-Forums“ und kein Umfeld mit Stellplätzen. Der Freiraum wurde in den veröffentlichten Plänen nicht dargestellt. Daher ist das Argument, dass die oberirdischen Stellplätze sachlicher Bestandteil des „Stella-Entwurfs“ seien, nicht nachvollziehbar.

Es wird entschieden der Behauptung widersprochen, dass die Entscheidung für eine Tiefgarage unter Ausschaltung von städtebaulichen Gründen erfolgt sei. Im Gegenteil wurde die bisherige oberirdische Verortung der Stellplätze allein aufgrund finanzieller Erwägungen vorgenommen. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat den Plangeber mehrfach aufgefordert, die städtebauliche Qualität von Gebäuden und Freiräumen generell einzufordern. Dieser erhöhten Sensibilisierung muss unbedingt Rechnung getragen werden.

Es gibt – wie dargelegt - ausreichend fundierte städtebauliche Gründe, die den Ausschluss oberirdischer Stellplätze rechtfertigen. Den Bedenken gegenüber der geplanten Tiefgarage kann nicht gefolgt werden.

Die Gemeinde ist ermächtigt, gem. § 12 Abs. 4 und Abs. 6 BauNVO Stellplätze aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan auszuschließen und/ oder nur in beschränktem Umfang zuzulassen. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

b) Wirtschaftliche Belange des Bauherrn sind als private Belange Bestandteil der Abwägung und wurden hier berücksichtigt.

Die vom Bauherrn (BBR) ermittelten Mehrkosten für den Bau einer Tiefgarage, die entgegen der Stellungnahme, die von 15 Stellplätzen ausging, mit 27 bzw. 33 Stellplätzen berücksichtigt wurde, bewegen sich zwischen 4,0 bis 4,6 Mio. €. Diese Kosten sind nach einer ersten Prüfung durch die zuständige Fachbehörde aufgrund des ungünstigen Verhältnisses von Bauwerk (Umfassungswände, Rampen, Fahrspuren) zu der Anzahl der Stellplätze in Verbindung mit den speziellen Gründungsverhältnissen grundsätzlich realistisch. Die Kostenannahme der zuständigen Fachbehörde liegt unter Bezugnahme auf diese Berechnung allerdings nur bei 3,2 bis 3,7 Mio. € - unter Berücksichtigung der oben angegebenen Stellplatzzahl von 27 bis 33 Stellplätzen. Die nach Berichtigung der mindestens zu berücksichtigen 49 Stellplätze, die im Sondergebiet zulässig sind, sich überschlägig ergebenden Kosten betragen vermutlich zwischen 4,4 bis 5,9 Mio. €. Sie machen dennoch voraussichtlich nur ca.1 % der voraussichtlichen Gesamtbaukosten des „Humboldt-Forums“ aus und sind somit nicht unverhältnismäßig.

Die Realisierung einer Tiefgarage ist demzufolge unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für dieses Vorhaben durchaus zumutbar, so wie sie vergleichsweise auch für andere Vorhaben im Zentrumsbereich zumutbar ist. In Anbetracht der insgesamt hohen Baukosten für das „Humboldt-Forum“ und der Belastung für den Steuerzahler, ist das Argument aus Kostengründen keine Tiefgarage zu bauen, nicht tragfähig, zumal eine mit dem Land Berlin gemeinschaftlich zu erbringende Lösungsmöglichkeit existiert.

Die Kostenübernahme ist nicht im Bebauungsplan zu regeln. Die bisherige Kostenteilung zwischen Bund und Land Berlin wird durch das Vorsehen einer Tiefgarage nicht infrage gestellt. Über die Finanzierung einer Tiefgarage muss eine getrennte Vereinbarung getroffen werden. Dem BMVBS wurde bereits ein Vorschlag unterbreitet.

Der Bauherr muss, da es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude handelt, im Genehmigungsverfahren den Nachweis über die nach AV Stellplätze zu § 50 BauO Bln erforderlichen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl erbringen. Er ist für die Herstellung verantwortlich und muss die anfallenden Kosten im Rahmen des Projektbudgets tragen. Die Finanzierung der Tiefgarage ist wie das Gesamtbauvorhaben im Verhältnis der Flächenaufteilung zu finanzieren. Dass Land Berlin muss entsprechend der anteiligen Landesnutzung von 5.000 m² gem. AV max. 2,5 Stellplätze (1 Stellplatz je 2000 m² Grundfläche für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl) finanzieren.

Die städtebaulichen und nutzungsstrukturellen Belange überwiegen hier die wirtschaftlichen Belange.

c) Die technische Machbarkeit wurde in einem eigens erstellten Gutachten durch den Bauherrn überprüft. In der Tiefgaragenplanung sollte ein innovatives Zufahrtsmodell gefunden werden, das den besonderen Erfordernissen der betroffenen Personengruppe und der herausragenden Bedeutung des Ortes gerecht wird. Der Ein- und Ausfahrtsbereich zum Schloßplatz (Süd) wird auf 16 m verbreitert und die Tiefgaragenumgrenzung erweitert, um bei der Umsetzung keine baukonstruktiven Lösungen zu verhindern. Des Weiteren wurde zwischenzeitlich mit dem Bauherrn (BMVBS und der Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum) einvernehmlich geregelt, dass aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Tiefgarage im Rahmen des Freiraumwettbewerbs die Lösung gestalterisch beurteilt werden soll.

Der zeichnerisch festgesetzte Bereich einer zulässigen Tiefgarage überlagert die Fläche ABCDA, innerhalb der ein unterirdischer Verbindungstunnel im Anschluss an den

vorhandenen Tunnelteil zulässig ist. Auch der Bereich einer zulässigen Ein- und Ausfahrt überlagert diese Fläche.

Sowohl die Festsetzung der Tiefgarage (Größe und Lage) als auch der Bereich, in dem eine Fläche ausgewiesen wird, die mit einem Gehrecht im zulässigen Verbindungstunnel zu belasten ist, stellen keine zwingenden Festsetzungen dar. Die Festsetzungen geben mangels konkreter Planungen einen großzügigen Rahmen als Angebotsplanung vor. Eine tatsächliche Umsetzung, die genaue Lage oder technische Ausführung kann durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben werden. Es besteht genügend Spielraum zur baulichen Realisierung (darüber - darunter - in die Tiefgarage integrieren - Lösungen). Selbstverständlich muss die Planung einer Tiefgarage mit den laut AV Stellplätze für die zulässige Geschossfläche maximal erforderlichen 49 Stellplätzen für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl für öffentlich zugängliche Gebäude auf dem Baugrundstück sowohl die Lage der planfestgestellten unterirdischen U-Bahntrasse, sowie die vorhandenen Bodendenkmale, die vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie südlich des Baugrundstücks den unterirdischen Verbindungstunnel berücksichtigen. Dadurch wird der Bau einer Tiefgarage jedoch nicht unmöglich. Die Umgrenzung der Fläche für Tiefgaragen umfasst eine Fläche von ca. 9.260 m². Unter Berücksichtigung der Anforderungen an diese Stellplätze ergibt sich für 49 Stellplätze ein Flächenbedarf von ca. 900 m²; zuzüglich sind Flächen für Fahrgassen und Rampen sowie weitere Ergänzungen (z.B. Aufzüge) zu berücksichtigen. Überschlüssig ist die Fläche für Tiefgaragen demzufolge ausreichend bemessen, um in Bereichen, in denen eine Nutzung anderen Belangen, wie z.B. dem Denkmalschutz, entgegensteht, Ausweichmöglichkeiten anzubieten, um den Bauherrn, wenn das Kellergeschoss nicht für Stellplätze aufgrund der Darlegungen in der Stellungnahme nutzbar ist, die Errichtung von Stellplätzen zu ermöglichen. Die Umgrenzung der Tiefgarage orientiert sich an der Fläche der vorhandenen „Palastwanne“, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der vorgebrachten Belange zu berücksichtigen.

Der Zufahrtsbereich auf dem Schloßplatz (Süd), der auch die abgestimmte Zufahrt für den Anlieferverkehr darstellt, wird von 7 auf 16 m erweitert, um den baulich-konstruktiven Spielraum für eine eventuell erforderliche getrennte Ein- und Zufahrt zu erhöhen. Aus städtebaulichen Gründen wäre es wünschenswert, dass der Bauherr diese Zufahrtsmöglichkeiten zur Tiefgarage nutzt.

Die Nutzungen schließen sich gegenseitig nicht aus. Der Bebauungsplan ist vollziehbar. Es wurde mit dem Bauherrn zwischenzeitlich vereinbart, dass eine Machbarkeitsstudie für eine Tiefgarage im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und in enger Abstimmung mit dem Bauherrn erstellt wird.

Eine Gefährdung des Doms ist bisher nicht zu erkennen. Im Vorfeld und parallel zu den Hochbaumaßnahmen wird es ein baubegleitendes Beweissicherungsverfahren/ Monitoring geben, das auf Auswirkungen für umliegende Gebäude frühzeitig aufmerksam machen wird.

d) Die im Verkehrsgutachten empfohlenen 25 Stellplätze beruhen auf der Annahme der damaligen Planung von 50.000 m² Geschossfläche (GF) des „Humboldt-Forums“. Die zur öffentlichen Auslegung vorgesehene Begrenzung auf 40 Stellplätze sollte sowohl der Unterbringen der Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen dienen sowie für mögliche temporäre Nutzer des „Humboldt-Forums“, wie z.B. Handwerker, da auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze unzulässig sind. Da diese Stellplatzzahl und der Ausschluss oberirdischer Stellplätze zum Zeitpunkt der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht Gegenstand der Planung war, wurde eine erneute Beteiligung aller Träger gem. § 4a Abs.3 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen werden abweichend von den damaligen Planungen nunmehr 98.000 m² zulässige GF festgesetzt, die nach AV Stellplätze zu § 50 BauOBl n insgesamt 49 Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl erfordern, die hier für öffentlich zugängliche Gebäuden nachzuweisen sind. Auf eine darüber hinausgehende Berücksichtigung weiterer Bedarfe wird auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange verzichtet. Der jeweilige konkrete Umfang der Stellplatzverpflichtung wird im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Wird der Umfang der

Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen nicht ausgeschöpft, ist eine Nutzung bis zur festgesetzten Begrenzung der Zahl der Stellplätze im Sondergebiet zulässig.

Unter Berücksichtigung des Belangs, dass eine Unterbringung der Stellplätze im Kellergeschoss nicht möglich sei, wird im Bebauungsplan ergänzend zur überbaubaren Grundstücksfläche eine Fläche für eine eingeschossige Tiefgarage festgesetzt. Eine konkrete Einordnung der Stellplätze unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Erfordernisse ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

e) Aufgrund der Ermächtigung in § 12 Abs. 4-6 BauNVO können die Gemeinden die Zulässigkeit von Stellplätzen und/oder Garagen nach Art und Umfang einschränken oder ausschließen. Davon wurde hier im Bebauungsplan mit der 3. TF Gebrauch gemacht.

Gewichtige, überzeugende städtebauliche Gründe liegen vor: Der Ausschluss oberirdischer Stellplätze dient neben der Berücksichtigung der bereits dargelegten angestrebten hohen Aufenthaltsqualität des Umfelds auch der Vermeidung von Verkehrsstörungen/Konflikten, da dem Verkehrsgutachten nach, der größte Teil der Besucher das „Humboldt-Forum“ zu Fuß erreichen werden.

Da § 12 Abs. 6 BauNVO unter dem Vorbehalt steht, landesrechtlichen Regelungen nicht entgegenzustehen, sind in Berlin, da es im Übrigen keine Stellplatznachweispflicht gibt, vorrangig für öffentlich zugängliche Gebäude, die gem. § 50 BauOBln erforderlichen Stellplätze zu berücksichtigen; zugleich erfüllt der Bebauungsplan damit aber auch die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse Behinderter. Die bauordnungsrechtlichen Pflichten bleiben damit erfüllbar. Der Bebauungsplan setzt nicht die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Behinderten-Stellplätze fest, muss gleichwohl aber diesen Belang – wie dargelegt – beachten.

Eine planerische Lösung für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs wurde durch die Festsetzung einer Fläche für eine Tiefgarage berücksichtigt. Sie entspricht im Übrigen dem Abwägungsgebot, da neben dem wirtschaftlichen Belang auch der öffentliche Belang, dass der Stadtraum auf dem Schloßplatz vom Individualverkehr frei zu halten ist, zu berücksichtigen ist.

Damit wird dem allgemeinen öffentlichen Interesse an diesem repräsentativen Standort entsprochen. Es besteht durchaus der Anspruch, die Bedürfnisse der Behinderten vollumfänglich zu berücksichtigen und eine Lösung für die Tiefgarage zu finden, die den modernen Anforderungen gerecht wird, leicht auffindbar und leicht zugänglich ist. Subjektive Unsicherheitsgefühle sind sicherlich bei mobilitätseingeschränkten, aber z. B. auch bei älteren Menschen oder Menschen mit besonderen Erfahrungen vorhanden, ob in Tiefgaragen, in schlecht ausgeleuchteten öffentlichen Räumen oder Parkanlagen. Darauf muss selbstverständlich bei der Planung in einem soweit wie möglich objektivierbaren Sinne Rücksicht genommen werden (v. a. durch Beleuchtung, Gestaltung, Überwachung).

Aufgrund der besonderen stadtbildprägenden Bedeutung des Humboldt-Forums und des in einem internationalen Wettbewerb preisgekrönten Entwurfs mit einer aufwendigen Fassadengestaltung in Anlehnung an die historische Erscheinung des ehemaligen Hohenzollernschlosses werden auch die Belange des Orts- und Landschaftsbildes besonders hoch gewichtet.

f) Die Absicht, die erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen, hat der Plangeber im laufenden Planverfahren kommuniziert. Ebenso wurde vom Plangeber aus stadtgestalterischen Gründen die unterirdische Lösung zur Unterbringung der Stellplätze präferiert. Das Verkehrsgutachten empfahl 2009 die Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage. Im März 2010 wurde der Bauherr gebeten, Tiefgaragenlösungen zu prüfen. Daraufhin wurde eine Untersuchung beauftragt, die die konstruktive Machbarkeit einer Tiefgarage und eine den Keller des „Humboldt-Forums“ nicht in Anspruch nehmende Lage bestätigt. Zur Behördenbeteiligung im Juni 2010 wurde die Anlegung einer Tiefgarage als Empfehlung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Aus Kostengründen lehnte der Bauherr eine Tiefgaragenlösung ab. Es wurden Varianten für die oberirdische Stellplatzverteilung vom Plangeber untersucht und verworfen. Zur öffentlichen Auslegung ist

die Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage Gegenstand des Bebauungsplans geworden. Damit nimmt der Plangeber sein hoheitliches Planungsrecht in Anspruch. Aufgrund der geänderten Grundzüge der Planung, wurde parallel zur öffentlichen Auslegung eine erneute Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Planungsziel festgeschrieben werden, das in innerstädtischen Planverfahren bereits Festsetzungspraxis ist (z.B. Bebauungspläne I-204, I-208, I-218, I-B4bb). Die Metropole Berlin muss sich in ihrer historischen Mitte an internationalen Standards von (stellplatzfreien) Platzräumen messen lassen (siehe auch Abwägung zu Punkt 8.a)). Da auch für andere innerstädtische Vorhaben, die planungsrechtlich gesichert werden, Stellplätze nur in Tiefgaragen ermöglicht werden, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt. Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes ist ein bestehender Kulturbau nicht mit einem zu errichtenden Vorhaben vergleichbar.

Eine Entscheidung ist nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie auch eine kommunalpolitische Entscheidung ist. Eine abschließende Prüfung durch die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Fachbehörde hat noch nicht stattgefunden; daher kann auch noch nicht von einer endgültigen Abstimmung und einer bereits genehmigten Stellplatzzahl im Bebauungsplanverfahren ausgegangen werden. Ein Verweis auf eine Besprechung/ein Schreiben eines Verfahrensstandes ist deshalb für das Bebauungsplanverfahren nicht maßgeblich. Maßgeblich ist gem. § 214 Abs. 3 BauGB die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

g) Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Das ist hier erfolgt und ergibt sich aus der Darlegung und Abwägung in der Begründung.

Die Zulässigkeit der Festsetzung zur Regelung der Stellplätze ist begründet und abgewogen. Von einer „Verbannung“ der Stellplätze in eine Tiefgarage kann keine Rede sein. Der Behauptung, dass eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Bebauungsplanverfahren insbesondere die Kostenfolge zu berücksichtigen habe und deshalb die Verlagerung notwendiger Stellplätze in eine Tiefgarage fehlerhaft sei, kann nicht gefolgt werden. Die entstehenden Mehrkosten sind zumutbar - wie bereits dargelegt - und überwiegen nicht den städtebaulichen Belang, das Erscheinungsbild des „Humboldt-Forums“ und seines Umfeldes nicht durch PKW-Stellplätze zu beeinträchtigen. Unabhängig davon, ob im Rahmen der Baugenehmigungsprüfung 14 oder 49 Stellplätze nachzuweisen sind, sollte es auch das Interesse des Bauherrn sein, ein so zentrales und bedeutendes Projekt, wie das „Humboldt-Forum“ dem Standort angemessen in das Stadtbild zu integrieren. Dabei ist der besonderen hauptstädtischen und kulturellen Bedeutung des „Humboldt-Forums“ und dem in einem Internationalen Wettbewerb preisgekrönten Entwurf mit einer aufwendigen Fassadengestaltung in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild des ehemaligen Hohenzollernschlosses Rechnung zu tragen. Dieser prägende Einfluss des Bauwerks auf das Orts- und Landschaftsbild der Berliner Mitte ist durch eine angemessene Gestaltung der Freiflächen zu unterstützen und sollte nicht durch eine Stellplatzanlage vor barock dekorierten Fassaden beeinträchtigt werden. Auch der Bau einer komfortablen, leicht erreichbaren und geschützten Stellplatzanlage in einer Tiefgarage für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl ist als öffentlicher Belang zu werten. Dem steht als (privater) Belang des Bauherrn der Aspekt der Kosten gegenüber, wobei sich jeder Bauherr mit der Frage der Finanzierung der Stellplätze - sofern rechtlich erforderlich - auseinandersetzen muss. Dass die Kosten einer Tiefgarage, die ca. 1 % der veranschlagten Baukosten des „Humboldt-Forums“ betragen werden, der Stellungnahme nach höher zu gewichten seien als die dargelegten öffentlichen Belange, ist nicht nachvollziehbar. Auch eine kommunalpolitische Entscheidung ist in die Abwägung einzustellen.

Eine abschließende gem. § 1 Abs. 7 BauGB gebotene gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander kann erst abschließend nach den gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritten durchgeführt werden und erfolgt gem. § 214

Abs. 3 BauGB zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, hier durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

h) Nach § 247 Abs. 1 BauGB ist in der Abwägung den „Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ besonders Rechnung zu tragen. Die Berliner Bauleitplanung soll darüber hinaus auch den sonstigen Hauptstadtbelangen gerecht werden. Sonstige Hauptstadtbelange sind demzufolge als Abwägungsdirektive zu beachten, d.h. diesen ist der Vorrang zu geben, sofern diese Belange nicht durch noch gewichtigere Belange in der Abwägung überwunden werden können. Eine Vereinbarkeit nach § 247 BauGB (Abwägung der Belange bei der Entwicklung der Verfassungsorgane des Bundes) ist hier jedoch nicht herzustellen, da es sich um keinen Bebauungsplan mit dem Planerfordernis für ein Bundesorgan handelt. Der Standort ist zwar bedeutender Entwicklungsbereich für die Stärkung der Hauptstadtfunktion, übernimmt aber insbesondere auch öffentliche Aufgaben des Landes Berlin, weshalb das Vorhaben auch über das Bebauungsplanverfahren gesichert wird.

Nach § 247 Abs. 2 BauGB sind sowohl der Bund als auch Berlin bezogen auf die Verpflichtungen, die sich aus den Verfassungsorganen jeweils obliegenden Aufgaben ergeben, bzw. was die Hauptstadtbelange betrifft, zu einem kooperativen - „bundesfreundlichen“ - Verhalten angehalten. Unabhängig davon, dass durch den Bebauungsplan keine Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben berührt werden, ist Berlin bestrebt – wie bereits dargelegt – eine Lösungsmöglichkeit in Abstimmung mit dem Bauherrn zu finden.

Der Bezug auf den § 247 Abs. 1 BauGB bei der Entwicklung des „Humboldt-Forums“ ist nicht korrekt, da es sich bei dem Gebäude um keine planungsrechtlich erforderliche Sicherung zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes handelt. Der Bezug zu diesem Planungserfordernis wird daher in der Begründung korrigiert.

i) Der Anregung auf die Festsetzung des Ausschlusses oberirdischer Stellplätze auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zu verzichten, kann – wie bereits in den anderen Punkten zu 8. dargelegt – nicht entsprochen werden.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Einwände und Anregungen werden im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt. Die textliche Festsetzung zum Ausschluss oberirdischer Stellplätze und Garagen wird nicht gestrichen. Für die Stellplatzanzahl wird die Berechnungsgrundlage der Ausführungsvorschrift konsequent angewendet. Die Stellplatzzahl wird von 40 auf 49 erhöht. Die Ein- und Ausfahrt auf dem Schloßplatz (Süd) wird auf 16 m und der Tiefgaragenbereich vergrößert.

Zu 9.)

Um das Freiheits- und Einheitsdenkmal barrierefrei zugänglich zu machen, wird in die Begründung ergänzend aufgenommen, dass die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung genutzt werden kann, um erforderliche Anlagen zu errichten. Der Anregung wird damit entsprochen. Die barrierefreie Nutzung der Uferpromenade wurde in Varianten untersucht und es wurde festgestellt, dass eine barrierefreie Nutzung durch bauliche Anlagen innerhalb der Fläche, die parallel zur Spree durch eine Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten ist, gewährleistet werden kann.

Zu 10.)

Lasteinwirkungen auf den U-Bahntunnel müssen aus Sicherheitsgründen für die U-Bahn ausgeschlossen werden. Im Gegenzug dazu muss mit Emissionen (Erschütterungen und Schall), die vom U-Bahnbetrieb ausgehen, gerechnet werden. Um auf dem Baugrundstück, das von der planfestgestellten U-Bahnanlage unterquert wird, eine Bebauung unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, sind Maßnahmen erforderlich, die die von der bestehenden Bahnanlage der U-Bahn ausgehenden Erschütterungen und den damit verbundenen sekundär abgestrahlten Luftschall eindämmen. Die wirkungsvollste Maßnahme ist die schwingungstechnische

Entkoppelung der Gründung der Hochbauten von den Bahnanlagen. Im Bebauungsplanverfahren kann keine sachgerechte Entscheidung des Einzelfalls erfolgen, dies muss im Baugenehmigungsverfahren nach Vorlage der relevanten Bedingungen entschieden werden. Der Nachweis obliegt dem Bauherrn. Darüber hinaus gehende Regelungen zum passiven Erschütterungsschutz und Lastenabtrag müssen vertraglich geregelt werden.

Es empfiehlt sich jedoch das „Humboldt-Forum“ schwingungstechnisch abgekoppelt zu gründen. Mit entsprechenden Gründungsmethoden, die die Verteilung der Lasten gewährleisten, kann die Bebaubarkeit hergestellt werden. Um die Bebaubarkeit und Sicherheit zu gewährleisten, wird analog zu anderen Bebauungsplänen der Innenstadt mit Neubauvorhaben und unterirdischen U-Bahnanlagen, eine Festsetzung zum Erschütterungsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zwischen dem Bauherrn des „Humboldt-Forums“ und der BVG finden regelmäßige Koordinierungsrunden zur Abstimmung der technischen Machbarkeit der ober- und unterirdischen Bauwerke statt. Außerdem wird es eine nachbarschaftliche Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und der BVG geben, die u. a. die Anforderungen zum Emissionsschutz detailliert und einvernehmlich regelt. In der Begründung (auf Seite 21, zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung) ist ein Mindestabstand des U-Bahntunnels zur Bodenoberkante von 12 m unter Geländeroberkante angegeben. Dieser Wert stimmt aufgrund der mittlerweile tiefer liegenden Bodenoberkanten nicht mehr mit der geänderten Planfeststellung überein. In der Koordinierungsrunde zwischen dem Bauherrn des „Humboldt-Forums“ und der BVG finden Abstimmungen zur technischen Machbarkeit der ober- und unterirdischen Bauwerke statt. Der Hinweis wird aus der Begründung gestrichen, da er keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt.

Der Stellungnahme wird durch eine zusätzliche textliche Festsetzung zum passiven Erschütterungsschutz (TF Nr. 4) entsprochen. Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 11.)

Das „Humboldt-Forum“ ist ein öffentlich präsenten Vorhaben. Die betroffenen Richtfunkbetreiber sind privatwirtschaftliche Unternehmen und hatten die Gelegenheit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ihre Einwände vorzutragen. Die Termine wurden ortsüblich im Amtsblatt für Berlin sowie in der Presse bekannt gegeben. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Planung.

Zu 12.)

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche des Sondergebietes parallel zur Spree soll als Uferpromenade mit einer hohen Aufenthaltsqualität entwickelt werden. Die qualitative Entwicklungsabsicht der Uferbereiche sehen auch die übergeordneten/ informellen Konzepte vor (Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin- Parlaments- und Regierungsviertel“, Planwerk Innenstadt, BEP Mitte). Mangels Rechtsgrundlage ist die Sicherung einer Aufenthaltsqualität nicht im Bebauungsplan regelbar. Für den Bauherrn ist aufgrund der Zweckbestimmung des Sondergebietes die Entwicklung des Uferbereiches für die öffentliche Nutzung mit einer hohen Aufenthaltsfunktion von besonderer Bedeutung. Auf der Sondergebietsfläche, die unterschiedliche Breiten aufweist, ist eine mindestens 15 (später geändert 14) m breite Fläche mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und insgesamt mit einem Fahrrecht zu Gunsten des WSA zu belasten.

Eine Festsetzung dieser Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entspricht weder den Belangen des Eigentümers noch den Planungszielen, dass das „Humboldt-Forum“ und die Fläche des umgebenden Schloßplatzes eine Einheit bilden. Ein öffentlicher Kraftfahrzeugverkehr ist nicht vorgesehen. Das Spreeufer soll insbesondere für Fußgänger erlebbar sein. Dem Grundstückseigentümer verbleibt dennoch eine eigene Nutzungsoption, insbesondere auch, weil es sich hier um ein öffentlich genutztes Gebäude handelt. Die Begründung der Rechte erfolgt nicht durch den Bebauungsplan, daher sind finanzielle Auswirkungen nicht Gegenstand der Planung.

Die Belastung der Fläche mit einem Fahrrecht zugunsten des WSA ist zur Bewirtschaftung der Bundeswasserstraße erforderlich. Damit trägt der Plangeber dem fachplanerischen Erfordernis zur Gewährung der Zugänglichkeit der Bundeswasserstraße Rechnung. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Uferpromenade sind durch den Freiraumwettbewerb dennoch gegeben.

Der Stellungnahme zur Berücksichtigung einer Belastung mit einem Fahrrecht auf Flächen des Sondergebietes zugunsten der BVG für Fälle einer Instandsetzung des Tunnelbauwerks wird nicht entsprochen. Es ist nicht ersichtlich, dass damit dem Sicherheitserfordernis der unterirdisch verlaufenden Anlagen gerecht wird, da der überwiegende Teil des Tunnelbauwerks überbaubar ist. Unabhängig von ermöglichten Gehrechten, wären Grabungsarbeiten ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers nicht möglich.

Den Stellungnahmen wird nicht entsprochen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.

Zu 13.)

In die Planzeichnung wird ergänzend der Aufzugsschacht aus der Änderung der Planfeststellung der U-Bahn auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich übernommen.

Nach Planzeichenverordnung sind unterirdische Bahnanlagen in der Planunterlage nicht violett sondern grau darzustellen. Nur oberirdische Anlagen wie Aufzugsschächte und Zugänge sind farblich (violett) zu kennzeichnen. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand der Lesbarkeit. Die dunkelgraue Farbe der U-Bahntrasse ist deutlich erkennbar, wie alle anderen Elemente der Plangrundlage auch. Die als Beispiel benannte anderweitige Darstellung im Bebauungsplan II-201b begründet sich aus anderen Planungserfordernissen, die hier nicht vorliegen.

Die Lage der planfestgestellten Ein- und Ausgänge der U-Bahn werden an den aktuellen Stand angepasst und der Aufzugsschacht nachrichtlich übernommen.

Zu 14.)

Es ist richtig, dass ein Teil des Gartendenkmals im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche verläuft. Es ist in seiner ursprünglichen Wirkung jedoch nicht mehr wahrnehmbar, aufgrund von Bau- und Grabungsarbeiten ist der Teil vor dem Staatsratsgebäude stark beeinträchtigt. Außerdem wird es in seiner ursprünglichen Form auch nicht wieder hergestellt. In der Begründung ist das Gartendenkmal beschrieben. Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung trägt nicht zum Verständnis des Bebauungsplans oder der städtebaulicher Beurteilung von Baugesuchen gem. § 9 Abs.6 BauGB bei.

Dem Einwand wird nicht entsprochen.

Zu 15.)

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens sind abgedeckt. Die Angaben im Kapitel Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung werden in der Begründung gemäß den Hinweisen fortgeschrieben.

Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 16.)

Die Flächen der Versorgungsleitungen im Bebauungsplan auf den privaten Baugrundstück werden als Flächen ausgewiesen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind. Die Fläche der Rathausbrücke wird als Fläche ausgewiesen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet ist. Damit wird das vorgebrachte Erfordernis ausreichend berücksichtigt.

Zur Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen des „Humboldt-Forums“ ist ein Einleitbauwerk in das Oberflächengewässer Spree geplant. Die zuständigen Fach-

behörden haben dazu keine Einwände erhoben. Die Errichtung einer Nebenanlage ist gem. § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan war nicht erforderlich.

Flächen mit vorhandenen Kabelanlagen auf den privaten Grundstücksflächen sind durch Leitungsrechte im Bebauungsplan zu belasten. Darüber hinaus gehende Abstimmungen / Änderungen im Einzelfall sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und im Genehmigungsverfahren abzustimmen.

Die Hinweise wurden ausreichend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Zu 17.)

Der Steg ist das letzte authentische Relikt des ehemaligen Palastes der Republik und daher von besonderer geschichtlicher Bedeutung. Seine Erhaltung ist nicht nur historisch, sondern auch aufgrund einer geradlinigen Gestaltung erforderlich. Daher sollte der Steg erhalten bleiben. Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Steges als nicht überbaubare Grundstücksfläche fest. Lösungen für die Steganlage können im Rahmen des Freiraumwettbewerbes diskutiert werden. Bei jeglichen Eingriffen in die Steganlage, die zu einer Veränderung führen könnten, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich, da die Steganlage die Wasserfläche überkragt. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

Die Begründung wird fortgeschrieben.

Zu 18.)

Da bis zum Ende des Jahres 2011 nicht klar war, ob das Land Berlin durch Zahlung seines Anteils die Baumaßnahme finanziell absichert, bis der Bund seine Mittel ab 2014 in Anspruch nehmen kann, bestand nur Einvernehmen dahingehend, dass die Planungen zu Ende geführt werden und vorerst nur die Mittel für erste Vorbereitungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Diese Anpassung an die „Rahmenbedingungen“ hätte durchaus zeitliche Konsequenzen haben können. Daher hat das Land Berlin erst, als das weitere Verfahren absehbar war, die Arbeiten wieder aufgenommen.

Der Plangeber hält an der Durchführung des Freiraumwettbewerbes fest, da der Bau des „Humboldt-Forums“ nach Abschluss der Vereinbarung gesichert ist. Des Weiteren ist von großer Bedeutung, dass die Vorgaben aus der Entwurfsplanung des „Humboldt-Forums“ weit genug vorangeschritten sind, um im Freiraum eindeutig darauf reagieren zu können. Wie sich gezeigt hat, wurden noch wesentliche Änderungen vorgenommen, wie z.B. ein bisher nicht vorgesehener Eingang an der Ostseite, dessen Zugänglichkeit für den Freiraum sehr bedeutend ist. Aktuell werden die Auslobungsunterlagen von 2010 überarbeitet. Im Herbst 2012 sollen die Ergebnisse des einstufigen Verfahrens vorliegen.

Dem Hinweis wurde entsprochen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.

Ergebnisse der Auswertung der erneuten Behördenbeteiligung

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen führte zu folgenden Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans:

1. Eine Teilfläche der bisher als Wasserfläche nachrichtlich dargestellten Fläche an der Rathausbrücke wird nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich - festgesetzt, da es sich um eine befestigte Fläche handelt, die auch als Wartungsfläche der Bundeswasserstraße genutzt wird. Damit ist die Fläche in ihrer geplanten Zweckbestimmung öffentlich zugänglich und kann auch im Sinne des Wasser- und Schifffahrtsamtes genutzt werden.
2. Um eine konfliktfreie Verkehrsführung und eine öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Sondergebietsfläche – hier eine Teilfläche der

Fläche e – an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erforderlich. Dementsprechend wird eine kleine Teilfläche der Fläche e nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - festgesetzt.

3. Die Nebenzeichnung 1 kann entfallen, da sich die dort festgesetzte Straßenverkehrsfläche nicht auf Straßenniveau als Aufweitung der Gehwegfläche, sondern auf dem Niveau der Fußgängerunterführung (Podest) unterhalb der Brücke befindet und ebenfalls als Wasserfläche nachrichtlich zu übernehmen ist. Daher besteht kein Erfordernis die Art der Nutzung auf mehreren Ebenen in einer Nebenzeichnung zu unterscheiden. (Die anderen Nebenzeichnungen darauf wurden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.)
4. Für die planfestgestellte U-Bahntrasse wird nachrichtlich der Aufzugschacht in die Planzeichnung übernommen und die dargestellten Ein- und Ausgänge werden entsprechend der 2. Planfeststellung in der Größe angepasst.
5. Der Ein- und Ausfahrtsbereich zum Schloßplatz (Süd) wird auf 16 m vergrößert und der bisher unterbrochene Tiefgaragenbereich auf dem Schloßplatz (Süd) durchgehend ermöglicht.
6. Die Fläche ABCDE für den unterirdischen Verbindungstunnel wird eingeschränkt und nur im Bereich des sonstigen Sondergebietes festgesetzt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Verschiebung der Punkte B und C.
7. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt eine minimale Verschiebung (zwischen 20 und 60 cm) der Baugrenzen für den Arkadenbereich und der Fläche KLMNK für Schank- und Speisewirtschaften, um eine konfliktfreie Genehmigung des Vorhabens zu gewährleisten.
8. Analog zu anderen Bebauungsplänen der Innenstadt mit Neubauvorhaben und unterirdischen U-Bahnanlagen, wird ergänzend eine textliche Festsetzung zum passiven Erschütterungsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen, neu TF Nr. 4, um die Bebaubarkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Konkrete Maßnahmen / Regelungen zum Erschütterungsschutz und Lastabtrag müssen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen der BVG und dem Bauherrn erfolgen.
9. Anpassung der in der textlichen Festsetzung Nr. 3 genannten zulässigen Stellplatzanzahl an die AV Stellplätze zu § 50 BauO Bln gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Geschossfläche von 98.000 m². Daraus ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 49 Plätzen, der im Sondergebiet höchstens zulässigen Stellplätze.
10. Die textliche Festsetzung Nr. 5 (ehemals TF Nr. 4) wird hinsichtlich der sich daraus ergebenden Selbstbelastung Berlins auf öffentlichen Verkehrsflächen überarbeitet. Der Bereich des bestehenden Verbindungstunnels unter der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird aus der Festsetzung herausgenommen. Damit bezieht die Festsetzung nur noch den Bereich des Sondergebiets ein, in dem eine Fortführung des bestehenden Tunnels im Bebauungsplan gesichert werden soll. Der bestehende Tunnelabschnitt wird erhalten. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird auch der Tiefgaragenbereich sowie der Ein- und Ausfahrtsbereich vergrößert, um bei der Realisierung der Tiefgarage eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Die Festsetzungen geben mangels konkreter Planungen einen großzügigen Rahmen im Sinne einer Angebotsplanung vor.
11. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen - bezogen auf die Zahl der für das Sondergebiet erforderlichen Stellplätze ergaben sie sich auch aus dem Ergebnis der Abwägung der öffentlichen Auslegung - fanden ihren Niederschlag auf dem Deckblatt vom 20. Dezember 2011.

Die Änderung des Bebauungsplans erfordert eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Diese kann auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt werden, weil sie sich unmittelbar örtlich begrenzen lassen und demzufolge auch die Betroffenheit definierbar ist sowie die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

IV. 7 Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB sind in der Zeit vom 22. Dezember 2011 bis zum 9. Januar 2012 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Betroffenen, die durch die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs berührt sind, erneut beteiligt worden. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 sind insgesamt 11 Betroffene angeschrieben worden; es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den vorgesehenen Änderungen vorgebracht werden können. Innerhalb der Beteiligungsfrist bzw. im Anschluss daran gingen insgesamt 8 Stellungnahmen ein, von denen 4 den Änderungen zustimmten.

Es wurden folgende planungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

1. Das Bezirksamt Mitte, SGA verweist auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 28. Juni 2011. Es wird erneut angeregt, die Wegverbindung am Spreeufer barrierefrei zu gestalten. Die Neugliederung der öffentlichen und privaten Flächen seien trotz der Änderung des Flächenzuschnittes der Fläche e, nicht ausreichend städtebaulich begründet. Es wird eine Neuordnung durch Grundstückstausch angeregt. Für die Flächen seien Übertragungsvereinbarungen erforderlich. Auch im Bereich des nördlichen Zugangs zum Bahnhof bestehe zwischen der Übertragungsvereinbarung und der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Bahnanlagen ein Widerspruch, der nachträgliche Grundstückstauschgeschäfte erforderlich mache. Der Festsetzung der Fläche nördlich der Rathausbrücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung könne nicht zugestimmt werden, da diese Fläche im Eigentum des WSA ist und als Bundeswasserfläche planfestgestellt sei. Es werde auf die Stellungnahme des WSA verwiesen, die eine Doppelwidmung dieser Fläche ablehne.
2. Vom WSA wird die Festsetzung der „Stegfläche“ in der bisherigen Nebenzeichnung 2 und der Planzeichnung als widersprüchlich in Frage gestellt. Die Nebenzeichnung 2 sei zu streichen, da die Festsetzung dieser Fläche als sonstiges Sondergebiet bei Abriss nicht gewährleisten würde, dass diese Fläche dem WSA zuwächst, sondern wieder als Sondergebiet genutzt werden könne. Anstelle der Nebenzeichnung 2 könne die Darstellung als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche auf der Wasserfläche erfolgen, analog der Darstellung auf der Rathausbrücke. Das WSA widerspricht ebenso der Festsetzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nördlich der Rathausbrücke. Dort wo künftig Wasserfläche sei, könne keine „Sonderfläche für einen Straßenbalkon“ sein. Denkbar wäre eine öffentlich rechtliche Regelung analog zur Brückendarstellung. Danach könnten die Wasserflächen mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belastet werden.
3. Seitens der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – wird darauf hingewiesen, dass in der Vereinbarung zur Finanzierung des Vorhabens zwischen dem Land Berlin und dem Bund kein Etat für den Bau einer Tiefgarage vorgesehen ist.
4. Das BBR verweist auf die Gültigkeit seiner Stellungnahme vom 15. September 2011, im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden.
5. Um Irritationen zu vermeiden, sei die Nummerierung der Nebenzeichnungen zu aktualisieren.

Abwägung

Zu 1.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsfläche wird der Raum gestaltet. Dabei umfasst das Sonstige Sondergebiet das Baugrundstück, auf dem die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt sind. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind durch Straßenbegrenzungslinien eindeutig von den übrigen Flächen des Plangebiets abgegrenzt. Eine Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die Entscheidung über die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleibt offen, bis das Ergebnis eines in Vorbereitung befindlichen Freiraumwettbewerbs vorliegt. Ziel des Freiraumwettbewerbs ist die Erlangung eines Gesamtkonzeptes für die Gestaltung der Flächen rund um „Humboldt-Forum“ und Einheitsdenkmal nach einheitlichen, der Bedeutung des Ortes gerecht werdenden Kriterien. Die Zuständigkeiten für Unterhaltung und Pflege sind darauf aufbauend vertraglich zu regeln.

Es gibt eine Vereinbarung zwischen Bund und Land Berlin zum Grundstückszuschnitt, die in der Übertragung der Flächen in das Vermögen der Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum münden. Daraus resultiert ebenfalls die Flächenfestsetzung im Bebauungsplan (bis auf Flächenneuzuordnung U-Bahnzugang und Fläche e). Es gibt keine Abhängigkeit zwischen dem Ergebnis des Freiraumwettbewerbes und dem Flächenzuschnitt im Bebauungsplan.

Da es sich bei der Teilfläche der bisher als Wasserfläche nachrichtlich dargestellten Fläche an der Rathausbrücke um eine befestigte Fläche handelt, die auch als Wartungsfläche der Bundeswasserstraße genutzt wird, kann diese nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden, da diese Fläche in ihrer geplanten Zweckbestimmung öffentlich zugänglich ist und auch im Sinne des Wasser- und Schifffahrtsamtes genutzt werden kann. Es handelt sich nicht um eine Wasserfläche, auf der Verkehr stattfindet.

Es ergeben sich keine weiteren Änderungen aus der Stellungnahme.

Zu 2.

Der Steg hat Bestandsschutz und befindet sich auf dem Grundstück der Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum. Die Fläche gehört grundbuchrechtlich zum Flurstück 164 und ist damit Bauland. Die Wasserfläche des WSA befindet sich darunter. Aufgrund der Überlagerung beider Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen ist zur Klarstellung eine Nebenzeichnung erforderlich. Im Freiraumwettbewerb soll die zukünftige Nutzung des Steges behandelt werden. Der Erhalt des Steges ist als Reminiszenz an den ehemaligen Palast der Republik nicht auszuschließen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt in seiner Änderung die Stellungnahme vom 6. September 2011 des WSA, in der die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vom WSA, anstelle der Darstellung einer Wasserfläche, angeregt wurde. Diese Anregung erfolgte auch von anderen Fachbehörden.

Es ist nicht beabsichtigt im Bebauungsplan eine Sonderfläche für den „Balkon“ auszuweisen. Der „Balkon“, als Teil der Brückenkonstruktion, wird über der befestigten Fläche des WSA schweben und zukünftig öffentlich gewidmetes Straßenland sein. Beide übereinander liegende Flächen (Balkon über befestigter Fläche des WSA) werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung genutzt, weshalb keine Nebenzeichnung erforderlich ist. Damit ist die öffentliche Zugänglichkeit dieser Fläche auch ohne die Belastung dieser Fläche mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit, gesichert und muss nicht wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, analog zur Brückennutzung dargestellt werden. Die Fachbehörde für die Brückenplanung stimmt der geänderten Festsetzung im Bebauungsplan zu.

Es ergeben sich keine weiteren Änderungen aus den Stellungnahmen.

Zu 3.

Die Finanzierung der Tiefgarage wird zwischen Stiftung, Bund und Land Berlin verhandelt.

Zu 4.

Die Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung zur erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange; insofern kann darauf verwiesen werden.

Zu 5.

Um Irritationen zu vermeiden wird dem Hinweis entsprochen und die Nummerierung der Nebenzeichnungen aktualisiert.

Aufgrund einer gesonderten erneuten Beteiligung in Form einer Abstimmung mit dem Bund wurde die textliche Festsetzung zur Beschränkung der Zulässigkeit der Stellplätze (TF 3) dahin gehend konkretisiert, dass sich die Begrenzung des Umfangs nur noch auf die Fläche des Sonstigen Sondergebietes bezieht.

Ergebnisse der Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen führte zu folgenden Änderungen:

- **Zeichnerische Festsetzungen**
 - TF 3: Konkretisierung des 3. Satzes der textlichen Festsetzung auf die Beschränkung der Zahl der Stellplätze dem Umfang nach.
 - TF 8: Aufgrund einer Anpassung an die bestehenden vermessungstechnischen Abstände ist die Belastung der Fläche EFGHE mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit auf 14 m redaktionell zu verringern. Auf die Planung ergeben sich dadurch keine Auswirkungen.
 - redaktionelle Anpassung der Nummerierung der Nebenzeichnungen 2 und 3
- **Begründung**

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Diese Änderungen wurden auf dem Bebauungsplan auf dem Deckblatt vom 20. Dezember 2011 am 30. Januar 2012 vermerkt. Die redaktionellen Änderungen und die Aktualisierung/Konkretisierung berühren nicht die Grundzüge der Planung und erfordern keine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Fazit

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Dabei erhalten die Belange nicht ihre Gewichtung aus der Quantität heraus, jedoch hat die Beteiligung der Öffentlichkeit ein großes Interesse an der Planung an diesem Standort deutlich gemacht. Hinsichtlich der Entscheidung, das ehemalige Stadtschloss von Berlin in seiner historischen Form und Gestalt wieder aufzubauen, gibt es Befürworter und Gegner. Um für die zukünftige Entwicklung des Areals eine konsensfähige Lösung zu finden, hatten die Bundesregierung und der Berliner Senat gemeinsam entschieden, eine internationale Expertenkommission einzusetzen. Deren Empfehlung war Grundlage für die Entwicklung der Planungsziele. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Kubatur des früheren Berliner Schlosses und sichert außerdem eine Fläche für Gemeinbedarf, die der Errichtung eines Freiheits- und Einheitsdenkmals dient. Das wurde in der Begründung entsprechend dargelegt und war auch Gegenstand der Abwägung. Die Festsetzungen führen unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Bauherrn, die hier durch öffentliche Nutzung der Flächen begrenzt werden, dem Denkmalschutzes, der Erschließung und dem städtebaulichen Ziel einer Sondergebietsnutzung entsprechend dem städtebaulichen Konzept.

Die Inhalte und Ziele des Bebauungsplans stellen einen angemessenen Kompromiss - auch im Interesse der Allgemeinheit - dar.

IV.8 Abgeordnetenhauszustimmung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dem Entwurf des Bebauungsplans I-219 vom 5. August 2011 mit Deckblatt vom 20. Dezember 2011 am 22. März 2012 zugestimmt und damit auch das Ergebnis der Interessenabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gebilligt.

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 BauGB wurde für das Bauvorhaben „Errichtung des Berliner Schlosses – Humboldt-Forum“ auf dem Schloßplatz nach einer Teilbaugenehmigung im Frühjahr 2012 am 7. Februar 2013 eine Baugenehmigung erteilt.

Im Festsetzungsverfahren wurde klarstellend auf dem Bebauungsplan aufgrund aktueller Rechtsprechung redaktionell eine textliche Regelung (als 15. TF) aufgenommen, die - wie bereits in der Begründung unter II.3.2.2 dargelegt und damit als Wille des Plangebers Gegenstand der Abwägung war - verdeutlicht, dass die dargestellte Fläche der erweiterten Baukörperausweisung der zulässigen Grundfläche GR entspricht. Die redaktionell berücksichtigte Regelung berührt nicht die Grundzüge der Planung und erfordert keine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie keine Wiederholung von Verfahrensschritten.

Zum Festsetzungsvermerk erfolgte redaktionell der Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Deckblatt vom 20. Dezember 2011 die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhalten hat. Die Ergänzungen wurden auf dem Deckblatt bzw. auf dem Bebauungsplan mit Datum vom 17. Mai 2013 vermerkt.

Es wird von den Überleitungsvorschriften des § 233 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 244 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zu Ende geführt.

Da der Entwurf des Bebauungsplans bereits vor dem 20. September 2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wurde und die BauNVO, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) erst am 20. September 2013 in Kraft tritt, ist auf ihn die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) weiterhin anzuwenden.

B. Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen im privaten Eigentum bzw. im Eigentum von Wirtschaftsunternehmen. Bauherr des Humboldt-Forums ist die privatrechtliche Stiftung „Berliner Schloss – Humboldtforum“. Die Finanzierung der Hochbaumaßnahmen – Freiheits- und Einheitsdenkmal und Humboldt-Forum - erfolgt jedoch weitgehend aus öffentlichen Mitteln. Die historischen Fassaden einschließlich der historischen Kuppel des ehemaligen Schlosses sollen aus privaten Spenden finanziert werden.

D. Gesamtkosten:

Gemäß Senatsbeschluss S-449/2007 vom 26. Juni 2007 beteiligt sich Berlin für eigene kulturelle Nutzungen neben der Einbringung der landeseigenen Grundstücke an den Kosten der Baumaßnahme Humboldt-Forum mit 32 Mio. €. In der am 22. Dezember 2011 von Bund und Land unterzeichneten Vereinbarung über die Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Mittelbereitstellung detailliert geregelt. Dementsprechend wurden noch im Jahr 2011 12 Mio. € gezahlt. Im Jahr 2013 werden 5 Mio. €, im Jahr 2014 10 Mio. € und im Jahr 2015 weitere 5 Mio. €. zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um Bruttofestbeträge.

Infolge des Bebauungsplans sind finanzielle Auswirkungen aufgrund folgender - teilweise bereits durchgeführter - Maßnahmen zu erwarten:

Freiraumgestaltung Schloßplatz einschl. prognostizierte Wettbewerbskosten:	ca. 10,26 Mio. €
Herstellung/ Grunderneuerung von Erschließungsstraßen (Schloßplatz Süd und Nord)	ca. 3,3 Mio. €
Sanierung Sockel ehem. Nationaldenkmal für die spätere Errichtung des Freiheits- und Einheitsdenkmals	ca. 3,7 Mio. €
Summe	ca. 17,26 Mio. €

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Finanzierung der öffentlichen Planungen und der Maßnahmen im Plangebiet – ohne Hochbaumaßnahmen - erfolgt im Rahmen der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" festgelegten Gesamtkosten. Die für den laufenden Saldenausgleich erforderlichen Ausgaben sind bei Kapitel 1220, Titel 89443 veranschlagt. Der Bund beteiligt sich daran in Höhe von 64%. Die Einnahme der Bundesmittel wird bei Kapitel 1220, Titel 33122 nachgewiesen.

Die Bereitstellung der anteiligen Landesmittel an den Planungs- und Baukosten des Humboldt-Forums in Höhe von 32 Mio. € erfolgt im Rahmen des Haushaltes der Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten bei Kapitel 0310 – Titel 821 63.

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 6,76 ha. Das Sonstige Sondergebiet einschließlich der oberirdischen Flächen für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit ist 3,74 ha groß.

Das Land Berlin bringt eine ca. 1,53 ha große Grundstücksfläche entsprechend den Vereinbarungen mit der Bundesregierung gemäß obigem Senatsbeschluss in die Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum ein. Die Übertragung der landeseigenen Grundstücksflächen erfolgt im Rahmen eines Zustiftungsvertrages, der federführend von der Senatsverwaltung für Finanzen verhandelt wird und zu gegebener Zeit dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung vorgelegt wird.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen. Das Plangebiet wurde bisher baulich immer intensiv genutzt, zuletzt durch den Palast der Republik, der zum Zwecke der Neubebauung abgerissen wurde. Im Ergebnis der Eingriffsbewertung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben kein Eingriff entsteht, der ein Kompensationserfordernis begründet, so dass im Bebauungsplan keine Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden müssen. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Umwelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da er als Ergebnis der Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Berlin, den 9. Juli 2013

Michael Müller
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt